

# Stenographisches Protokoll.

## 53. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. III. Gesetzgebungsperiode.

Mittwoch, 18. Juli 1928.

### Inhalt.

**Deutsches Sängerbundesfest:** Begrüßung der Sänger durch den Präsidenten aus Anlaß des Festes (1530).

**Bundesregierung:** Buzchrift des Bundeskanzlers, betr. die Betraumung des Ministers für soziale Verwaltung Dr. Josef Reich mit der Vertretung des Bundesministers für Heereswesen Karl Vaugoin (1530).

**Zuschriften der Bundesregierung:** Mitteilung des Bundeskanzleramtes, Auswärtige Angelegenheiten, betr. den Verkauf einer der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehörigen Realität in Skutari — Finanz- und Budgetausschuß (1471);

Vorlage einer Nachweisung seitens des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die aus dem Völkerbundkredit für Molkereizwecke angeprochenen, bewilligten und ausbezahlten Darlehen mit dem Stande vom 30. Juni 1928 — Finanz- und Budgetausschuß (1471).

**Verhandlungen:** 1. Dritte Lesung des Bundesgesetzes, betr. den Verkauf des Hauses Ebendorferstraße 7, E. Z. 217, Grundbuch für den I. Bezirk in Wien (1471);

2. Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (B. 94), betr. die Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung der Land- und Forstarbeiter (Landarbeiterversicherungsgesetz) (B. 200) — Generaldebatte — Berichterstatter Birbaumer (1471), Schneberger (1474), Födermayr (1479), Strießnig (1481), Duba (1485), Fahrner (1487), Bundesminister Dr. Reich (1490), Bangel (1493), Elbersch (1496), Düscher (1501) — Spezialdebatte über die 1. Gruppe — Bichl (1503), Seidel Amalie (1505), Mayrhofer (1508) — Abstimmung über die 1. Gruppe (1510) — Spezialdebatte über die 2. Gruppe — Berichterstatter Birbaumer (1510 u. 1513), Wizany (1510) — Abstimmung über die 2. Gruppe (1513) — Spezialdebatte über die 3. Gruppe — Berichterstatter Birbaumer (1513 u. 1518), Lasser (1514), Pirchegger (1516) — Abstimmung über die 3. Gruppe (1518) — Annahme des Gesetzes in 3. Lesung (1518);

3. Bericht des Strafrechtsausschusses über die Regierungsvorlage (B. 8), betr. ein Bundesgesetz über die Behandlung junger Rechtsbrecher (Jugendgerichtsgesetz) (B. 163) — Berichterstatter Dr. Waiß (1518 u. 1529), Justizminister Dr. Slama (1519), Dr. Eisler (1522), Seidel Amalie (1527) — Annahme des Gesetzes 2. u. 3. Lesung (1530).

**Tagesordnung:** Ergänzung der Tagesordnung (1471).

Eingebracht wurde:

**Antrag:** Dr. Schönbauer, Dewath, Bichl, Ammann, betr. die Errichtung einer Stelle zur Förderung des Absatzes landwirtschaftlicher Produkte (170/A).

Verteilt wurde:

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung B. 200.

Präsident Miklas eröffnet die Sitzung um 10 Uhr 15 Min. vorm.

Das Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten, bringt in Entsprechung des Gesetzes vom 17. März 1920, St. G. Bl. Nr. 115, womit die Staatsregierung zur Veräußerung von Gebäuden ehemals österreichisch-ungarischer Vertretungen und Anstalten im Ausland ermächtigt wird, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen zur Kenntnis, daß eine der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehörige Realität in Skutari, die seinerzeit den Schulbrüdern für Zwecke eines Waisenhauses überlassen worden war, dem dortigen Erzbischof Miedia verkauft worden ist. Diese Buzchrift wird dem Finanz- und Budgetausschuß zugewiesen.

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft übermittelt eine Nachweisung über die aus dem Völkerbundkredit für Molkereizwecke angesprochenen, bewilligten und ausbezahlten Darlehen mit dem Stande vom 30. Juni 1928. Diese Nachweisung wird dem Finanz- und Budgetausschuß zugewiesen.

Über Vorschlag des Präsidenten wird gemäß § 33, E, der Geschäftsordnung beschlossen, den Bericht des Strafrechtsausschusses über die Regierungsvorlage (B. 8), betr. ein Bundesgesetz über die Behandlung junger Rechtsbrecher (Jugendgerichtsgesetz) (B. 163), als dritten Punkt auf die Tagesordnung zu stellen.

Es wird zur Tagesordnung übergegangen. Der erste Punkt ist die dritte Lesung des Bundesgesetzes, betr. die Veräußerung des Hauses Ebendorferstraße 7, E. Z. 217, Grundbuch für den I. Bezirk in Wien (B. 197).

Das Gesetz wird in dritter Lesung angenommen.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (B. 94), betr. die Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung der Land- und Forstarbeiter (Landarbeiterversicherungsgesetz) (B. 200).

Es wird in die Generaldebatte eingegangen.

**Berichterstatter Birbaumer:** Hohes Haus! Ich habe die Ehre, über die Regierungsvorlage, betr. die Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung der Land- und Forstarbeiter (Landarbeiterversicherung), zu berichten. Das Gesetz bemüht sich, alle jene Arbeiter, die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt sind, in einer Versicherung zusammenzufassen,

auch solche Arbeiter, die bisher der industriellen oder gewerblichen Versicherung unterlagen. Es war verständlich, daß sich hier gewisse Härten zeigten, und der Gesetzgeber mußte sich eben bemühen, diese Härten zu beseitigen,

Wir stößen schon beim § 1, lit. d, auf eine Schwierigkeit, worin enthalten ist, daß die Arbeiter bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften hier einbezogen werden. Die Regierungsvorlage sah diese Bestimmung nicht vor. Das vorliegende Gesetz sieht vor, daß nur jene Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften einbezogen werden, wo nicht mehr als fünf Arbeiter beschäftigt sind und wo der Betrieb nicht fabriksmäßig geführt wird. Es ist verständlich, daß diesen Arbeitern der Anspruch auf die Arbeitslosenversicherung nicht genommen werden kann. Da diese Arbeiter den Anspruch auf die Arbeitslosenversicherung erhalten, ist es verständlich, daß sie auch die Altersfürsorgerente nach den Bestimmungen der Arbeitslosenversicherung erhalten.

Im § 3 wurde eine Änderung, betr. die Familienangehörigen, vorgenommen. Die Familienangehörigen werden vorweg als versicherungspflichtig erklärt, doch sieht das Gesetz vor, daß sie durch die Abgabe einer Erklärung an die Landwirtschaftskrankenkasse von der Versicherungspflicht befreit werden können, und zwar sowohl hinsichtlich der Kranken- als auch der Unfall- und Invalidenversicherung.

Die nächste Änderung finden wir im § 9 hinsichtlich der Lohnklasseneinteilung. Es ist hier gleichfalls auf die alten Rechte Rücksicht genommen worden, die sich gewisse Arbeiterkreise erworben haben. Hier mußte in erster Linie an die Forstarbeiter gedacht werden, die schon seit dem Jahre 1924 in die Unfallversicherung einbezogen sind. Es mußten daher den bestehenden sieben Lohnklassen zwei neue Lohnklassen hinzugefügt werden mit einer unteren Tagesverdienstgrenze von 4'80 S und 6 S. Hier bemerken Sie in dem Gesetz zum erstenmal, daß ein Unterschied gemacht wird zwischen den Arbeitern, die in der Haushgemeinschaft mit dem Besitzer leben oder die Verpflegung haben, und jenen, die das nicht haben, ein Unterschied, der sich in dem Gesetze öfters wiederholt.

Im § 48 wurde das Krankengeld erhöht, in der 7. Lohnklasse von 2'80 S auf 3 S, für die 8. Lohnklasse auf 3'80 S, für die 9. auf 4'20 S.

Besonders heiß umstritten war der § 53 über die Mutterhilfe. Die Regierungsvorlage hat hier vorgesehen, daß für die Wohnerin ein einmaliger Pauschalbetrag im Mindestmaß des 20fachen der 4. Lohnklasse gegeben wird. Hier war ins Auge zu fassen, daß auch ältere Rechte vorhanden sind, und es mußte eine Unterscheidung vorgenommen werden zwischen jenen weiblichen Versicherten, die in der Haushgemeinschaft leben oder die Verpflegung haben, und jenen, die nicht in der Haushgemeinschaft

leben, also den Versicherten in den Großbetrieben. Diese werden die Mutterhilfe nach den Bestimmungen der Arbeiterversicherung bekommen.

Im § 54 wurde das Begräbnisgeld vom 30fachen des Krankengeldes auf das 40fache erhöht.

Der § 55 war ebenfalls heiß umstritten. Es wurde beantragt, für die versicherten Landarbeiter auch die Familienversicherung einzuführen. Nun haben wir in unserer Republik Österreich leider den Zustand, daß die Krankenversicherung seit der Aufhebung der 7. Novelle so grundverschieden durchgeführt wird, und es wäre vielleicht schwer gewesen, gleich im Gesetze die Familienversicherung als Pflichtversicherung festzulegen. Man mußte einen anderen Ausweg wählen, und es wurde der Weg beschritten und vorgeschlagen, daß durch die Satzung die Familienversicherung eingeführt werden kann und den Familienangehörigen jene Rechte zukommen, die sonst bei der Pflichtversicherung gewährt werden, das heißt Krankengeldbezug schon vom ersten Tage an, Erhöhung des Krankengeldes für Familienväter, Erhöhung des Begräbnisgeldes vom 40fachen auf das 50fache, Ausdehnung des Krankengeldbezuges von 26, beziehungsweise 52 auf 78 Wochen.

Besonders schwer war es auch, über die Bestimmungen, betr. die Unfallversicherung, hinwegzukommen und hier einen Weg zu finden, der wenigstens annähernd alle Kreise, die in Betracht kommen, befriedigen kann.

Die Vorlage bestimmt, daß die kleinen Renten, die bisher gegeben worden sind, bis zu 15 Prozent Erwerbsunfähigkeit nicht mehr gegeben werden. Von 15 Prozent bis zu einem Drittel Erwerbsunfähigkeit, also  $3\frac{1}{3}$  Prozent, wird eine einmalige Abfertigung ausbezahlt und erst über ein Drittel Erwerbsunfähigkeit die Rente. Hier mußte ebenfalls die Ausnahme gemacht und eine Änderung der ursprünglichen Bestimmung vorgenommen werden, auch wegen der Forst- und Sägearbeiter, die ältere Ansprüche haben. In diesem Paragraphen ist festgelegt, daß für Forst- und Sägearbeiter der Rentenbezug schon bei einem Fünftel Erwerbsunfähigkeit, also bei 20 Prozent, eintreten kann.

Eine Änderung und Verbesserung wurde auch im § 65 vorgenommen, nach welchem für die Unfallversicherung für Jugendliche nicht mehr die 4. Lohnklasse als Untergrenze der Benutzungsgrundlage gilt, sondern jene Lohnklasse, in die ein volljähriger Arbeiter in dem gleichen Gebiete eingereiht wird.

Schwer war es auch, über die Bestimmung, betr. die Zusammensetzung der Verwaltungsförger, hinwegzukommen. Die ursprüngliche Vorlage sieht die Parität vor. Die drei in Betracht kommenden Paragraphen waren ebenfalls heiß umstritten. Schließlich hat man sich geeinigt, und es liegt dem hohen Hause der Vorschlag vor, die Verwaltungsförger in der

## 53. Sitzung des R. R. der Republik Österreich, III. G. P. — 18. Juli 1928.

1473

landwirtschaftlichen Krankenkasse nach dem bisherigen Verhältnis, drei Fünftel Arbeitnehmer und zwei Fünftel Arbeitgeber, zusammenzusetzen.

Umstritten ist auch der § 153, Träger der Versicherung, die Landarbeiterversicherungsanstalten. Ursprünglich war eine Aufsicht vorgesehen; nun sollen mehrere, fünf Gruppen solcher Anstalten gemacht werden.

Umstritten war auch der Abschnitt über die Aufbringung der Mittel. Auch darüber wurden lange Diskussionen im Unterausschusse, ebenso im Ausschuß geführt, und es wurde ein Weg gefunden, von dem man meint, daß er alle Teile wenigstens annähernd befriedigt. Es ist festgelegt worden, daß für die Beiträge der Krankenversicherung Arbeitnehmer und Arbeitgeber die Hälfte beitragen, für Unfallversicherung ein Drittel die Arbeitgeber, zwei Drittel die Arbeitnehmer, zur Invalidenversicherung 50 Prozent die Arbeitnehmer und 50 Prozent die Arbeitgeber.

Bemerkenswert ist auch der § 188, der die Möglichkeit der Pauschalierung gibt, die Einhebung der Beiträge für diese Anstalten im Pauschalwege.

Neu eingebaut wurden in das Gesetz Bestimmungen über die Altersfürsorgerente, so daß nun auch in der Landwirtschaft die Altersfürsorgerenten eingeführt und durchgeführt werden, und zwar auch nicht so, wie es ursprünglich gedacht war, einheitlich mit 25 S., sondern es werden nach der Lohnklasse, in die der Versicherte eingereiht wird, mindestens 18, höchstens 40 S., dort, wo eine landwirtschaftliche Krankenkasse nicht besteht, eine einheitliche Rente mit 25 S. pro Monat gegeben und ein einheitlicher Beitrag von 30 g pro Woche eingehoben.

Schwierigkeiten verursachten auch die alten Rentner, wenn die territorialen Unfallversicherungsanstalten nicht beibehalten werden können, weil nicht mehr das Kapitaldeckungsverfahren besteht wie früher, sondern das Auslageverfahren. Nun wurde der Weg gesucht und gefunden, daß die neuen Landarbeiterversicherungsanstalten die Rentner übernehmen, aber auch einen Anteil an dem Gesamtvermögen bekommen müssen.

Bei Durchführung des Gesetzes ist der halbe Betrag an die neuen Anstalten abzuführen.

Bemerkenswert ist auch der § 238, der Beitragszeiten analog wie bei der Arbeiterversicherung anrechnet. Dort wurden 100 Wochen angerechnet, hier werden, nachdem eine gewisse Zeit vergangen ist, 150 Wochen dem Versicherten zur Anrechnung gebracht.

§ 244 sieht vor, daß in Ländern, wo Landwirtschaftskrankenkassen noch nicht bestehen, andere Institutionen mit der Durchführung der Krankenversicherung betraut werden können. Das betrifft die Gemeindekassen und hier möchte ich vorweg als Berichterstatter feststellen, daß durch einen Irr-

tum in den § 244 einige Worte hineinkamen, nämlich daß diese Betraumung nur über Antrag des betreffenden Landeshauptmanns zu erfolgen hat. Der Berichterstatter beantragt daher die Worte „auf Antrag der betreffenden Landeshauptmänner“ aus der Vorlage zu streichen.

Was nun das Inkrafttreten der Versicherung anbelangt, so wird in jenen Ländern, wo Landwirtschaftskrankenkassen bestehen, wie im Lande Wien, Niederösterreich, Kärnten, Tirol, Vorarlberg, die Krankenversicherung am 1. Jänner 1929 in Kraft treten. Dort wird auch die Unfallversicherung und die Bestimmungen über die Altersfürsorgerente am 1. Jänner 1929 in Kraft treten. In jenen Ländern, wo das nicht der Fall ist, wie im Burgenland, Steiermark, Oberösterreich und Salzburg, soll die Versicherung längstens am 1. Jänner 1930 in Kraft treten. Über Antrag der Landesregierung kann das schon in einem früheren Zeitpunkt geschehen.

Ich bin nun mit meinen Ausführungen zu Ende und möchte nur noch einmal sagen, daß der Berichterstatter sehr genau weiß, daß das Gesetz nicht alle Wünsche erfüllt, die da laut geworden sind. In einer Zeit, die so hart und so schwer ist wie die heutige, gibt es doch der Wünsche so viele. Diese Wünsche, die noch an das Gesetz zu stellen sind, finden auch ihren lebhaften Ausdruck in den eingebrachten Minderheitsanträgen. Sie sind gewiß in vieler Hinsicht berechtigt, der Berichterstatter meint aber, beantragen zu sollen, daß diese Minderheitsanträge als derzeit zu weitgehend abgelehnt werden.

Hohes Haus! Verehrte Damen und Herren! Nehmen Sie es nicht übel auf, wenn jetzt einmal ein Alter ein klein wenig über die Stränge schlägt, die das Parteileben in diesem hohen Hause zieht, wenn ich die Gelegenheit benütze, um einige Worte des Dankes an alle jene zu sagen, die mit dazu beigetragen haben, daß dieses Gesetz in letzter Stunde noch gemacht werden konnte. Das erste Wort des Dankes gilt den Gegnern. Ich danke den Herren des sozialdemokratischen Klubs und insbesondere jenen Herren, die im Unterausschuß und Ausschuß tätig waren, voran dem Obmann Richter, dem Präsidenten Eder, den Kollegen Schneeberger und Smitska. Ich meine, wenn man tagelang, wochenlang in angestrengter, mühevoller Arbeit Schulter an Schulter und Auge an Auge beisammensitzt und wenn man überall, wenn man nur will, die gleiche Sorge um die, die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt sind, wahrnehmen kann, hat man schon auch das Bedürfnis, dem Gegner ein paar herzliche, oder,

wenn Sie wollen, ein paar liebe Worte zu sagen. Danken will ich auch den Mehrheitsparteien, voran den Kollegen Fahrner und Strieznigg, natürlich auch dem Obmann des Unterausschusses Klezmayr und meinem Freund Pirchegger, danken dafür, daß sie es dem Berichterstatter möglich gemacht haben, eine

Reihe von Verbesserungsanträgen zu diesem Gesetz durchzubringen. Ich danke Ihnen allen so recht vom Herzen und möchte noch zum Schlusse der Hoffnung und dem Wunsche Ausdruck geben, daß dieses Gesetz seinen Segen in jedes Bauernhaus hineinragen möge, daß dieses Gesetz aber auch einen Schimmer von Freude und Glück, von neuem Glauben und neuem Hoffen auf die Zukunft dorthin tragen möge, wo die Armen und die Kleinen, vielleicht die Ärmsten und die Kleinsten in unserem Volke, die Landarbeiter wohnen und hausen. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

**Schneeberger:** Hohes Haus! Nach langen schweren und vielfach leidenschaftlich geführten Kämpfen unter den Parteien des hohen Hauses soll nun heute die Landarbeiterversicherung, das ist das Gesetz über die Kranken-, Unfall- und Altersversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter verabschiedet werden. Schon im Jahre 1888 ist die Sozialversicherung der Landarbeiter in diesem Hause zur Diskussion gestanden. Damals waren die Vertreter der Agrarier nicht nur stark, sondern auch rücksichtslos genug, um zu verhindern, daß das, was für die industriellen und gewerblichen Arbeiter gemacht wurde, auch für ihre Arbeiter, für die Arbeiter der Land- und Forstwirtschaft, Geltung haben soll. Und damit, meine Herren, war das Schicksal der Landarbeiterversicherung für Jahrzehnte besiegelt. Erst das Parlament der Republik hat diese Frage wieder aufgegriffen und im Jahre 1921 ein Krankenversicherungsgesetz für die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter geschaffen. Der Durchführung dieses Gesetzes sind große Schwierigkeiten entgegegestanden, weil ein Teil der Bauernführer — und dies gilt insbesondere von den Herren des Landbundes — es vorgezogen hat, anstatt vernünftige Aufklärung über dieses Gesetz unter der Landbevölkerung zu leisten, gegen dieses Gesetz eine Heze zu entfachen, die ihre letzte Konsequenz in dem Urteil der Salzburger Landesregierung gefunden hat, beim Verfassungsgerichtshof die Anfechtung wegen verfassungsmäßiger Inkompetenz einzubringen.

Der Verfassungsgerichtshof mußte nach dem damaligen Stande der Verfassung erklären, daß in diesem Augenblick noch die Länder für die Regelung der Krankenversicherung und Sozialversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter zuständig sind. Er hat aber eine Frist von sechs Monaten gesetzt. Das Urteil ist im Juli 1924 erlossen, aber erst am 6. Februar 1925 in Kraft getreten. Bei gutem Willen wäre also Zeit genug gewesen, durch eine Ergänzung der Verfassung die bundesgesetzliche Regelung der Krankenversicherung der Land- und Forstarbeiter durchzuführen. Aber durch den Einspruch beim Verfassungsgerichtshof wollten die Herren nicht die Verfassungsfrage klären, sondern ihnen war es darum zu tun, die mit so viel Mühsal und

Schwierigkeiten im Aufbau begriffene Landarbeiterversicherung wieder zu zerschlagen. Es ist zu keinem Bundesgesetz mehr gekommen und nach dem 5. Februar 1925 haben sich dann die bürgerlichen Mehrheiten der Landtage wie die Nasgeier über das zu Tode gehexte Wild hergestürzt, die Landarbeiterversicherung in Tezen zerissen und Gesetze beschlossen, die zur Folge hatten, daß mehr als 100.000 Landarbeiter in Österreich durch diese landesgesetzliche Regelung um ihre Versicherung gekommen sind und mehr als 100.000 eine erbärmliche Scheinversicherung hatten.

Es war daher eine Selbstverständlichkeit, daß unsere Partei bei der Ergänzung der Bundesverfassung unbedingt darauf bestehen mußte, daß die gesamte Sozialversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter in die Kompetenz des Bundes verlegt wird. Durch diesen Erfolg, den wir im Kampfe um die Ergänzung der Verfassung errungen haben, war erst der Weg freigemacht, wieder ein Bundesgesetz über die Sozialversicherung der Landarbeiter zu machen. Die Novelle zur Bundesverfassung ist am 31. Juli 1925 hier im Hause beschlossen worden und am 1. Oktober 1925 in Kraft getreten. Aber erst eineinhalb Jahre später am Ende des Jahres 1926, hat die Regierung ihre Pflicht erfüllt und einen Gesetzentwurf über die Krankenversicherung der Landarbeiter dem Parlament vorgelegt.

Dieser Gesetzentwurf wurde einem Unterausschuß zugewiesen, der ihn in einer Anzahl von Sitzungen durchberaten hat. Durch die Ausschreibung von Neuwahlen im Frühjahr 1927 wurden die Beratungen über die Landarbeiterversicherung überhaupt unterbrochen und somit ist auch dieser Gesetzentwurf nicht zu seinem Ziele gekommen.

Die Regierung hat dann noch, als schon der Wahlkampf im besten Gange war, eine Vorlage über die Kranken-, Unfall- und Altersversicherung unterbreitet, aber allen interessierten Kreisen war es vollständig klar, daß die Vorlage eines Gesetzentwurfes in dem Augenblitke, als die Tore des Nationalrates geschlossen wurden, nichts anderes zu bedeuten hat, als den Mehrheitsparteien einen Wahlschlager in die Hand zu geben. Der Ausgang der Wahlen des Jahres 1927 hat mit einem Mißerfolge der Einheitsliste geendet, die dadurch in ein Abhängigkeitsverhältnis zum Landbund gekommen ist. Der Landbund ist bekanntlich jene Partei, die in diesen Fragen nicht nur reaktionär eingestellt ist, sondern — ich muß es auch hier offen aussprechen — in manchen Arbeiterfragen nicht nur reaktionäre, sondern sogar gehässige Töne angeschlagen hat. Im Landbund ist die Sammelstelle, wo alles zusammengetragen wird, um den Kampf gegen die Rechte und Errungenchaften der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter zu führen.

Im Mai 1927 wurde die neue, die jetzige Regierung gebildet, aber erst im Dezember, also sieben Monate nachher, hat die Regierung, die kurz vor den Neuwahlen dem Hause eine Vorlage über die Sozialversicherung unterbreitet hat, diese Vorlage eingebracht, sie brauchte also von den Neuwahlen an sechs Monate zur Ausarbeitung einer solchen Vorlage. Auch diese Vorlage ist wieder einem Unterausschuß zur Beratung zugewiesen worden. Der Unterausschuß hat vom 5. bis zum 28. März Sitzungen abgehalten. In der letzten Sitzung am 28. März hat die Regierung und haben die Regierungsparteien erklärt, daß unmittelbar nach den Österfeiertagen die Parteienverhandlungen über die strittigen Punkte, die der Unterausschuß aus seinen Beratungen ausgeschieden hat, werden veranstaltet werden, und der Minister für soziale Verwaltung hat auch das Versprechen gegeben, die Formulierungen über die Altersfürsorgerente sofort nach den Österfeiertagen den Parteien und dem Hause vorzulegen.

Pfingsten sind gekommen, ohne daß die Mehrheitsparteien und die Regierung diese Versprechungen erfüllt hätten. Wir sahen uns im Interesse der Versicherung und des Fortgangs der Beratungen über diese Regierungsvorlage gezwungen, im Hause eine dringliche Anfrage an die Regierung zu stellen, warum denn die Versprechungen, die in der Sitzung des Unterausschusses am 28. März abgegeben wurden, nicht eingehalten werden. Der Herr Minister Dr. Reich hat in der Beantwortung unserer dringlichen Anfrage ganz freimütig erklärt, daß innerhalb der Regierungsparteien noch keine Übereinstimmung in diesen wichtigen und strittigen Punkten der Regierungsvorlage hergestellt werden konnte. Der Minister hat wortwörtlich erklärt, daß noch Probleme unter den Mehrheitsparteien zu lösen sind. Erst am 13. Juli konnte die „Reichspost“ feierlich verkünden, daß nun endlich innerhalb der Mehrheitsparteien der Weg für die Gesetzwerdung der Versicherung freigemacht werden konnte, und es wird dort ausdrücklich hervorgehoben, daß die Schwierigkeiten im Fortgang der Beratungen hauptsächlich bei einer der Regierungsparteien gelegen waren — gemeint ist wohl hier der Landbund.

Hohes Haus! Wir haben nach Einbringung dieser Regierungsvorlage die Erklärung abgegeben, daß sie für unsere Partei unannehmbar ist. Wenn nun heute der Nationalrat diese Vorlage verabschiedet, so halten wir es für notwendig, zu rechtfertigen, warum wir der Verabschiedung dieser Vorlage nun zustimmen. Wenn man verstehen will, warum sich die Beratungen noch in der letzten Zeit so schwierig und kompliziert gestaltet haben, so muß man die einstige Regierungsvorlage mit der Vorlage vergleichen, wie sie jetzt nach diesen Beratungen und Kämpfen dem Nationalrat vorliegt.

Schon beim § 1 ist ein heftiger Kampf über jene Bestimmung der Regierungsvorlage entbrannt, die besagte, daß die Arbeiter der Unternehmungen von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in die Landarbeiterversicherung einzbezogen werden sollen. Hier kommen wohl vornehmlich die Arbeiter der Lagerhäuser, der Molkereien und ähnlicher Unternehmungen in Frage. Diese Arbeiter, ungefähr 10.000 bis 12.000 an der Zahl, sind bisher nach der Arbeiterversicherung versichert. Wir hatten ihre Einbeziehung in die Landarbeiterversicherung mit der Begründung abgelehnt, daß diese Arbeiter mit der landwirtschaftlichen Produktion unmittelbar gar nichts zu tun haben, daß ihre Überführung in die Landarbeiterversicherung eine weitgehende Verschlechterung in allen Zweigen der Versicherung und einen Raub an wohlerworbenen Rechten bedeuten würde. Der Unterausschuß war nicht in der Lage, ein Einvernehmen über diese Bestimmung der Regierungsvorlage herzustellen. Erst in den Parteienverhandlungen und Beratungen des Ausschusses für soziale Verwaltung ist es gelungen, die Regierungsparteien zur Nachgiebigkeit zu bewegen. Der erste Vorschlag, den die Regierung gemacht hat, war der, daß nur jene Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in die Landarbeiterversicherung kommen, die nicht mehr als zehn ständige Arbeiter im Jahresdurchschnitt beschäftigen. Wir mußten darauf aufmerksam machen, daß dieses Zugeständnis der Mehrheitsparteien unzureichend sei, weil in diesen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften die Zahl der ständigen Arbeiter in der Regel im Jahresdurchschnitt nicht viel größer ist als zehn, und daß die Festlegung des Begriffes der ständigen Arbeiter zur Folge haben würde, daß die Arbeiter solcher Betriebe auch dann, wenn vorübergehend 15, 20, 30 und noch mehr Arbeiter beschäftigt werden, nach der Landarbeiterversicherung versichert wären. Die Regierungsparteien mußten einsehen, daß sie hier noch einen Schritt zurückgehen müssen, und es konnte dann letzten Endes durchgesetzt werden, daß nur die Arbeiter jener Unternehmungen von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in die Landarbeiterversicherung kommen, die ständig im Jahresdurchschnitt nicht mehr als fünf Arbeiter beschäftigen und nicht fabriksmäßig betrieben werden. Das zeigt wohl, hohes Haus, daß unser Kampf gegen diese Bestimmung der Regierungsvorlage den Erfolg gezeitigt hat, daß viele Tausende solcher Arbeiter davor bewahrt bleiben, daß ihnen durch die Überführung in die schlechtere Landarbeiterversicherung wohlerworrene Rechte geraubt werden. Es konnte im Unterausschuß eine Verbesserung in dem Lohnklassenschema durchgesetzt werden. Die Regierungsvorlage hat sieben Lohnklassen mit einer Untergrenze von 3'60 S in der siebenten Lohnklasse festgesetzt. Der Unterausschuß hat beschlossen, noch eine achte Lohnklasse mit einer Untergrenze von

4·80 S anzufügen und für die berufsmäßigen Forst- und Sägearbeiter noch eine neunte Lohnklasse mit einer Unter verdienstgrenze von 6 S.

Diese Vermehrung der Lohnklassen hat naturgemäß zur Folge, daß auch das Krankengeld steigt. Die Regierungsvorlage hat ein Höchstkrankengeld von 2·80 S vorgesehen. Nach der Vorlage, wie sie jetzt dem Hause vorliegt, wird das Krankengeld in der achten Lohnklasse 3·60 S, in der neunten Lohnklasse 4·20 S sein. Diese Erhöhung der Lohnklassen wirkt aber nicht nur auf die Erhöhung des Krankengeldes, sondern hat auch ihre Auswirkung auf die Be messung der Unfall-, Invaliditäts- und Altersfürsorgerente.

Ein heftigumstrittener Paragraph der Regierungsvorlage war der § 53 über die Mutterhilfe. Hier hat die Regierungsvorlage vorgesehen, daß die Ar beiterinnen der Land- und Forstwirtschaft im Gegen faze zu den Arbeiterinnen der Industrie und des Gewerbes im Falle der Entbindung mit einem Bauschbetrag abgefertigt werden sollen, der das Zwanzigfache der Untergrenze der vierten Lohnklasse, also 36 S, betragen sollte. Es sind im Unterausschuß, in den Parteienverhandlungen und im Ausschuß langwierige Kämpfe gegen diese Bestimmung der Regierungsvorlage geführt worden. Es ist uns gelungen, durchzusetzen, daß wenigstens jene Arbeiterinnen, die in den Groß- und Mittelbetrieben der Landwirtschaft arbeiten, die einen selbständigen Haushalt haben und im Falle der Schwangerschaft und Entbindung auf das angewiesen sind, was ihnen die Krankenkasse gibt, so behandelt werden wie nach der Arbeiterversicherung, das heißt, diese Arbeiterinnen bekommen jetzt sechs Wochen vor und sechs Wochen nach der Entbindung das Krankengeld als Schwan geren-, beziehungsweise Wöchnerinnenunterstützung. Dieser Betrag macht bei der vierten Lohnklasse 134 S aus, also, hohes Haus, im Verhältnis zu den 36 S der Regierungsvorlage gewiß ein ganz gewaltiger Erfolg.

Das Wichtigste ist aber, daß die Gewährung dieser Unterstützung von der Arbeitsenthaltung abhängig gemacht wurde, denn nur dadurch kann der wirkliche Zweck der Mutterhilfe erreicht werden.

Auch beim Begräbnisgeld konnte eine Verbesserung durchgesetzt werden. Der Unterausschuß hat beschlossen, anstatt dem dreißigfachen Krankengeld, wie es in der Regierungsvorlage vorgesehen war, das vierzigfache Krankengeld zu bewilligen.

Über die Entschädigungen aus der Unfallversicherung hat der Kampf bis in die letzten Stunden der Be ratung der Vorlage gedauert. Die Regierungsvorlage wollte nämlich gegenüber dem bisherigen Rechts zustande gewaltige Einschränkungen vornehmen. Die Regierungsvorlage hat bestimmt, daß bei einer Erwerbsverminderung von 15 Prozent oder weniger überhaupt keine Entschädigung gegeben wird. Die

Regierungsvorlage hat weiter bestimmt, daß bei einer Erwerbsverminderung von 33 $\frac{1}{3}$  Prozent oder weniger keine Rente gegeben wird. Die Regierungsvorlage bestimmte weiter, daß die Bemessung der Rente für Unfälle von Jugendlichen nach der Untergrenze der vierten Lohnklasse festgesetzt werde.

Es ist im letzten Stadium der Verhandlungen im Ausschuß und unter den Parteien gelungen, einige dieser Bestimmungen der Regierungsvorlage aus dem Gesetze hinauszubringen. Die Regierungsparteien mußten letzten Endes einsehen, daß sie es den Forst arbeitern nicht zumuten können, die jetzt schon nach den bestehenden Unfallversicherungsgesetzen versichert sind, daß sie nun nach dem neuen Gesetz so viele und so weitgehende Verschlechterungen ihrer bisherigen Versicherung in Kauf nehmen. Es ist in den letzten Parteienverhandlungen gelungen, jene Bestim mung, die festlegt, daß bei einer Erwerbsverminderung von 33 $\frac{1}{3}$  Prozent oder weniger keine Rente gegeben wird, zu beseitigen.

Es ist weiter gelungen, die barbarische und unmenschliche Bestimmung über die Berechnung der Rente von Unfällen Jugendlicher aus der Vorlage wenigstens für die berufsmäßigen Forst- und Säge arbeiter, die heute schon eine bessere Versicherung haben, hinauszubringen.

Es ist in den Verhandlungen über die Unfallver sicherung auch gelungen, die Bestimmungen der Re gierungsvorlage so abzuändern, daß die Gefahr be seitigt wird, daß die Alttrentner, die von den terri torialen Unfallversicherungsanstalten jetzt in die Landarbeiterversicherungsanstalten überführt werden, Rechte, die sie erworben haben, durch diese Über führung verlieren.

Ein Kampfobjekt in den ganzen Verhandlungen war auch die Zusammensetzung der Verwaltungskörper. Die Regierungsvorlage bestimmte, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer in den Verwaltungskörpern paritätisch vertreten sein sollen. Damit wollte man erreichen, daß in allen diesen Versicherungszweigen nichts geschehen könne, wozu nicht die Unternehmer ihre Zustimmung geben. Nach langen leidenschaftlich erbitterten Kämpfen mußten auch hier die Regierungsparteien zurückweichen und in der neuen Versicherung wenigstens jenen Rechtszustand herstellen, der jetzt besteht, das heißt, daß die Arbeitnehmervertretung im Vorstand und in der Delegiertenversammlung drei Fünftel, die Arbeitgebervertretung zwei Fünftel beträgt.

Es konnte schließlich noch eine ganz nennenswerte Verbesserung in der Festsetzung der Altersfürsorgerente durchgesetzt werden. In den ersten Erklärungen der Regierung und der Vorlage des Ministeriums war festgelegt, daß die höchste Altersfürsorgerente 25 S ausmacht. Es ist gelungen, durchzusetzen, daß nun die Altersfürsorgerente für jene Arbeiter, die schon frankenversichert sind, nach den Lohnklassen

berechnet wird, das heißtt, daß die Möglichkeit besteht, daß Altersfürsorgerenten bis zu 40, beziehungsweise 46 S ausbezahlt werden können.

Das, hohes Haus, zeigt, daß der Kampf, den wir in den Beratungen dieser Vorlage führten, nicht ergebnislos geblieben ist. Nur die Erfolge, die wir in diesem zähen Kampf erreichten, geben die Möglichkeit, dieses Gesetz heute zu verabschieden.

Damit soll aber keineswegs gesagt werden — und das hat auch der Berichterstatter zugestanden —, daß mit diesem Gesetz alle berechtigten Forderungen und Wünsche der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter nicht befriedigt sind. Dem Gesetze haften schwere Mängel und Fehler an.

So ist es zum Beispiel nicht gelungen, in die Landarbeiterversicherung wie in die Arbeiterversicherung die obligatorische Familienversicherung aufzunehmen. Das, hohes Haus, wird seine Folgen haben. Wenn kein Anspruch auf Arzt und Medikamente für die Familienangehörigen besteht, wird begreiflicherweise mit der Inanspruchnahme der ärztlichen Hilfe, mit der Inanspruchnahme von Medikamenten in der Regel so lange gewartet werden, bis es zu spät ist, und ich möchte hier den Mehrheitsparteien zu bedenken geben, daß die Folgen ihrer Unnachgiebigkeit in dieser Hinsicht, die furchtbaren Folgen, die die Richtaufnahme der Familienversicherung in dieses Gesetz zeitigen wird, die Ersparungen, die sie damit erreichen, nicht rechtfertigen. Diese Unnachgiebigkeit der Mehrheitsparteien werden tausende Frauen, Kinder, Angehörige der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter mit lebenslänglichem Siechtum und mit Tod zu bezahlen haben (*lebhafter Beifall*), und ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, daß alle die, die sich hier gegen die Aufnahme der Familienversicherung in das Gesetz zur Wehr setzen, mittelbar zu Mörtern an tausenden und tausenden Personen werden, die dadurch nicht in die Lage versetzt werden, heilbringende Medikamente und ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Es ist nicht gelungen, für alle Arbeiterinnen in der Land- und Forstwirtschaft die Mutterhilfe einzuführen, wie sie in der Arbeiterversicherung besteht. In den bäuerlichen Betrieben wird der berühmte Bauschbetrag von 36 S zur Anwendung gelangen, und es wird hier nicht eine Verbesserung, sondern eine Verschlechterung des bisherigen Rechtszustandes, wie er in Niederösterreich und auch in anderen Ländern besteht, eintreten. Jetzt gelten die Bestimmungen der III. Novelle des Krankenversicherungsgesetzes, jetzt ist die Gewährung einer Unterstützung von der Arbeitsenthalzung abhängig. In Zukunft wird das wegfallen, die sage und schreibe 36 S werden nichts anderes sein als eine Prämie für das Kinderkriegen, und es wird der Zweck der Wochnerinnen- und Mutterhilfe dadurch vollständig aufgehoben werden.

Es ist bei der Unfallversicherung nicht gelungen, alle Verschlechterungen der Regierungsvorlage gegenüber den bisherigen Rechtsverhältnissen zu befeitigen. Die Regierungsparteien einschließlich der Arbeitervertreter sind auf dem Standpunkte beharrt, daß bei einer Erwerbsverminderung von weniger als 15 Prozent keine Entschädigung gewährt werden darf. Diese Bestimmung wird ab 1. Jänner zur Anwendung kommen und bedeutet für die Forstarbeiter eine einschneidende Verschlechterung, den Raub eines Rechtes, das sie sich bisher durch gesetzliche und freiwillige Versicherung erworben haben. Es wird in der Landwirtschaft der Zustand eingeführt werden, daß für Unfälle, die eine Erwerbsverminderung von  $33\frac{1}{3}$  Prozent oder weniger zur Folge haben, keine Rente, sondern nur eine Abfertigung gegeben wird, und es wird in der Landwirtschaft die Schande bestehen bleiben, daß für Jugendliche, die einen Unfall erleiden, die Rente nach dem Verdienst, den die jugendlichen Arbeiter haben, bemessen wird, und diese Krüppel, denen das Schicksal in ihren jungen Jahren so schlimm mitgespielt hat, werden zitlebens mit dieser schlechten Rente ihr kümmerliches Dasein fristen müssen.

Es ist weiters nicht gelungen, bei den Waisenrenten die Bestimmungen der Arbeiterversicherung durchzusetzen. Während in der Arbeiterversicherung die Waisenrente bis zum 16., beziehungsweise 18. Lebensjahr gegeben wird, wird in der Landarbeiterversicherung bestimmt werden, daß die Waisenrente nur bis zum 14., beziehungsweise 16. Lebensjahr gegeben wird.

Auch die Bestimmungen über die Altersfürsorgrente sind so abgefaßt, daß sie gegenüber den industriellen und gewerblichen Arbeitern eine gewaltige Benachteiligung zur Folge haben. Nach der Arbeiterversicherung hat auf die Altersfürsorgerente derjenige Anspruch, der mindestens das 60. Lebensjahr zurückgelegt hat und nicht ein Drittel dessen verdienen kann, ... usw. In der Land- und Forstwirtschaft wird nur derjenige Anspruch auf die Altersfürsorgrente haben, der das 65. Lebensjahr überschritten hat, und auch nur dann, wenn er in den letzten vier Jahren, das heißtt vom 61. bis zum 65. Lebensjahr, mindestens zwei Jahre in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden ist. Das wird zur Folge haben, daß insbesondere in den landwirtschaftlichen Groß- und Mittelbetrieben, aber ganz besonders in den forstwirtschaftlichen Betrieben, wo die alten Arbeiter in einem solchen Alter nicht mehr in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung stehen, die Arbeiter 65 Jahre alt werden und dann erst keine Altersfürsorgerente bekommen, weil sie in den letzten vier Jahren nicht mehr die Möglichkeit gehabt haben, zwei Jahre in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung zu stehen.

Auch die Bestimmungen über das Inkrafttreten der einzelnen Versicherungszweige sind solche, daß

man sie absolut nicht gutheißen kann. Es ist hier der Vorgang gewählt worden, daß in Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und im Burgenland, also in jenen Ländern, wo gar keine oder eine schlechte Krankenversicherung besteht, die Krankenversicherung längstens am 1. Jänner 1930 in Kraft tritt, in allen andern Ländern aber, wo sie jetzt schon besteht, am 1. Jänner 1929. Das hat zur Folge, daß wohl die Ver schlechterungen der jetzigen Versicherung, die mit diesem Gesetz verbunden sind, schon am 1. Jänner 1929 in Kraft treten, die Verbesserungen aber, die durch dieses Gesetz eingeführt werden sollen und die hauptsächlich in den Ländern mit schlechter oder ohne Versicherung zur Geltung kommen werden, erst ein Jahr später, erst am 1. Jänner 1930 in Kraft treten.

Der ganze organisatorische Aufbau der Versicherung ist so gewählt worden, daß nicht nur Versicherungsfachmänner, sondern auch Laien die schwersten Bedenken gegen diesen organisatorischen Aufbau haben. Durch dieses Gesetz sollen die Gemeindekrankenkassen, die in Oberösterreich eingerichtet worden sind, die in Salzburg bestehen, funktioniert und ihnen das Leben verlängert werden. Die Ermöglichung zur Errichtung von fünf Rentenanstalten in dem kleinen Österreich ist ein Unikum, wie man es sich kaum ärger ausdenken könnte. Sogar das kleine Land Kärnten mit kaum 30.000 Versicherungspflichtigen wird die Möglichkeit haben, sich eine eigene Rentenanstalt zu errichten. Es ist uns klar, warum diese Bestimmungen getroffen wurden. Nicht aus versicherungstechnischen Gründen, nicht nach einem fachmännischen Urteil, sondern lediglich aus politischen Bedürfnissen der Mehrheitsparteien (*Zustimmung*), ohne daß sie sich darum kümmern, ob die Befriedigung Ihrer politischen Bedürfnisse nicht zur Folge hat, daß die ganze Einführung aller dieser Versicherungszweige in der Land- und Forstwirtschaft an dem organisatorischen Aufbau der Versicherung scheitert.

Die ganze Konstruktion der Selbständigen- und Freiwilligenversicherung ist so gewählt worden, daß sie kein Mensch versteht, sich die wenigsten Menschen auskennen und begreifen, warum ein solcher Weg gewählt worden ist. Unter allen Parteien hat Übereinstimmung darüber geherrscht, daß den Landwirten, insbesondere den kleinen Bauern, die nicht in der Lage sind, wenn sie selbst oder ihre Familienangehörigen erkranken oder einen Unfall erleiden, den Arzt, die Medikamente usw. zu bezahlen, das Recht eingeräumt werden soll, freiwillig dieser Versicherung beizutreten. So war es auch in der ursprünglichen Regierungsvorlage vorgesehen. Nun haben Sie einen komplizierten und unverständlichen Weg gewählt. Die Angehörigen mit Ausnahme der Gattin sind von vornherein versicherungspflichtig, sie können aber versicherungsfrei gemacht werden, wenn der Arbeitgeber, der Familienerhalter, eine Erklärung der Landwirt-

schaftskrankenkasse überreicht, in der er verlangt, daß seine Familienangehörigen nicht versichert sind. Diese Erklärung der Landwirte kann aber wieder durch einen Beschuß der landwirtschaftlichen Hauptkörperchaften über Antrag des Landeshauptmannes durch Verordnung des Ministers für soziale Verwaltung aufgehoben werden, indem angeordnet wird, daß es für dieses Land keine Befreiung gibt.

So wie bei der Versicherung der Familienangehörigen, so kompliziert und umständlich ist der Weg und die ganze Konstruktion dieser Selbständigenversicherung. Wir haben schon unsere Meinung darüber gesagt: Wir haben die schwersten Bedenken, wir fürchten, daß dieser Weg, den da die Mehrheitsparteien vielleicht gegen das bessere Urteil ihres Ministeriums gehen, verhängnisvolle Folgen für die ganze Versicherung in der ganzen Land- und Forstwirtschaft zeitigen wird. Die Beiträge sollen nicht durch das Gesetz, sondern durch die Satzungen festgesetzt werden, was ein großer Mangel des Gesetzes ist, weil nirgends die Gefahr einer Unterversicherung so groß ist wie in der Land- und Forstwirtschaft und die Möglichkeit der Festsetzung der Beiträge durch die Satzung eine Gelegenheit mehr ist, die Unterversicherung ins Unendliche zu treiben.

Zusammengefaßt möchte ich über die Mängel und Fehler des Gesetzes sagen, daß in bezug auf den organisatorischen Aufbau und die Konstruktion der Selbständigen- und Freiwilligenversicherung ein verbrecherischer Unsinne begangen wird und in vielen anderen Bestimmungen es nichts anderes ist als ein frecher Raubzug gegen erworbene und selbstverständliche Rechte der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter. Und das berechtigt wohl zu der Feststellung, daß mit der Verabschiedung dieses Gesetzes das Problem der Sozialversicherung in der Land- und Forstwirtschaft nicht gelöst ist, sondern daß die Sozialversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter durch die Verabschiedung dieses Gesetzes nur eine neue Station auf dem langen, langen Leidensweg erreicht hat, den die Landarbeiterversicherung zu gehen hat. Und das alles nur deshalb, damit die Unstimmigkeiten in der Koalition, Einheitsliste-Landbund, nicht vergrößert werden. So wird mit der Not, dem Elend von tausenden und zehntausenden Krüppeln, Witwen, Waisen, Schwestern, Böchnerinnen, Invaliden und Altersinvaliden der Krit bereitet, um damit diese brüchige Bürgerblockregierung zusammenzuleimen. (*Lebhafter Beifall.*) Die Land- und Forstarbeiter werden so die Opfer dieses Regierungssystems.

Durch diese Vorlage ist schwarz auf weiß be wiesen, was Sie mit einer Sonderversicherung für die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter erreichen wollten. Dem Berichtsstatter Abg. Birbaumer kann ich nur mein Beileid aussprechen, daß gerade er, der ehemalige Arbeiter, es sein mußte, der alle

diese reaktionären und arbeiterfeindlichen Bestimmungen dieser Regierungsvorlage, vielleicht gegen seine bessere Überzeugung, vertreten und verteidigen mußte. Aber auch für das Bundesministerium für soziale Verwaltung wird dieses Gesetz kein Ruhmesblatt in seiner Geschichte werden, sondern nur ein großer schwarzer Fleck, in dem ohnehin sehr beschmutzten Schild. (Heiterkeit.) Hoffentlich ziehen die Land- und Forstarbeiter, die, die es angeht, aus den ganzen Vorgängen, die sich nun da abgespielt haben, die richtige Lehre. Hoffentlich ist dadurch die Zahl derer größer geworden, die erkannt haben, daß man sich nicht auf Gnade, nicht auf die vielgepriesene Nächstenliebe und schon gar nicht auf die christlich-soziale Arbeitervertretung verlassen darf, sondern nur auf die eigene Kraft. Dieses Gesetz ist der beste Beweis dafür, wie Arbeiter behandelt werden, die sich nicht entsprechend zur Wehr setzen können. Wir haben 14 Anträge, wo die Mehrheitsparteien im Ausschuß unmachbar geblieben sind, als Minderheitsanträge gestellt. Diese Minderheitsanträge werden nun zur Abstimmung gelangen. Und die Abstimmung wird zeigen, wo die Freunde und wo die Feinde der Land- und Forstarbeiter zu suchen sind. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

**Födermayr:** Hohes Haus! Wir begrüßen den heutigen Tag (*Zwischenrufe*), weil der Schlussstein in ein bedeutungsvolles Gesetz gelegt werden soll. (Lebhafter Beifall.) Es wird heute durch die Beschlusffassung hier im hohen Hause ein für die Landwirtschaft wichtiges sozialpolitisches Gesetz geschaffen werden. Wenn die Beratung dieses Gesetzes lange Zeit in Anspruch genommen hat, weil — und da stimme ich mit dem Koll. Schneeberger überein — große Meinungsverschiedenheiten über den ganzen Aufbau dieses Gesetzes bestanden haben, Meinungsverschiedenheiten schon in bezug auf die verfassungsmäßige Zuständigkeit der Krankenversicherung für die Landwirtschaft, so beweist dies eben die Schwierigkeit der ganzen Materie. Die Meinungsverschiedenheiten unter den interessierten Kreisen, auch in jenen Kreisen, die nicht unmittelbar an diesem Gesetze interessiert sind, haben selbstverständlich bei der Beratung eine große Rolle gespielt. Diese Meinungsverschiedenheiten sind nun, soweit es mit Rücksicht auf die Verhältnisse möglich war, beseitigt, und es liegt uns hier ein Gesetzesantrag vor, der sicherlich die Zustimmung des hohen Hauses, wenn auch nicht alle Wünsche erfüllt sind, bekommen wird. Ich glaube, es liegt auch in der Natur der Sache, daß nicht alle Wünsche erfüllt werden konnten. Nicht Bosheit, nicht mangelnder Wille war schuld, nein, hohes Haus, dies gewiß nicht, und schon gar nicht bei der Bauernschaft, sondern die unmöglichen Verhältnisse der Landwirtschaft (Zustimmung) haben uns so manche Beschlüsse hier dictiert, und es war uns nicht möglich, so weit zu gehen, wie wir selbst gehen

wollten, weil wir eben ein Gesetz schaffen wollten, das sich in der Zukunft auswirken kann, nicht aber ein Gesetz, das über die Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft hinausgeht und daher nur für kurze Zeit Geltung haben könnte, nach der wir wieder einen Schritt zurück gegenüber den heute gefassten Beschlüssen machen müssten. Wir wollen dieses Gesetz in der Zukunft gewiß reformieren, und zwar in dem Sinne, daß wir es weiter ausbauen und nicht vielleicht, gezwungen durch die unmöglichen Verhältnisse in der Landwirtschaft, in seinen Begünstigungen abbauen. Das ist unser Vorsatz, und es ist unserer festen Wille, diesem Gesetze auch in der Zukunft unsere Aufmerksamkeit zu schenken und es entsprechend der Situation der Landwirtschaft mit besseren Bestimmungen und Bedingungen zu versehen.

Hohes Haus! Es hat den Anschein, als ob gerade mir dieses Landarbeiterversicherungsgesetz Schwierigkeiten begegnet wäre. Das Arbeiterversicherungsgesetz wurde genau so lange beraten, und seiner Durchführung haben sich ebenso große Schwierigkeiten entgegengesetzt, und heute noch sind wir ja selbst bei dem allgemeinen Arbeiterversicherungsgesetze nicht so weit, um sagen zu können: es ist ein vollkommenes Werk. Auch bei der Arbeiterversicherung wird es noch so manche Änderung geben, genau so wie beim Landarbeiterversicherungsgesetz.

Hohes Haus! Ich lege Wert darauf, ausdrücklich festzustellen, daß die Landwirtschaft die Fürsorge für die Landarbeiterchaft im Falle der Krankheit, der Invalidität und des Alters längst vorgesehen hat, und zwar durch Landesgesetze, durch landesgesetzliche Bestimmungen. Schon viel früher, als die industrielle Arbeiterschaft sich dieser Wohltat erfreut, hat die Landwirtschaft selbst diese Fürsorge eingeführt. Wenn Sie heute diese alten guten Verhältnisse kritisieren — nun, hohes Haus, fragen wir so manche alte Leute, wie sie die Versorgung im Alter selbst einschätzen.

Fragen wir einen alten Einleger draußen auf dem Lande und fragen wir irgendeinen alten Mann oder eine alte Frau in einem Armenasyl, einem großen städtischen Armenhaus, wer von ihnen sich glücklicher fühlt in seinen alten Tagen — ich bin überzeugt, daß Sie genau so wie wir wiederholt wahrnehmen könnten, daß so mancher alte Mann in einem großen Altersheim, in dem gewiß einheitlich vorgesorgt ist, sich seelisch niedergeschlagen fühlt, sich fremd und verlassen fühlt, weil er seinen Bekanntenkreisen voll entrückt, während draußen der Einleger sich inmitten seines alten Freundes- und Bekanntenkreises und seines früheren Wirkungskreises befindet. Ich darf ohne Überhebung feststellen, daß die Bauernschaft diese alten Arbeiter geehrt, geachtet und unterstützt hat, auch wenn sie in der Einlage waren. (Abram: Sehr selten!) Dieses „sehr selten“ gebe ich Ihnen zu, aber nur für die Fälle, in denen es

leider nicht so war, wie es die weit überwiegende Masse der Bauernschaft selbst will. Es gibt eben Ausnahmefälle hier, aber ebenso Ausnahmefälle dort! Wir könnten Ihnen Beispiele aufzählen, wo es mit der Versorgung in diesen großen Häusern, die da von Ihnen errichtet wurden, auch nicht so bestellt war und ist, wie Sie selbst es wahrscheinlich wünschen würden.

Dass nunmehr durch diese Gesetzesvorlage die Bestimmungen über die Krankenversicherung eine einheitliche Lösung erfahren, wird gewiss der Krankenversicherung der Landarbeiterchaft sehr zum Vorteil gereichen. Wir hoffen zuversichtlich, dass mit Rücksicht auf diese einheitliche gesetzliche Regelung nun auch draufen die Einheitlichkeit der Durchführung hergestellt werden kann. Die größte Bedeutung aber kommt der Unfallversicherung, der Invaliditäts- und der Altersversorgung zu. Hier stimmen die Landarbeiter mit uns überein, dass diese Bestimmungen des Gesetzes für sie von größtem Werte sind, wobei ihnen die Ausdehnung der Unfallversicherung auf alle Unfälle, die in der Landwirtschaft vorkommen, und der Alters- und Invaliditätsversicherung am meisten am Herzen liegt, dass die Fürsorgerente nun auch schon vom 1. Jänner 1929 an an die alten landwirtschaftlichen Arbeiter ausbezahlt werden kann, ist sehr zu begrüßen und bietet diesen alten, braven Landarbeitern gewiss eine Rente, die, mit 25 % festgelegt, ihnen ihre alten Tage wesentlich erleichtern kann. Dieser Belastung steht auf der andern Seite wieder eine Art Entlastung der Landgemeinden gegenüber, indem diese alten Leute nunmehr durch ihren Rentenbezug ihr Auskommen finden und die sogenannten Fürsorgearmenlasten in der Gemeinde dadurch eine Schmälerung erfahren.

Wir wünschen natürlich genau so wie Sie, dass dieses Gesetz in bezug auf die Invaliditäts- und Altersversicherung sehr bald in Kraft tritt. Aber wieder müssen wir Ihnen sagen so wie bei der Arbeiterversicherung selbst, dass die Verhältnisse selbstverständlich die Zeit bedingen werden, wo diese gesetzlichen Bestimmungen in Kraft treten können. Wir als Bauern, die Landwirtschaft als solche wünscht nichts sehnlicher, als dass die wirtschaftliche Lage so weit gebessert werden kann, weil ja der Bauer selbst das größte Interesse daran hat und die großen Schwierigkeiten im Kampfe um die Existenz der Landwirtschaft dann als beseitigt gelten können.

Dass wir bestrebt waren, die Forstarbeiter in die Landarbeiterversicherung einzubeziehen, entspringt aus der Natur der Sache selbst. Wo soll die Grenze gezogen werden zwischen dem Landarbeiter und dem Forstarbeiter, wo doch in den genannten Betrieben die Arbeiter sowohl als Landarbeiter wie auch als Forstarbeiter Dienste leisten? Die Forstarbeiter haben

ja insofern eine bessere Berücksichtigung im Gesetz erfahren, als bei ihnen schon eine 20prozentige Verminderung der Arbeitsfähigkeit als Voraussetzung für einen Rentenbezug genügt, während die Landarbeiter bei einer  $33\frac{1}{3}$  prozentigen Verminderung der Arbeitsfähigkeit eine Rente erhalten. Auch hier, meinen wir, sind wir den tatsächlichen Verhältnissen auf dem Lande draufen vollkommen gerecht geworden, denn in der Landwirtschaft wird der Verlust eines Fingers oder einiger Glieder an den Fingern nicht von so großer Bedeutung sein und jene Verminderung der Arbeitsfähigkeit mit sich bringen wie in verschiedenen anderen Betrieben. Wenn Sie draufen auf dem Lande Unfall halten, so finden Sie bei den heikelsten Dienstesverrichtungen Leute in voller Beschäftigung, die trotz 30prozentiger, 40prozentiger, ja sogar — wir können Ihnen solche Fälle aufzeigen — bei 50- und 60prozentiger Invalidität die verschiedensten Arbeiten voll verrichten.

Bezüglich der Verwaltung ist ja den einzelnen Wünschen Rechnung getragen worden und wir haben uns damit begnügt, dass die landwirtschaftlichen Arbeitgeber eine Zweifünftel- und die Arbeiter eine Dreifünftelvertretung im Vorstande erhalten. Wir haben dieser Frage nicht eine so große Bedeutung beigemessen, wie es von Seiten der sozialdemokratischen Partei geschehen ist, weil wir meinen, dass in den Verwaltungskörpern der Landarbeiterversicherung der selbe gute Wille zum gegenseitigen Einvernehmen bestehen wird, wie er schon bisher immer zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber in der Landwirtschaft bestanden hat, und weil wir uns eine Kampfstellung beider Teile, Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, nicht denken könnten, wenn überhaupt beide Teile von vornherein auf das gute Gediehen und die gute Durchführung dieses Gesetzes bedacht sein wollen. Daher meinen wir, dass die Frage der Besetzung der Verwaltungskörper nicht von der großen Bedeutung ist, wie es manche hervorheben wollen, sondern, dass man dort mit gutem Willen beisammenfügen und das Gesetz durchführen und nach der Richtung hin ausbauen wird, wie es eben die Verhältnisse auf dem Lande draufen gestatten.

Ich möchte sagen, dieses Gesetz ist so eigentlich recht das Spiegelbild unserer wirtschaftlichen Lage in der Landwirtschaft. Wenn hier die minderen Leistungen usw. kritisiert werden, so möchte ich eben dieses Spiegelbild aufzeigen und sagen, dass darin die Wirtschaftsnöt der Landwirtschaft zum Ausdruck kommt. Die Situation in der Landwirtschaft — das wird niemand bestreiten — ist nach wie vor ernst und schwer, und ich habe schon früher ausgeführt, dass wir ihre Leistungsfähigkeit nicht überspannen dürfen, und das wollen wir auch nicht. Deshalb wollen wir etwas vorsichtig sein und den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Verfügungen treffen, um eben ein Gesetz auf Dauer zu schaffen.

Bezüglich der Organisation hat der Herr Kollege Schneeberger ausgeführt, daß er sich gar nicht denken kann, warum wir zum Beispiel vorgehen haben, daß fünf Rentenanstalten in Österreich errichtet werden sollen. Wer die Bestimmungen der Vorlage genau durchliest, wird finden, daß die Schaffung bloß einer einheitlichen Anstalt im Geseze vorgesehen ist und daß die anderen Anstalten erst über Antrag der Landesregierungen errichtet werden können. Seien Sie versichert: wir werden uns die Errichtung dieser Rentenanstalten sehr wohl und sehr gut überlegen.

Es sind schon Stimmen laut geworden und ich kann es Ihnen ruhig verraten, daß an eine Zusammenlegung sehr ernstlich gedacht wird. Wir wollten uns aber die Möglichkeit offenlassen, daß in den einzelnen Ländern, vielleicht für mehrere Länder zusammen, dann eine derartige Rentenanstalt errichtet wird. Anträge sind ja bisher noch nicht gestellt worden und vielleicht werden sie in gar nicht so großer Zahl gestellt werden. Tatsache ist, daß man rechtzeitig zu dieser Frage wird Stellung nehmen müssen.

Wenn der Kollege Schneeberger über die Mängel und Fehler des Gesetzes gesprochen hat, so möchte ich doch entschieden eine Behauptung zurückweisen, daß es sich hier um verbrecherische Angriffe, um einen Raubzug auf erworbene Rechte und um reaktionäre Maßnahmen handelt. Von einem verbrecherischen Angriff oder von einem Raubzug auf erworbene Rechte kann doch hier unmöglich gesprochen werden. Das Gesetz enthält Verpflichtungen, die über das bisher Gebotene weit hinausgehen, und wenn jemand mehr leistet, so ist das doch kein Raubzug und kein verbrecherischer Angriff gegen irgendeine Gruppe.

Wir stimmen mit ihm sicherlich darin überein, wenn er sagt, daß durch dieses Gesetz die volle Lösung der Sozialversicherung in der Landwirtschaft nicht erreicht wird. Wir haben auch niemals behauptet, daß dieses Gesetz ein vollkommenes Werk der Sozialversicherung ist. Auch wir betrachten dieses Gesetz nicht als ein unabänderliches Gesetz, sondern wir glauben, daß mit der Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der Landwirtschaft eine weitere Berücksichtigung von Wünschen der einzelnen Interessengruppen in der Zukunft möglich sein wird. Wir betrachten dieses Gesetz als den Beginn der Lösung der Sozialversicherung in der Landwirtschaft, und haben den festen Willen, am Ausbau dieses Gesetzes weiterzuarbeiten, natürlich — ich halte nicht zurück das offen zu erklären — mit der Einschränkung: entsprechend der Möglichkeit und der wirtschaftlichen Situation in der Landwirtschaft.

Hier möchte ich ein ernstes Wort an die Herren Kollegen der sozialdemokratischen Partei richten. Immer dann, wenn die Bauernschaft hier Wünsche auf Verbesserung ihrer Situation durch Zollgesetze

oder Handelsverträge erhebt, wird uns vorgeworfen, daß wir nur die Verteuerung wünschen. Hier muß der Hebel angefeuert werden. Wenn Sie uns in bezug auf unsere gute Absicht, an der Sozialversicherung der Landwirtschaft weiterzuarbeiten, richtig verstehen und wenn Sie selbst wünschen, daß in bezug auf die Sozialversicherung der Landarbeiterchaft in Zukunft weitere Fortschritte erreicht werden, dann können Sie nicht anders als mit uns auch dann stimmen, wenn wir hier Gesetze schaffen und Maßnahmen treffen wollen, die die Existenz und Leistungsfähigkeit des Bauernstandes kräftigen und die Situation der Landwirtschaft verbessern sollen. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Ich werde in der Spezialdebatte zum 11. Abschnitt, der von den Gebühren und Steuern handelt, einen Antrag stellen. Wir werden im § 230, in dem die Bestimmungen über die Stempel- und Gebührenpflicht festgelegt sind, beantragen, daß der Absatz 3 des § 230 gestrichen wird, und daß für die Fälle der freiwilligen Versicherung, die im § 6 festgelegt sind, auch die Gebühren und Steuerfreiheit gesetzlich geregelt wird. Der 3. Absatz hätte also zu entfallen und es bekäme dann der Absatz 4 die Bezeichnung 3. Absatz. Im § 231 hätte der 1. Absatz zu lauten: „Die Versicherungsträger sind fürperschaftssteuerfrei.“ Im 3. Absatz haben die Worte „mit Ausnahme jener aus der Versicherung nach § 6“ zu entfallen.

Wir glauben diesen Antrag um so berechtigter stellen zu können, weil die Versicherungsanstalten, beziehungsweise die Versicherungsträger kein auf Gewinn aufgebautes Unternehmen sind, sondern es sich hier um ein Sozialversicherungsgesetz, wie in vielen anderen Fällen, handelt.

Ich bitte das hohe Haus, zu diesem Antrage, den ich in der Spezialdebatte übergeben werde, Stellung zu nehmen und ihm dann die Zustimmung zu erteilen. Ich möchte nur noch den Wunsch aussprechen, daß es der Zusammenarbeit aller gelingt, daß dieses Gesetz zum Segen der ganzen Landwirtschaft und damit der gesamten Bevölkerung Österreichs werde. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

**Striehnigg:** Hohes Haus! Mit der Inkraftsetzung dieses sozialpolitischen Gesetzes wird einer großen Gruppe von Arbeitern, nämlich den Arbeitern der Landwirtschaft, die Sozialversicherung zuteil. Die Materie dieses Gesetzes mit seinen 247 Paragraphen ist sehr umfangreich. Man mußte einerseits, um den Wünschen der Arbeiter zu entsprechen, die Leistungen dieses Gesetzes, soweit es möglich war, der Arbeiterversicherung anpassen, andererseits wieder der dadurch entstandenen Mehrbelastung in der Landwirtschaft Rechnung tragen. Diese Mehrbelastung ist in der Landwirtschaft um so empfindlicher, weil wir sie nicht überwälzen, nicht beim Verkauf unserer Produkte einen Aufschlag

machen können, weil also, so wie bei der Krankenversicherung, den Großteil der Prämien die Arbeitgeber tragen werden.

Im Ausschuß für soziale Verwaltung ist darauf hingewiesen worden, daß die Notlage in der Landwirtschaft übertrieben wird, daß es auch der Industrie und dem Gewerbe schlecht geht. Gerade diese Erwägungen sind ein Beweis, daß die Landwirtschaft in allen Belangen finanziell schon lange nicht so schlecht gestellt war wie heute. Wenn man behauptet, daß es der Industrie und dem Gewerbe sehr schlecht geht, so ist dies unserer Meinung nach selbstverständlich, weil gerade die Landwirtschaft der größte Abnehmer der Industrie und des Gewerbes ist. Wir machen ununterbrochen die Erfahrung, daß gerade dadurch, daß die Landwirte unfähig sind, Produkte zu kaufen, alle übrigen Berufsfäden beeinträchtigt werden. Wenn behauptet wird, daß es der Industrie und dem Gewerbe, was ja richtig ist, schlecht geht, muß daraus eben die Schlussfolgerung gezogen werden, daß die Notlage der Landwirtschaft, des Fundamentes unserer Volkswirtschaft, schuld daran ist, wenn es den anderen Berufsgruppen nicht besser geht.

Wenn wir die Beiträge, die hier aus der Sozialversicherung hervorgehen, und wenn wir die für uns in Betracht kommenden Lohnklassen einer Berücksichtigung unterziehen, wenn wir ferner die verschiedenen Beiträge für Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherung zusammenziehen, so sehen wir, daß die Belastung durch dieses sozialpolitische Gesetz für die Landwirtschaft groß sein wird, trotzdem wir uns bemüht haben, die Leistungen auf ein extraglisches Maß herabzumindern. Wir sehen zum Beispiel, daß die Gesamtbelastung inklusive des Zuschlages für die Altersfürsorgerente in der 3. Lohnklasse pro vier Wochen 3 S 20 g, in der 4. Lohnklasse 4 S 80 g, in der 5. Lohnklasse 6 S 24 g, in der 6. Lohnklasse 7 S 80 g und in der letzten für uns noch in Betracht kommenden Lohnklasse 9 S 36 g betragen wird. Das sind gewiß keine niedrigen Beiträge, und Sie müssen uns verstehen, wenn wir uns bemüht haben, daß die Sachleistungen auf das äußerste herabgedrückt werden, weil ja gerade die Landwirtschaft diese furchtbare Belastung sehr schwer tragen wird.

Die Herren der sozialdemokratischen Partei werden sagen: Ja, das ist ja die Gesamtbelastung, das sind die gesamten Beiträge, das Gesetz sieht aber vor, daß einen Teil dieser Beiträge auch die Arbeiter zu bezahlen haben. Nun, die Verhältnisse in der Landwirtschaft können auch hier nicht mit jenen in der Industrie und im Gewerbe verglichen werden. In der Praxis wird es so sein, daß diese gesamten Beiträge die Landwirtschaft zu zahlen haben wird. Ich möchte hier ganz besonders auf die Erfahrungen verweisen, die wir in jenen Ländern, wo die Kranken-

versicherung bereits besteht, mit der Leistung der Prämien gemacht haben. Wenn hier eine Teilung vorgesehen war, so war sie nur am Papier, der Landwirt war es, der die gesamten Beiträge zu zahlen gehabt hat, weil ja bekanntlich der Dienstbote sagt: Ich verlange monatlich soundso viel Schilling, außerdem fordere ich die Beiträge für die Krankenversicherung; jetzt wird er eben sagen: und für die gesamte Sozialversicherung.

Die Verhältnisse, wie sie in der Landwirtschaft sind, müssen doch endlich einmal anerkannt werden. Wir haben im Ausschuß für soziale Verwaltung wiederholt die Wahrnehmung machen müssen, daß man die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft tatsächlich verkennt. Man stellt immer nur Forderungen auf, man war von Seiten der Opposition immer bestrebt, die Leistungen hinaufzuschrauben, soviel als möglich zu verlangen, aber es wurde nicht gefragt, ob es möglich sein wird, daß die Landwirtschaft diese soziale Belastung auch ertragen kann. Nun ist es sehr einfach, wenn man nur zu verlangen braucht und wenn man es der Landwirtschaft überläßt, die Mittel aufzubringen.

Es ist auch wiederholt vom Raub an unseren Arbeitern gesprochen worden, es wurde gesagt, es sei ein Skandal, daß man unsere Arbeiter als Arbeiter zweiter Güte einschätzt. Man vergift auch hier wieder, wie ganz verschieden die Verhältnisse in der Landwirtschaft sind. Man vergleicht die Arbeiterversicherung immer mit der Versicherung der Landwirtschaft, obwohl die Verhältnisse grundverschieden sind. Man vergift immer, daß in der Landwirtschaft ein Großteil, vielleicht 60 Prozent und noch mehr, des Lohnes in der Verpflegung besteht; man vergift immer, daß wir für unsere landwirtschaftlichen Arbeiter in den Landarbeiterordnungen vorgesorgt haben, daß sie im Krankheitsfalle bis zu sechs Wochen Lohn und Verpflegung weiter erhalten. Wenn man berücksichtigt, daß in einem großen Teil der Krankheitsfälle die Dauer weniger als sechs Wochen beträgt, so ist es wohl hinfällig, zu behaupten, daß hier durch die Schaffung anderer Bestimmungen ein Raub an unseren landwirtschaftlichen Arbeitern begangen wird. Unsere Aufgabe ist es, hier Leistungen festzulegen, die unsere Berufsgenossen versiehen und ertragen können. Ich muß auch bei dieser Gelegenheit wieder auf die Erfahrungen verweisen, die wir mit der 7. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz vom Jahre 1921 gemacht haben. Wie war es denn damals. Kein Mensch in der Landwirtschaft hat es verstanden, daß man diese Novelle den Bestimmungen des Arbeiterversicherungsgesetzes abgepaßt hat, und die Folge davon war, daß man einfach über diese Bestimmungen hinweggegangen ist.

Es kann auch der Landwirtschaft nicht, wie es vor Jahren geschehen ist, Rücksändigkeit vorgeworfen werden. Ich möchte bei dieser Gelegenheit ganz

besonders darauf verweisen, daß sich die Landwirtschaft vor allem in den letzten Jahren ernstlich bemüht hat, ihre Produktion zu steigern, soweit es möglich war. Ich möchte hier die Behauptung aufstellen, daß es vielleicht ein Fehler war, wenn wir mit der Steigerung in vielen Belangen zu weit gegangen sind. Wir können hier in Wien eine förmliche Milchschwemme konstatieren, wir sehen, daß unsere Berufsgenossen in den Alpenländern ihre Butter gar nicht mehr an den Mann bringen, wir sehen diese niederen Preise. Obwohl wir die Produktion soweit als möglich gesteigert haben, hat die Landwirtschaft einen Niedergang zu verzeichnen, wie er schon seit vielen Jahren nicht mehr festzustellen war.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit auf einen Zweig der Landwirtschaft verweisen, der besonders für die kleinen und mittleren Besitzer in Betracht kommt. Der Landbund ist an die Regierung mit einem Notprogramm herangetreten. Wir haben auf die Auftriebsverhältnisse verwiesen, die auf dem Wiener Markt bei Fleischschweinen herrschen. Wir sehen, daß unsere Forderungen, besonders in den letzten Monaten, nicht die geringste Berücksichtigung erfahren haben. Wir haben in diesem Notprogramm die Regierung um Hilfe gebeten und müssen feststellen, daß wir bis heute nichts erreichen konnten. Wenn wir die Auftriebsverhältnisse vom Mai d. J. bis zum 23. Juni betrachten, so sehen wir, daß zum Beispiel Polen in der Zeit vom 13. bis 19. Mai rund 65 Prozent des gesamten Wiener Schweineauftriebes eingeführt hat, und wir sehen, daß trotz unseres Notprogramms in der Zeit vom 17. bis 23. Juni eine weitere Steigerung erfolgt ist. In der Woche vom 13. bis 19. Mai betrug der Anteil Polens, wie ich schon erwähnte, 65 Prozent, und in der Woche vom 17. bis 23. Juni 90 Prozent.

Hohes Haus! Es ist selbstverständlich unmöglich, daß wir eine solche Verschlechterung auf dem Schweinemarkt, wie sie ganz besonders heuer eintrat, auf die Dauer ertragen können. Die Preise haben einen Tiefstand erreicht, wie er seit dem Bestande der Republik noch nicht da war. Es ist daher dringend notwendig, daß hier Abhilfe geschaffen wird und besonders für jene kleinen und mittleren Besitzer, die hier am meisten in Mitleidenschaft gezogen werden.

Nun zur Vorlage selbst. Wie ja schon Herr Kollege Schneeberger erwähnte, haben wir zu § 1, betr. die Versicherungspflicht, gefordert, daß unsere Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften als versicherungspflichtige Unternehmungen in die Bestimmungen des § 1 aufgenommen werden. Nun von sozialdemokratischer Seite wurde ununterbrochen nur auf die Arbeiter verwiesen, welche in diesen Betrieben beschäftigt sind, man erwähnte, das seien Arbeiter, die dem Gewerbe und der Industrie angehören, man hat aber immer vergessen, darauf zu verweisen, daß

gerade diese Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu den Unternehmungen der Landwirtschaft gehören. Wenn hier der Herr Kollege Schneeberger gesagt hat, diese Genossenschaften hätten mit der landwirtschaftlichen Produktion nichts zu tun, so muß ich erwidern: Das ist unrichtig. Wir sind ja ohnedies in dieser Bestimmung hier auf ein Mindestausmaß von fünf ständigen Arbeitern zurückgegangen, das heißt, wir wollen nur jene Genossenschaften in diesen Bestimmungen haben, die tatsächlich zur Landwirtschaft gehören und die nicht fabriksmäßig betrieben werden. Wenn der Herr Kollege die Behauptung aufgestellt hat, daß diese Genossenschaften mit der Produktion der Landwirtschaft nichts zu tun haben, dann muß ich erwidern, daß dazu doch alle Weidegenossenschaften gehören, unsere Entzumpfungsgenossenschaften, unsere Viehzuchtgenossenschaften, lauter Genossenschaften, in welchen rein landwirtschaftliche Arbeiter beschäftigt sind, daher die Forderung, die wir erhoben haben, wohl begründet ist.

Eine längere Beratung hat auch der § 89, betr. die Festsetzung der Lohnklassen und die Einreihung in dieselben, zur Folge gehabt. Hier handelte es sich anfangs um die Definition „bäuerliche und nicht-bäuerliche Betriebe“. Wir waren ursprünglich der Meinung, es werde in einer Definition möglich sein, die verschiedenen Kategorien der Landwirtschaft unter dieser Definition festzusezen, die Erfahrung hat jedoch gezeigt, daß es unmöglich war. Wir haben deshalb von dieser Definition abgesehen und waren der Meinung, daß der Begriff „Berpflegung und Hausgemeinschaft“ besser ist als die Definition „bäuerliche und nichtbäuerliche Betriebe“.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit auch auf ein Unrecht verweisen, welches, wenn wir diese Definition so geschaffen hätten, entstanden wäre. Der ursprüngliche Gedanke war doch der, daß man rein bäuerliche Betriebe von den Herrschaftsbetrieben, von jenen Betrieben, die eine höhere Prämie bezahlen können, trennen wollte. Damit hängt jedoch auch die Größe des Besitzes zusammen, und es wäre ja ein Unrecht gewesen, wenn wir zum Beispiel in den Alpenländern die größeren landwirtschaftlichen Betriebe, die sich rein mit der Landwirtschaft beschäftigen, anders gestellt hätten als die kleinen und mittleren Betriebe. Im Gegenteil, wir alle sind der Überzeugung, daß es gerade der größeren Landwirtschaft mit Rücksicht auf die soziale Belastung, auf den größeren Dienstbotenstand usw. finanziell nicht besser, eher schlechter geht als den kleinen und mittleren Besitzern.

Zum § 53, Mutterhilfe, muß ich bemerken: Es war hier notwendig, daß man den Forderungen der Landwirtschaft Rechnung getragen hat. Es wurde in § 53 ebenfalls wie bei den Lohnklassen die Unterscheidung zwischen Arbeiterinnen, die in der Berpflegung des Dienstgebers stehen und mit ihm in Hausgemeinschaft leben, gegenüber den anderen

aufrechterhalten, weil wir der Meinung sind, daß gerade auch in bezug auf die Mutterhilfe ein Unterschied zwischen jenen Frauen, die beim Besitzer in Hausgemeinschaft und Verpflegung sind, und jenen, die, wie wir sagen, ohne Verpflegung und Hausgemeinschaft arbeiten, gemacht werden muß. Ich muß hier wieder auf die VII. Novelle verweisen. Damals, als diese Novelle geschaffen wurde, haben es unsere Landwirte nicht verstanden, daß die Bestimmungen des Arbeiterversicherungsgesetzes über die Mutterhilfe übernommen wurden. Es ist unbedingt notwendig, daß hier ein Unterschied gemacht wird. Wenn von sozialdemokratischer Seite immer wieder darauf verwiesen wird, daß das ein Raub an unseren schwangeren Frauen und Mägden ist, so muß ich bemerken, daß die Verhältnisse in der Landwirtschaft doch ganz andere sind. Unsere Frauen arbeiten oft bis zur letzten Stunde im Betrieb, die Mägde ebenso, und ist dann auch notwendig, daß man einer Magd, die ihre Verpflegung und ihren Lohn weiterbekommt, eine andere Mutterhilfe als die im Gesetz vorgesehene angedeihen läßt, eine solche, wie sie eben notwendig ist. Es ist in dieser Bestimmung des § 53 auch vorgesehen, daß jenen Arbeiterinnen, die nicht in Verpflegung und Hausgemeinschaft stehen, die Mutterhilfe nach den Bestimmungen des Arbeiterversicherungsgesetzes zuteil wird.

Auch die Behandlung des § 63 über die Verletzenrente hat eine längere Zeit in Anspruch genommen, und es wurde von sozialdemokratischer Seite ununterbrochen auf die Bestimmungen des Arbeiterversicherungsgesetzes verwiesen. Der § 63 sieht vor, daß bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit unter 15 Prozent eine Vergütung nicht erfolgt, daß für die Landwirtschaft bei einer Verminderung der Erwerbsfähigkeit von 15 bis  $33\frac{1}{3}$  Prozent eine Abfertigung und darüber hinaus eine Rente gegeben wird. Die Verhältnisse in der Landwirtschaft sind einmal anders. In der Landwirtschaft ist es möglich, daß Leute oft trotz eines schweren Unfalls, den sie erlitten haben, noch voll und ganz beschäftigt werden können, daß sie auch noch ihren Lohn so wie früher bekommen. Es ist daher notwendig, daß die Verhältnisse in der Landwirtschaft, wie sie wirklich sind, entsprechend berücksichtigt werden.

Zu § 159, Träger der Versicherung: In der Regierungsvorlage und im Aufschlußbericht ist eine Hauptanstalt in Wien vorgesehen. Jedoch ist es möglich, daß auch in den Ländern, und zwar für Wien, Niederösterreich und Burgenland eine, dann für Oberösterreich, Steiermark, Kärnten je eine und für Salzburg, Tirol und Vorarlberg eine eigene Rentenanstalt errichtet wird. Wenn von Seiten der sozialdemokratischen Partei gesagt wurde, es könnten da Zwischenanstalten errichtet werden, und wenn man der Meinung ist, daß sich diese Anstalten unmöglich werden halten können, so muß ich sagen: Wir werden

mindestens den Versuch machen, unsere Selbständigkeit zu wahren, soweit es möglich ist.

Ich möchte insbesondere darauf verweisen, wie es uns in der letzten Zeit mit der Arbeiterunfallversicherung für Steiermark und Kärnten ergangen ist. Man hat uns ununterbrochen vorgerechnet, daß die Unfallversicherung in der Land- und Forstwirtschaft passiv ist. Ich werde später Gelegenheit haben, nachzuweisen, daß dies nicht der Fall ist. Wir sind deshalb der Meinung, machen wir mindestens den Versuch, selbständige Rentenanstalten zu errichten. Ich glaube, wir werden wohl eine schwere Arbeit zu verrichten haben, aber es wird uns gelingen, die Anstalt aufrechtzuerhalten. Wir sind auch der Meinung, daß niemand für uns, auch wenn nur eine Hauptanstalt in Wien bestehen würde, die Beiträge bezahlen wird.

Bezüglich der Verwaltung müssen wir feststellen, daß die Verwaltung der landwirtschaftlichen Versicherung nicht mit jener vom Jahre 1888 verglichen werden kann. Damals waren die Verhältnisse ganz andere. Damals hat es sich um die Versicherung in der Industrie und im Gewerbe gehandelt, und man hat noch keine Ahnung gehabt, wie sich die Verhältnisse in der Landwirtschaft nach 40 Jahren gestalten werden. Hier müssen wir sagen: Wenn wir schon einmal zum Zahlen verurteilt werden, dann wollen wir auch in der Verwaltung einen entsprechenden Einfluß ausüben. Wie schon Kollege Födermayr erwähnt hat, ist es uns weniger um die Parität als hauptsächlich darum zu tun, daß wir einmütig zusammenarbeiten, und aus dieser Erwägung heraus haben wir uns mit einer Zweifünftelvertretung begnügt.

Zum § 232, „Übergang der Unfallversicherung“, muß ich bemerken, daß nach den Bestimmungen dieses Paragraphen die neuen Anstalten die Altersrentner zu übernehmen haben. Es ist daher mit einer Aufteilung des Gesamtvermögens dieser Anstalten zu rechnen. Dazu muß ich schon bemerken, daß wir in den Ausschüssen wiederholt darauf verwiesen haben, daß uns die Jahresberichte und die verschiedenen anderen Feststellungen der Unfallversicherungsanstalt in Graz nicht genügen. Wir waren der Meinung, diese Abschlüsse geben uns nicht das wirkliche Vermögen dieser Anstalt bekannt. Wir haben daher im Klub alle diese Berichte der Unfallversicherungsanstalt in Graz überprüfen lassen.

Gestatten Sie mir, hohes Haus, daß ich Ihnen einen Teil dieser Prüfungsergebnisse mitteile (liest): „Die vorgelegten Tabellen der Arbeiterunfallversicherungsanstalten, die den Nachweis liefern sollen, daß die Unfallversicherung in der Land- und Forstwirtschaft bisher passiv war, können ebensowenig wie die Bilanzen der Unfallversicherungsanstalten zur Grundlage irgendwelcher Verhandlungen genommen werden. Wie wenig stichhaltig die Ziffern sind,

beweisen die amtlichen Berichte, - Tabellen und Bilanzen der Arbeiterunfallversicherungsanstalten selbst. Es ist sehr interessant, in den gedruckten amtlichen Berichten der Grazer Unfallversicherungsanstalt für das Verwaltungsjahr 1925 auf Seite 3 die ausgewiesenen Beitragseinnahmen mit jenen Ziffern zu vergleichen, die in den Tabellen ausgewiesen sind, welche dieselbe Anstalt im heurigen Jahr vorgelegt hat. Im amtlichen Bericht vom Jahre 1925 werden die vorgeschriebenen Gesamtbeiträge von der Unfallversicherungsanstalt mit 4.601.638 S beziffert. Die Beiträge, die von der Land- und Forstwirtschaft und Jagd hierzu geleistet wurden, werden in diesem Bericht mit 435.641 S angegeben. Nach den ausgewiesenen Ziffern hat die Land- und Forstwirtschaft 9'47 Prozent, Bergbau, Industrie und Gewerbe 90'53 Prozent zu den Gesamtbeitragseinnahmen beigetragen.“ In diesem Bericht heißt es wörtlich: „Im Zusammenhalte damit dürfte es aber auch von Interesse sein, daß den Beiträgen der Land- und Forstwirtschaft und Jagd im Jahre 1925 im Beitrage von 435.641 S 28 g eine Belastung durch Entschädigungen in der Höhe von rund 482.457 S gegenübersteht. Es hat also nicht die Land- und Forstwirtschaft für die Industrie, sondern umgekehrt letztere den Ausfall bei Land- und Forstwirtschaft zu zahlen gehabt.“

Die Beitragseinnahmen aus der Land- und Forstwirtschaft im Jahre 1925 werden in den Tabellen mit 947.469 S ausgewiesen. Auch nach den hoch bezifferten Gesamteinnahmen betragen die von Land- und Forstwirtschaft geleisteten Beiträge 19'86 Prozent. Die Differenz, die sich aus dem amtlichen Bericht vom Jahre 1925 und aus den hier vorgelegten Tabellen ergibt, beträgt mehr als 100 Prozent. Den ausgewiesenen Beitragseinnahmen aus dem Jahre 1925 aus der Land- und Forstwirtschaft im Beitrage von 947.469 S gegenüber weist die Unfallversicherungsanstalt in Graz an ausbezahlten Entschädigungen 540.649 S aus. Während also im amtlichen Bericht vom Jahre 1925 ein Passivum von rund 50.000 S ausgewiesen wird, weisen die Tabellen der Anstalt für das gleiche Jahr einen Überschuß von rund 400.000 S aus. Wenn sich die vorgelegten Berichte der Arbeiterunfallversicherungsanstalt derart widersprechen, kann man kein Vertrauen zu den vorgelegten Ziffern haben.

Wie die Bilanzen der Arbeiterunfallversicherungsanstalten zu bewerten sind, geht aus nachstehendem hervor: Die Bestandsrechnung am 31. Dezember 1926 weist unter IV, Liegenschaften, folgende Beiträge aus: „1. Haus Hans-Sachs-Gasse Nr. 1 in Graz 45.000 S, 2. Haus Hans-Sachs-Gasse Nr. 3 in Graz 67.500 S, 3. Orthopädische Heilstätte in Graz 133.000 S, 4. Baugrund in Graz 4000 S, 5. 7 Arbeiterwohnhäuser und Gartenanlagen in Eggenberg bei Graz 19.620 S (Hört!), 6. 15 Ar-

beiterwohnhäuser, 1 Badehaus und Gartenanlagen in Leoben 55.100 S, 7. 14 Arbeiterwohnhäuser in Klagenfurt 49.170 S und 8. Landwirtschaft in Fölling bei Graz 82.700 S.“

Die 37 Häuser wurden also mit den großen Gartenanlagen und Schrebergärten mit 2800 bis 3500 S bewertet. (Hört! Hört!)

Sie sehen daher, daß unser Misstrauen, welches wir dieser Unfallversicherungsanstalt entgegengebracht haben, begründet war. Wenn man sich (Lichtbilder vorweisend) diese Photographien ansieht und wenn man berücksichtigt, daß alle diese großen Häuser mit 2000 bis 3500 S bewertet werden, dann ist es selbstverständlich, daß in der Landwirtschaft eine große Unzufriedenheit einreissen muß. (Zustimmung und lebhafter Beifall.) Es ist daher dringend notwendig, daß wir die Regierung bitten, daß hier Ordnung gemacht wird (Sehr richtig!), daß hier durch die Einsetzung einer unparteiischen paritätischen Kommission das Gesamtvermögen dieser Anstalt festgestellt wird. (Zustimmung.) Dann, sehr Verehrte, sind wir bereit, die Altrentner zu übernehmen, aber es kann uns gewiß niemand verargen, daß wir hier eine gerechte Teilung verlangen, um so mehr, als die Landwirtschaft gerade in dieser Zeit, wo sie durch Sozialversicherungsgesetze in eine weitere wirtschaftliche Notlage gerät, berechtigt ist, zu fordern, was ihr gebührt. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen. — Während vorstehender Rede hat Präsident Dr. Waber den Vorsitz übernommen.)

**Duda:** Hohes Haus! Das Gesetz über die Landarbeiterversicherung naht seiner Verwirklichung. Es ist im letzten Augenblick gelungen, noch so manche Schwierigkeiten zu überwinden und das Gesetz zu verbessern. Trotz alledem besteht die Befürchtung, daß eine ziemlich große Gruppe schwerarbeitender Menschen von den Wohlstaten dieses Gesetzes ausgeschlossen bleibt. Ich spreche da von Leuten, die kleine Waldbauern, Wald- oder Forstarbeiter sind und die man bei uns in Niederösterreich unter dem Sammelnamen Pecher kennt. Es gibt sicherlich keinen Stand von Arbeitern oder, besser gesagt, keinen Stand unter den Schwerarbeitern, die sich so mühen und plagen müssen wie die Pecher, ob sie jetzt Ganz-(Gins-) oder Halbspecher sind. Es ist keine geringe Leistung, die diese Leute vollbringen. Nach einer Berechnung von Fachleuten steigt so ein armer Teufel in der Saison nicht weniger als 80.000 mal auf die Pechbäume bis zu 15 Meter in die Höhe, während der Saison hat er eine Arbeitszeit von 16 vollen Stunden im Tag. Das Arbeitseinkommen der Pecher setzt sich eigenartig zusammen. Der Pecher kennt weder die Wohlstaten der Arbeiterschutzgesetze, noch hat er die Möglichkeit, an den Arbeitgeber, der ja auch ein ganz armer Kleinhäusler oder Kleinwaldbesitzer ist, größere Forderungen zu stellen, um seine Lebenshaltung zu verbessern. Die

Halbpecher, das sind die Arbeitnehmer, die auch zu einem Großteil Kleinbauern sind, und die Ganz- oder Zinspecher, das sind die Kleinwaldbesitzer, die Besitzer von Schwarzföhrenbeständen, wo das Rohharz gewonnen wird, bilden zusammen eine einzige Gruppe des Elendes. Seit Jahr und Tag kämpfen sie um eine Verbesserung ihrer Lage, die einzig und allein nur dadurch möglich wäre, daß man den Absatz der aus dem Rohharz erzeugten Harzprodukte soweit wie möglich fördert. Und diese Gebirgsbauern, diese Pecher haben eine ziemlich große Entschlossenheit an den Tag gelegt, sie haben in den letzten Jahren eine Genossenschaft gegründet und sind heute in der Lage, den heimischen Bedarf an Kolophonium und an Terpentinöl vollkommen zu decken, wenn nur die Möglichkeit besteht, daß das Absatzgebiet vollständig in die Hand zu bekommen. Es ist ein Wunsch der Pecher — und darin sind alle, die sogenannten Arbeitnehmer unter den Pechern mit den Arbeitgebern, den Zinspechern, einer Meinung —, es ist ein alter Wunsch dieser armen Leute, den sie seit Jahr und Tag hegen, in die Sozialversicherung einbezogen zu werden. Sie sind heute weder gegen Krankheit noch gegen Unfall versichert, und bei dieser Arbeit, bei der man im Jahre 80.000 Bäume bis zu einer beträchtlichen Höhe besteigen muß, bei der man allen Gefahren ausgesetzt ist, ist ein Unfall durchaus keine Seltenheit, ist auch eine Krankheit keine Seltenheit.

Es ist also ein selbstverständlicher Wunsch, daß das hohe Haus, wenn das Gesetz seine Wohlthaten auf die gesamte Landarbeiterchaft ausstrahlt, auch Vorsorge dafür treffe, daß im Verordnungsweg auch die Pecher, die Halbpecher wie die Zinspecher, in die Landarbeiterversicherung einbezogen werden, in einer Art und Weise, wie ich sie dann durch einen Resolutionsantrag spezialisieren werde. Es ist draußen niemand dagegen, weder die Halbpecher noch die Zinspecher. Der Herr Berichterstatter weiß das ganz genau. Es ist ein allgemeiner Wunsch, an den Wohlthaten der Versicherung teilzunehmen.

Warum wünschen wir, daß dieser schwerarbeitende Stand die Wohlthaten der Versicherung endlich genießt? Die Harzindustrie Österreichs ist, so klein sie ist, ein äußerst wichtiger Bestandteil unserer Volkswirtschaft. Sie ist heute in der Lage, unseren Bedarf vollständig zu decken. Trotzdem sieht man, daß eine Unmenge amerikanischer Harzprodukte zu Schleuderpreisen nach Österreich eingeführt wird. Wir haben seinerzeit bei den Zollverhandlungen dazu beigetragen, durch die Einführung von Zöllen auf Kolophonium und Terpentinöl die heimische Rohharzerzeugung und die Raffinerien, mithin auch die ganze Pecherschaft zu schützen. Leider haben es die Amerikaner leichter als wir. Der Zoll, der seinerzeit beschlossen wurde, ist heute nicht mehr maßgebend, er kommt nicht mehr zur Auswirkung. Der Zoll beträgt zum Bei-

spiel bei Kolophonium 15 S bei Terpentinöl 40 S. Im Jahre 1926 hatte das amerikanische Kolophonium einen Preis von 94 S 35 g und das Terpentinöl 203 S. Mittlerweile ist ein Preisrückgang von 34 S beim Kolophonium und von 78 S 75 g beim Terpentinöl eingetreten. Das bedeutet einen 35- bis 40prozentigen Preisrückgang, so daß sich unsere Zölle nicht mehr auswirken und die ganze heimische Harzindustrie heute am Boden liegt.

Meine Herren, es gibt hier in diesem hohen Hause Fachleute. Ich konstatiere hier, daß der Pecher ohne Ausnahme, der Ganz- und der Halbpecher, bei seiner schweren Arbeit einen Stundenlohn ins Verdienst bringt, der — man muß sich schämen, das zu konstatieren — im besten Falle 25 bis 30 g beträgt. Mehr verdient er heute nicht, mit ganz wenigen Ausnahmen. Man muß ja immer den Durchschnitt nehmen. Man muß doch die lange Arbeitszeit in Betracht ziehen, man muß mit einer 16stündigen Arbeitszeit und nicht mit acht Stunden Arbeit rechnen, weil die Pecher 16 Stunden arbeiten müssen. Ihr Lohn beträgt daher nicht mehr als 25, 27, 30 g für die Arbeitsstunde. Es ist daher notwendig, daß man den Pechern hilft.

Es haben sich in diesem hohen Hause Abgeordnete, die auf dem Lande gewählt sind, schon mit den Pechern befaßt. Es wurde im Jahre 1921 oder 1922 ein Antrag eingebracht, der verlangte, daß das ungeheure große Steinfeld Niederösterreichs, unser ehemaliger Artillerieschießplatz, aufgeforstet werde. Dieses Steinfeld hat ein Ausmaß von ungefähr 30.000 Hektar. Der Antrag wurde in die Schuhlade gelegt, liegt heute noch dort, nichts wurde unternommen. Die Bauernkammer von Wiener Neustadt hat sich in einer Sitzung einmal mit der Frage befaßt und die Sache wieder ad acta gelegt. Derselbe Antrag wurde im niederösterreichischen Landtag angenommen, getan wurde auch nichts. Es wurde dort ein Gesetz beschlossen, das vorsieht, daß die Schwarzföhrenwaldbesitzer durch die Forstaufsichtsbehörden dazu gedrängt werden können, ihre pechreichen Schwarzföhren der Bearbeitung zuzuführen. Aber es kümmert sich niemand um das Gesetz. Die Herren, die sich mit der Durchführung dieses Gesetzes bei den Bezirkshauptmannschaften draußen zu besaffen hätten, haben andere Sorgen. Es wäre sehr verlockend, näher darüber zu sprechen, aber es wird besser sein, man unterläßt es. Ich will nur mit einem Worte darauf hinweisen, daß die Durchführung dieses Gesetzes einfach sabotiert wird, weil man sich mit einzelnen großen Waldbesitzern, hohen Herren von anno dazumal, nicht vereinden will.

Im allgemeinen wäre zu der Sache noch zu sagen, daß unter allen Umständen Sorge getragen werden müste, daß unsere Harzindustrie nicht zugrunde geht. Es handelt sich um 5000 Köpfe, etwa 1200 Familien. Dieses arme Waldbauernvolk ver-

dient es, daß ihm geholfen wird, und nachdem bereits Vertreter und Abgeordnete verschiedener politischer Parteien, insbesondere der beiden großen Parteien, seit Jahr und Tag sich wärmstens der Pecker annehmen und ihnen versprochen haben, mit allem Nachdruck dafür einzutreten, daß für sie gesorgt werde, daß sie aus ihrer Notlage herausgebracht werden, so glaube ich, daß das hohe Haus heute, damit das Gesetz nicht später eine Lücke aufweise und damit wir nicht mit dem Makel davongehen, immer nur Versprechungen gemacht zu haben, wirklich etwas tun muß. Es liegt einzig und allein in der Hand der beiden großen Parteien, daß ein Resolutionssantrag, den ich mir vorzulegen erlaube, angenommen wird, damit späterhin die Möglichkeit besteht, dieser armen Waldbevölkerung die Wohltaten des Landarbeiterversicherungsgesetzes zuzuführen. Diese Resolution lautet (*liest*):

„Die Regierung wird aufgefordert, im Wege einer Verordnung Vorsorge zu treffen, daß die Halbpecker in die obligatorische Versicherung der Landarbeiter einzbezogen werden, die Zinspecker nach Möglichkeit so wie die selbständigen Kleinlandwirte an der freiwilligen Versicherung teilnehmen können.“

Das, hohes Haus, ist billig und kann angenommen werden. Es ist draußen kein Widerstand zu erwarten, weder von den Arbeitnehmern noch von den Arbeitgebern, es ist ein allgemeiner Wunsch der gesamten Peckerschaft, kostet niemandem etwas, nur die Versicherten selbst, die da in Frage kommen. So glaube ich, daß das hohe Haus sich dieser unserer Ansicht anschließen kann. (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen*.)

**Fahrner:** Hohes Haus! Mit der Annahme dieser Vorlage wird das hohe Haus auf dem Wege der sozialen Gesetzgebung einen sicherlich kräftigen Schritt nach vorwärts machen. Was die industriellen Arbeiter und die gewerblichen Arbeiter bisher schon hatten, wird durch dieses Gesetz auch dem Landarbeiter gegeben, und zwar nicht nur dem Landarbeiter, der im Großbetrieb beschäftigt ist, sondern allen, die in der Landwirtschaft arbeiten. Es wird auch den Umständen, das heißt jenen kleinen Besitzern, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer in einer Person sind, die Gelegenheit gegeben, durch die freiwillige Versicherung die soziale Fürsorge für sich in Anspruch zu nehmen. Man kann ruhig sagen, alle Menschen, die heute in der Landwirtschaft tätig sind, können durch das Gesetz die sozialen Errungenschaften, die Vorteile, die eben dieses Gesetz bietet, in Anspruch nehmen.

Der Herr Berichterstatter hat ja das Gesetz ausführlich besprochen, es wäre also müßig, darüber noch etwas sagen.

Nun hat der Kollege Schneeberger die Qualität dieses Gesetzes kritisiert, und zwar in einer Art, die,

wenn man selbst die bekannten Übertreibungen von dieser Seite berücksichtigt, doch immerhin eine Schärfe bedeutet, die wir unbedingt zurückweisen müssen.

Es wurde vor allem gesagt, daß die Mehrheitsparteien, die Parteien, die die Regierung stellen, sich redlich und ehrlich bemüht haben, das Gesetz zu verschleppen, hinauszuschieben. Ja, meine sehr verehrten, wenn das Gesetz heute erst, im Jahre 1928, zur Annahme kommt, so sind Sie nicht unschuldig daran. Denn Sie hätten schon einmal Gelegenheit gehabt, ein Landarbeiterversicherungsgesetz zu verabschieden, nämlich vor zehn Jahren, wo Sie die Mehrheit in diesem hohen Hause gestellt haben und wo noch weit bessere Verhältnisse als in den späteren Jahren herrschten, denn damals hatten wir erst eine 80fache Geldentwertung, während wir schließlich bei einer 14.500fachen angelangt sind. Damals wäre es Ihnen sicherlich leicht möglich gewesen, die Landarbeiterversicherung durchzuführen, wenn Sie tatsächlich ein so warmes Herz für unsere Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Arbeiter hätten. Nun scheint es mir aber, daß gerade Sie — und das muß ich sagen, weil Sie uns Vorwürfe machen — das soziale Empfinden, das Sie bei uns vermissen, damals selbst etwas abgelegt hatten. Anderseits möchte ich nur feststellen, daß die Materie derartige Schwierigkeiten mit sich bringt, daß ein solches Gesetz nicht so wie viele andere über Nacht oder nach einigen Beratungstagten zu erledigen ist.

Es wurde gesagt, daß die Herren schon im § 1 dieses Gesetzes den größten Schwierigkeiten begegnet sind, weil man durch diesen Paragraphen Arbeiter, die heute in einer besseren Versicherung stehen — gemeint sind da vor allem die Forstarbeiter —, aus der besseren Versicherung herausnimmt und in die schlechtere Versicherung hineinstiekt. Nun, wir haben uns geeinigt, daß nur Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die nicht mehr als fünf Arbeiter im Jahresdurchschnitte beschäftigen, in die Versicherung nach dem neuen Gesetz aufgenommen werden, während die Arbeiter aller anderen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der schon längere Zeit bestehenden Arbeiterversicherung bleiben. Da kann wohl der Herr Kollege Schneeberger nicht sagen, daß Arbeiter aus der besseren Versicherung herausgenommen und in die schlechtere hineingegeben wurden, denn die Arbeiter aller dieser Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit fünf oder weniger Arbeitern waren bis heute überhaupt nicht versichert. Es sind dies die kleinen Weidegenossenschaften, Milchgenossenschaften usw., Unternehmungen, wo ja zum großen Teil die Mitglieder selbst die Arbeit leisten oder durch ihre Dienstboten verrichten lassen. Ich meine also, daß mit Rücksicht auf die ganze Struktur dieser Versicherung der Vorwurf nicht gerechtfertigt ist, daß man Menschen, die heute schon eine bessere Versicherung haben, diese raut und sie in eine schlechtere hineinstiekt.

Was die Entschädigung bei den Unfällen anbelangt, die ja auch kritisiert worden ist, teile ich vollkommen den Standpunkt unseres Herrn Ministers, daß bei kleinen Unfällen nicht Renten gegeben werden können. Die Erfahrungen zeigen uns, daß sich bei 60, 70 Prozent aller Unfälle eine Verminderung der Erwerbsfähigkeit ergibt, die zwischen 5 und 15 bis 18 Prozent liegen. Gerade diese vielen Fälle machen die Verwaltung und dadurch die Versicherung teuer. Die Versicherungsanstalten selbst haben daher ein großes Interesse daran, diese Unfälle womöglich durch Abfertigungen aus dem Verwaltungsapparat auszuscheiden. Wir gehen dabei vielleicht einen Schritt weiter als die Landarbeiterversicherung im Deutschen Reich.

In Deutschland steht man auf diesem Gebiete auf einem, ich möchte sagen, reelleren Standpunkt. Man sagt, eine Versicherung, die durch Umlagen gedeckt werden muß, ist keine reelle Versicherung, denn wenn heute einmal das Zahlen der Umlagen aufhört — und es könnte infolge wirtschaftlicher Schwierigkeiten aufhören —, dann wäre der Arbeiter, der im Bezug einer Rente steht, um seine ganzen Hoffnungen gebracht. Wir haben auch hier dem Antrag der Opposition Rechnung getragen und uns auf einen Antrag geeinigt, der sicherlich gegenüber der Landarbeiterversicherung im Deutschen Reich eine gewisse Verbesserung bedeutet.

Es wurde auch gesagt, daß hier ein reaktionärer Vorstoß unternommen wurde, weil man in den Vertretungskörper zwei Fünftel Arbeitgeber und drei Fünftel Arbeitnehmer genommen und es nicht so gemacht hat, wie bei der Arbeiterversicherung, wo die Arbeitgeber ein Fünftel und die Arbeitnehmer vier Fünftel der Vertretung stellen. Die Versicherung der Landarbeiter erfordert aber eine andere Vertretung. Wenn uns der Herr Kollege Schneeberger gesagt hat, das sei wieder ein reaktionärer Vorstoß, die Mehrheitsparteien wünschen deshalb diese Verteilung, damit sie den Arbeiter benachteiligen können, so ist, glaube ich, gerade das Gegenteil der Fall. Wir sehen, daß es dort, wo die Vertretung zugunsten der Arbeiter besteht, das ist bei den Krankenkassen usw., sehr notwendig wäre und daß wir da gar nicht beruhigt sein können, daß in diesen Anstalten die Ansprüche unserer Arbeiterschaft voll befriedigt werden.

Wir sehen diese teuere Verwaltung, und es hat eine Zeit gegeben, wo wir sehr beunruhigt waren, ob diese Anstalten in der Zukunft finanziell noch so gestellt sein werden, daß sie die Renten und die Beiträge werden auszahlen können. Ich glaube, daß die Verhältnisse in der Landwirtschaft anders liegen. Draußen auf dem Lande sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht so entfremdet wie in der Industrie. Der landwirtschaftliche Arbeiter lebt mit seinem Arbeitgeber unter einem Dache, er ist mit ihm an einem

Tische, sie teilen sozusagen Leid und Freud. Der Bauer ist mit den Wünschen und Bedürfnissen seiner Arbeitnehmer vertraut, weil er sie alle Tage sieht. Er arbeitet mit ihm zusammen, und es entsteht dadurch ein gewisses freundschaftliches Verhältnis, das unbedingt die Gewähr gibt, daß der Arbeitgeber seine Stimme in dieser Anstalt im Interesse seines Arbeiters abgeben wird.

Kollege Schneeberger hat auch bemängelt, daß wir die Familienversicherung nicht in dieses Gesetz eingebaut haben, und hat gemeint, daß das geradezu ein Verbrechen, ein Mord an vielen Familienmitgliedern der Arbeiter ist. Nun frage ich die Herren: Die Arbeiterversicherung besteht schon seit 40 Jahren, und seit wann haben Sie dort die Familienversicherung? Kaum ein Jahr. Sie kennen ganz genau die großen Schwierigkeiten, die die Einführung der Familienversicherung bei der Arbeiterversicherung bereitet hat.

Wir haben in diesem Gesetze dieselben Möglichkeiten, die im Arbeiterversicherungsgesetz drinnen sind, es kann also die Familienversicherung eingeführt werden, wenn es die Verhältnisse gestatten. Daß den Mehrheitsparteien der Vorwurf gemacht wird, daß sie Mörder der Familienangehörigen der Landarbeiter sind, weil diese nicht in die Versicherung aufgenommen werden, ist auch eine der bekannten großen Überreibungen. Auch davon wurde schon gesprochen, daß es barbarisch ist, was der Paragraph über die Mutterhilfe sagt. Im bürgerlichen Großbetriebe und im Großgrundbesitz sind die Arbeiter und die Arbeitnehmer in der erhöhten Lohnklasse, sie sind also im Verhältnis zum Arbeiterversicherungsgesetz nicht geschädigt. Wenn Sie meinen, daß dies in bürgerlichen Betrieben der Fall ist, dann irren Sie. Man muß eben die Sachen kennen. Ich sage mir so viel, daß die heutige freiwillige Unterstützung, die eine Magd, wenn sie entbindet, vom Bauer bekommt, schon viel mehr ausmacht, als ihr gesetzlich zusteht, und es wird in der Zukunft sich so gestalten, daß sie außer der freiwilligen Unterstützung noch eine gesetzliche bekommt, also weit besser gestellt ist als nach der Arbeiterversicherung. Ich würde es allen Arbeitern wünschen, daß sie im Falle einer Entbindung so gut gestellt sind wie in einem bürgerlichen Betriebe.

Was die Beanstandung betrifft, daß die Alters- und Invalidenversicherung bei der Landwirtschaft erst mit dem 65. Jahre in Kraft tritt, so wissen wir aus Erfahrung, daß unsere Landarbeiter, selbst wenn sie 65 Jahre alt sind, noch nicht zu arbeiten aufhören wollen. Ich habe selbst einige Arbeiter in diesen Lebensjahren in meinem Betriebe, es fällt ihnen gar nicht ein, zu gehen, sie wollen weiter arbeiten. (Sever: Sie müssen!) Sie müssen nicht. (Sever: Wovon sollen sie leben?) Ich könnte Ihnen zufällig einen Fall nennen, bei dem Sie feststellen würden,

dass der Betreffende es finanziell nicht notwendig hat, aber er arbeitet lieber doch weiter, weil er es so gewöhnt ist. Sie werden uns doch nicht bestreiten wollen, dass der Arbeiter draufhin körperlich weit gesunder sich erhält als in den Fabrikbetrieben der Großstadt, da er auch andere Wohnungs- und Ernährungsverhältnisse hat. Diese fünf Jahre spielen also keine Rolle. (Brachmann: *Die Herrschaften und der Großgrundbesitz bauen alle alten Arbeiter ab und nehmen sie nicht wieder in den Betrieb!*) Er ist auch nicht gezwungen, bei der Herrschaft zu bleiben. (Brachmann: *Wo soll er hingehen?*) Wenn er aber bei der Herrschaft abgebaut wird — ich kenne solche Fälle — kommt er immer noch bei einem Bauer unter. (Brachmann: *Kollege Fahrner, das sollten Sie doch wissen, daß dort, wo Herrschaften sind, meist nur Kleinbauern sind, die keine Arbeiter brauchen!*) Sie können die Verhältnisse nicht bloß nach denen von Moosbierbaum abstellen. Ich lebe auch in einem Orte, wo eine Herrschaft ist. Das ist überall anders. Sie dürfen nicht den Wirkungskreis solcher Menschen auf eine Gemeinde beschränken. Bei uns ist es so, dass sehr oft ein Wechsel von Arbeitern zwischen Herrschaft und bäuerlichen Betrieben vorkommt. Der alte Arbeiter, der bei der Herrschaft eventuell mit der Arbeit aufhören muss, wohnt bei einem Bauer, der seine Kinder aus der Taufe gehoben hat, der mit seiner Familie zum Begräbnis irgendwelcher Angehörigen von ihnen gegangen ist, so dass sie sich fast miteinander verwandt fühlen und sich schon finden. Übrigens ist in dieser Frage noch nicht das letzte Wort gesprochen. Wir gönnen auch dem landwirtschaftlichen Arbeiter mit 60 Jahren die Ruhe, wir werden die letzten sein, die das aufhalten werden, die Frage ist nur, ob dies heute schon finanziell möglich ist. Sie werden mir bestätigen müssen, dass keiner von uns mit ruhigem Gewissen sagen kann, ob es heute möglich ist. Wir wissen nicht, welches Schicksal, welche Auswirkung das Gesetz haben wird. Das Gesetz hat durch die Art der Betriebe gewisse Schwierigkeiten, und es lässt sich nicht mit einer gewissen Sicherheit annehmen, wie sich das Gesetz praktisch auswirken wird. Ich gebe Ihnen aber ohne Weiteres zu, dass dieses Gesetz so manches zu wünschen übriglässt, dass es sicherlich nicht das Ideal eines Versicherungsgesetzes ist, aber wir müssen uns die Frage vorlegen, ob es möglich wäre, eine Gesetzesvorlage vorzulegen, welche eine bedeutende Verbesserung bedeuten würde, ohne zu fragen, ob die beteiligten Kreise in der Lage wären, die finanziellen Opfer, die damit verbunden sind, zu tragen. Die Beiträge zu dieser Versicherung, wenn ich von den kleinen Subventionen, die der Bund und das Land geben, absehe, müssen die Arbeitgeber und Arbeitnehmer tragen. In den Großbetrieben werden auch die Arbeitnehmer dazuzahlen, aber in den kleinen Betrieben, in den bäuerlichen Betrieben,

werden die Beiträge die Arbeitgeber zahlen müssen. Es wird keinem Bauern einfallen, deswegen, weil jetzt die Versicherung in Kraft tritt, dem Arbeiter weniger zu geben, er wird den Betrag zahlen und wird ihn von dem Arbeiter nicht einkassieren. Er wird dem Arbeiter deswegen nicht weniger Lohn geben, er wird bei der Aufnahme eines Arbeiters auch nicht sagen, du kriegst jetzt um 1 S 40 g oder 2 oder 3 S weniger Arbeitslohn, weil ich die Versicherung zahlen muss. Die Beiträge werden bei den mittleren und kleineren Betrieben zur Gänze von den Arbeitgebern aufgebracht werden.

Die Durchführung dieses Gesetzes im ganzen Bundesgebiet wird unbedingt große Schwierigkeiten mit sich bringen. Darüber dürfen wir uns nicht täuschen. Diese Schwierigkeiten würden aber unendliche sein, wenn man mit dem Gesetz finanzielle Forderungen verbinden würde, die die Landwirtschaft zu tragen nicht imstande ist. Wir können es hundertmal in diesem Hause beschließen, es wird aber dann nicht möglich sein, dieses Sozialgesetz draufan praktisch durchzuführen.

Es ist heute schon darüber gesprochen worden, und auch Sie anerkennen bei jeder Gelegenheit die Notlage unserer Landwirtschaft. Wenn wir das Gesetz verbessern wollten, wenn wir alle Anträge, die Sie gebracht haben, berücksichtigen würden, da müssten wir höhere Beiträge einfordern. Daran würde alles scheitern. Übrigens meine ich: Ein Gesetz, welches so viele Paragraphen aus der Arbeiterversicherung wörtlich übernommen hat, kann nicht ein Verbrechen bedeuten und kann nicht ein derartig schlechtes Gesetz sein, wie der Herr Kollege Schneeberger sich bemüht hat, es hinzustellen. Ich habe mir auch gesagt, das Gesetz lässt manches zu wünschen übrig. Bedenken Sie aber auch, dass Hunderttausende, die heute gar keine Versicherung haben, jetzt in die Versicherung eingebaut werden, vergessen sie nicht, dass viele hunderttausende Menschen, die gegen Unfall heute fast gar nicht versichert waren oder nur dann, wenn ihnen der Unfall bei Maschinen passiert ist — erfahrungsgemäß sind bei der Landwirtschaft bei der Maschine die wenigsten Unfälle, sondern sie ereignen sich hauptsächlich im Stall, auf dem Feld und beim Fuhrwerk —, dass alle die Menschen, die bis heute keine Versicherung gehabt haben, durch dieses Gesetz in die Versicherung hineinkommen. Und wenn das schließlich und endlich auch im Forstbetrieb der eine oder andere, es müsste das schon ein Zufall sein, etwas schlechter gestellt ist, so müsste man das eben abwiegen, was besser ist, ob man dem einen oder anderen vorübergehend — und das will ich unterstreichen — nicht alle jene Hoffnungen erfüllen kann, die er sich vielleicht erwartet hat, aber dafür so viel anderen Menschen eine Versicherung gibt, die bis heute keine Versicherung gehabt haben. Vergessen wir nicht, dass die Einführung dieses Gesetzes große

Schwierigkeiten macht. Und sie muß sie machen. Schon bei der Beratung des Gesetzes hat es sich gezeigt, daß kolossale Schwierigkeiten zu überwinden sind.

Es handelt sich hier um die Erfassung des Einkommens. Hier liegen die Verhältnisse so, daß ein Großteil der Arbeitnehmer Barlohn bekommt, der andere Barlohn und Verpflegung, der dritte lebt in Hausgemeinschaft, die einen haben beides zusammen, die anderen eines oder das andere. Das bietet bei der Erfassung der Beiträge schon eine gewisse Schwierigkeit. Vergessen Sie aber auch nicht, daß diese Versicherung auch wegen der örtlichen Verhältnisse Schwierigkeiten zu überwinden hat. Stellen Sie sich einen Bauern vor, der 6 bis 7 Gehstunden zur Anmeldestelle hat. Er muß sich dort bei der Gemeinde oder bei der Post anmelden. Wenn er den Arzt holt, muß er ebenfalls 6 bis 7 Stunden gehen, und wenn er in die Apotheke will, muß er denselben Weg zurücklegen. Das sind Schwierigkeiten, die den Leuten eine gewisse Stellungnahme gegen eine derartige Einrichtung eingegeben und die man nicht ganz übersehen kann. Eines ist aber auch sicher: daß die private Fürsorge, die draußen auf dem Lande eingewurzelt ist, auch neben der gesetzlichen noch bestehen wird. Es wird sich dann noch herausstellen, welche besser ist, ob die Versicherten in der Arbeiterversicherung besser gestellt sind oder die vielen, vielen, die die Wohlthaten dieses neuen Gesetzes in Anspruch nehmen können und außerdem noch die private Fürsorge. Dann dürfen wir auch folgendes nicht aus dem Auge lassen. Dieses Gesetz soll mit einem Gesetze konkurrieren, das schon 40 Jahre besteht. Auch die Arbeiterversicherung hat 22 Novellen gebraucht, bis sie die Form gefunden hat, die sie jetzt besitzt. Auch dieses Gesetz wird manche Novellierung über sich ergehen lassen müssen. Es wird uns nur freuen, wenn die Verhältnisse in der Landwirtschaft so fortschreiten, daß man derartige Verbesserungen recht bald vornehmen kann. Den Vorwurf, daß wir nicht sozial denken und, wie der Herr Kollege Schneeberger sich ausgedrückt hat, verbrecherisch eingestellt sind, muß ich wohl zurückweisen. Das ist ein Vorwurf, der vollkommen ungerechtfertigt ist. Es könnte uns ein Vorwurf gemacht werden, meine Herren, der müßte aber von einer anderen Seite kommen und müßte lauten: Österreich ist ein armes Land, das ärmste Land, aber in der sozialen Gesetzgebung marschiert es an der Spitze der reichsten Länder! (Lebhafter Beifall.)

Bundesminister für soziale Verwaltung Dr. **Resch**:  
Hohes Haus! Die Landarbeiterversicherung, die heute dem Hause zur Beschlusffassung vorliegt, stellt einen wesentlichen Fortschritt auf dem Gebiete der Sozialversicherung dar. Wenn von mancher Seite behauptet wurde, insbesondere von der Opposition, daß dieses Gesetz ein Rückschritt ist, daß dieses Gesetz ein Raub-

gesetz ist, daß es ein Gesetz ist, mit dem man sich verstecken muß, so muß ich sagen: Nein, das Gesetz ist so, daß man sich mit ihm jehn lassen kann! Ich darf nur nicht das Landarbeiterversicherungsgesetz mit dem Arbeiterversicherungsgesetz vergleichen, gerade so wenig, wie ich das Arbeiterversicherungsgesetz vergleichen kann mit dem Angestelltenversicherungsgesetz und das Angestelltenversicherungsgesetz mit jener Fürsorge, die der Bund, die Länder und die Großgemeinden ihren pragmatischen Angestellten zuteil werden lassen. Nur je nach der Stellung des Versicherten, je nach der Leistungsfähigkeit des Unternehmers kann eben die Last aufgebürdet werden. Aber diese Landarbeiterversicherung, die wir heute beraten, stellt auf manchen Gebieten einen Fortschritt dar. Ja, ich muß sagen, daß die Landarbeiterversicherung in manchem weiter geht als die Arbeiterversicherung, soweit sie heute im Geltung steht. Es wird sich am 1. Jänner 1929 das merkwürdige Schauspiel ergeben, daß wir in der Landarbeiterversicherung Lohnklassen bis zu 6 S haben, während in der Arbeiterversicherung gegenwärtig eine solche Lohnklasseneinteilung noch nicht vorhanden ist, es wird sich am 1. Jänner 1929 das merkwürdige Schauspiel ergeben, daß auf dem Gebiete der Unfallversicherung in der Landarbeiterversicherung alle Arbeiter für ihre gesamte Tätigkeit versichert sind, im Gewerbe aber nicht. Ganze große Gewerbebetriebe sind nicht versichert, es müßte denn sein, daß in diesen Betrieben eine motorische Kraft verwendet wird. Die Landarbeiterversicherung bringt einen Fortschritt auf dem Gebiete der Krankenversicherung. Wir haben ja Bundesländer, wo wir überhaupt noch keine gesetzliche Krankenfürsorge besitzen, in einigen Bundesländern, wie im Burgenland und in Steiermark, haben wir nur eine Teilversicherung, eine Krankenversicherung, eingeschränkt nur auf die Groß- und Mittelbetriebe. 500.000 unselbständige Arbeiter werden durch dieses Gesetz in die Krankenversicherung und in die Unfallversicherung einbezogen und dazu kommen, abgesehen von der Selbständigenversicherung, 200.000 Familienmitglieder, die bei Landwirten beschäftigt sind. Im ganzen wird sich also die Fürsorge der Landarbeiterversicherung auf 700.000 Personen erstrecken. Wenn die Selbständigenversicherung, die im Gesetz zum erstenmal in Österreich eingeführt wird, durchgreift, wenn die Bedeutung dieser Versicherung von den Selbständigen erfaßt wird, dann wird ein weiterer Kreis von mehr als 400.000 Personen einbezogen, so daß dann über eine Million Personen der Wohlthaten dieses Gesetzes teilhaft wird.

Ich sagte schon, die Lohnklasseneinteilung in der Landarbeiterversicherung ist besser als die gegenwärtige in der Arbeiterversicherung, das Krankengeld in den hohen Lohnklassen höher als gegenwärtig in der Arbeiterversicherung. Freilich mußte hier bei der Landarbeiterversicherung ganz besondere Rücksicht auf

die bäuerlichen Verhältnisse genommen werden. Man kann den bäuerlichen Betrieb nicht mit dem gewerblichen Betrieb gleichstellen, man kann dem Landwirt nicht zumuten, eine Anmeldung oder eine Abmeldung vorzunehmen, die Entlohnung genau einzutragen — mit Schreibarbeiten, mit An- und Abmeldungen muß man den Landwirt verschonen. Daher ist diese Versicherung so abgesteckt, daß es nicht möglich ist, Betriebslisten, sondern auch Gemeindelisten zu führen, daß eine generelle Einteilung in die Lohnklassen nach verschiedenen Berufsgruppen, ja nach verschiedenen Gebieten erfolgen kann, so daß man genau weiß, für die jugendliche Arbeitskraft ist das zu bezahlen, für die männliche Arbeitskraft dieser, für die weibliche Arbeitskraft jener Betrag. Denn nur dann, wenn man diese Versicherung möglichst einfach macht, werden wir imstande sein, sie praktisch durchzuführen, und nur in dieser einfachen Art wird sie Wurzeln fassen können. Sonst machen wir ein Gesetz, wie wir es schon einmal beschlossen haben, die VII. Novelle, das auf dem Papier bleibt, das wir praktisch nicht durchführen können. Daz̄ man also bei der praktischen Durchführung der Landarbeiterversicherung Rücksicht auf die bäuerlichen Betriebe nehmen mußte, und zwar in einem ganz besonderen Maße, ist selbstverständlich. Ich stehe nicht an, zu erklären, daß ich versuchte, den bäuerlichen Betrieben jegliche Erleichterung zu schaffen, die wir ihnen verschaffen konnten, um die Versicherung durchzubringen. Man darf auch nicht übersehen, daß auf dem Gebiete der Spitalsfürsorge Vorsorge getroffen wird, daß nie mehr ein Versicherter von einer öffentlichen Krankenanstalt in Anspruch genommen wird. Wenn ein Versicherter in ein Spital kommt, so hat die Krankenkasse für ihn zu sorgen, und gegen den Versicherten selbst darf ein Verpflegskostenersatz nicht geltend gemacht werden.

Ich habe schon von der Unfallversicherung gesprochen, und besonders auf dem Gebiete der Unfallversicherung hat man den Vorwurf erhoben, daß hier ein Raub bei gewissen Kategorien der Arbeiter, bei den Forstarbeitern, erfolgt, indem sie weniger bekommen, indem man die kleinen Renten nicht zur Auszahlung bringt. Jeder, der die Verhältnisse kennt, weiß, daß die kleinen Verletzungen in der Land- und Forstwirtschaft nie diese Rolle spielen wie in Gewerbe und Industrie.

Ich bekannte mich offen zu jenen, die gegen die kleinen Renten sind, indem sie sagen: Schade um die Verwaltung, schade um die Müh! Man macht die Leute nur aufmerksam auf ihren Unfall, und sie sind dann der Meinung, es fehlt ihnen wirklich etwas Besonderes, und sie müssen auf Grund der kleinen Verleugnung durch die Unfallversicherung versorgt werden. (Eldersch: Rentenpsychose!) Ja, Sie haben recht. Diese Rentenpsychose existiert aber nicht nur in den Kreisen der Rentner, sondern leider auch in den Kreisen der Organisationen der Arbeiter und

Anstellten. (Sehr richtig!) Da wäre Aufklärung sehr am Platze. Es ist nicht der Zweck der Versicherung, diese Rentenpsychose zu nähren, und es ist absolut unnötig, das Geld auf diese Art und Weise zu verpusvern. Daher war ich dafür, daß die kleinen Renten beseitigt werden.

Man hat erklärt, den Forstarbeitern werde viel weggenommen, und diese Forstarbeiter müßten doch jetzt höhere Prämien zahlen, die Forstbetriebe würden mehr belastet, als sie bisher belastet waren. Auch das ist nicht der Fall, denn jetzt kostet ja die Unfallversicherung des Forstbetriebes  $6\frac{1}{2}$  bis 7 Lohnprozente, während sie nach der Vorlage trotz des Zuschlages nicht einmal 4 Prozent kosten wird. Es ist also auf jeden Fall die Belastung nach diesem Gesetz trotz des Zuschlages nicht so hoch wie die gegenwärtige Belastung. (Eldersch: Das ist auch schlechter!) Man darf nicht etwas herausreissen und dann sagen, daß die Institution schlechter sei. Aber im ganzen ist jetzt die Versicherung besser, vielleicht um 90 Prozent besser. Sie werden doch zugeben, daß der Landarbeiter bisher nicht einmal bezüglich 5 Prozent seiner Tätigkeit versichert war, weil ja nur die einer Maschinengefahr ausgesetzte Tätigkeit versichert war. Nun aber sollen sie hinsichtlich 100 Prozent ihrer Tätigkeit gesichert sein, was sicher einen Fortschritt darstellt. Daz̄ man auf der anderen Seite nicht gleich bei der ersten Einführung alles aufnimmt, ist selbstverständlich.

Was die Invalidenversicherung anbelangt, so bietet sie dasselbe wie die Arbeiterversicherung, abgesehen von den Lohnklassen. Ich müßte hier wiederholen, was ich bereits wiederholt gesagt habe: Man kann keine größere Last auferlegen als ertragbar ist. Dazu kommt etwas ganz Neues: eine Versicherung, eine Fürsorge, die so weit geht wie die normale Altersversicherung. Am 1. Jänner 1929 soll diese Altersfürsorge eintreten. Die Belastung durch diese Altersfürsorge ist nicht gering, sie wird voransichtlich ungefähr 7 Millionen Schilling im Jahre ausmachen (Hört! Hört!), während wir für die Unfallversicherung nur rund 3 Millionen Schilling im Jahre rechnen. Wenn also das ganze Gesetz nichts anderes gebracht hätte als nur die Unfallversicherung und die Altersfürsorge, so ergäbe sich allein schon eine Belastung von 10 Millionen Schilling. Daher kann man nicht sagen, daß durch die Altersfürsorge nichts geboten wird. Die Bemessung der Fürsorgerente ist so erfolgt, wie sie bei Altersrenten normalerweise erfolgen kann. (Eldersch: Wenn Sie sich nur nicht irren! Jetzt geben Sie Annoncen in die Zeitung: Hausgehilfinnen werden gesucht für die Altersfürsorgerente!) Die Altersfürsorgerente, die gegeben wird, wird im selben Ausmaße gegeben werden wie die Invaliditätsrente der Arbeiterversicherung von 500 Beitragswochen. Sehen Sie nur den § 104 nach, und Sie werden finden, daß sogar der Zuschuß

aus öffentlichen Mitteln im Ausmaß von 6 S zu jeder Rente gegeben wird. Man hat erwähnt, 25 S sei zu wenig, sei gar nichts. 25 S ist der Durchschnitt für diese Gruppen nach der Entlohnung berechnet.

(Eldersch: Ein schlechter Durchschnitt!) Sie haben für jene Personen, die nach den Lohnklassen versichert sind, die Berechnung der Altersfürsorge nach der Lohnklasse. Da werden einige mehr bekommen, andere Gruppen wird es aber geben, die wieder weniger bekommen, daher müssten wir zum Schutze der letzteren die Bestimmung nehmen, die sich auch in der Arbeiterversicherung findet, wonach die Mindestrente 18 S beträgt.

Ich gebe zu, daß auch das nicht viel ist, aber auf jeden Fall bietet diese Altersfürsorge mehr als eine ähnliche Altersfürsorge in einem anderen Nachbarstaate. (Weiser: Wenig, aber sicher!) Jedes sozialpolitische Gesetz kostet Geld und ist eine Belastung der Volkswirtschaft. Wenn ich in Österreich ein sozialpolitisches Gesetz einführe, so muß ich natürlich überlegen, wie weit man mit der Belastung gehen kann.

Im Laufe der Debatte hat, ich glaube, Nationalrat Duda einen Antrag bezüglich der Einbeziehung der Ganzspeicher und Halbspeicher eingebracht. Diesbezüglich hat der Herr Referent Birbaumer im Ausschuß für soziale Verwaltung einen ähnlichen Antrag gestellt, er wollte, daß man bezüglich der Becher Vorsorge trifft, daß sie in das Gesetz einzbezogen werden. In der Form aber, in der der Resolutionsantrag gestellt wurde, ist er unmöglich. Er müßte entsprechend abgeändert werden, damit er mit dem Gesetz in Einklang gebracht werden kann. (Sever: Der Antrag ist zurückgezogen, es kommt ein neuer!) Wenn der Resolutionsantrag so abgeändert wird, daß er den Intentionen des Ministeriums und der Mehrheitsparteien entspricht, dann bin ich nicht abgeneigt, diesen Resolutionsantrag anzunehmen. In der jetzigen Form aber ist die Resolution unmöglich.

Bei der Beratung des Gesetzes hat man bisher unbeachtet gelassen, daß wir eine Selbständigenversicherung einführen. Wir haben in die Landarbeiterversicherung diese Selbständigenversicherung eingebaut: eine Krankenversicherung, eine Unfallversicherung und eine Invaliden- und Altersversicherung. Die Krankenversicherung ist freiwillig und finanziell gesondert von der Krankenversicherung der Unselbständigen, während Unfall- und Invalidenversicherung so eingebaut wurden, daß wir eine Risikogemeinschaft zwischen Selbständigen und Unselbständigen haben. Es wird natürlich von mancher Seite behauptet, das, was diese Selbständigenversicherung bietet, sei nicht viel. Aber wir haben ja in Österreich noch gar keine wirkliche Selbständigenversicherung. Die Landwirte sind die erste Gruppe der Selbständigen, die eine solche Selbständigenversicherung

bekommen. Es ist klar, daß es meine Aufgabe war, dafür zu sorgen, daß nicht durch die Selbständigenversicherung die Landarbeiterversicherung finanziell belastet wird.

Ich möchte Ihnen nun ganz kurz, einige Ziffern zur Orientierung mitteilen, damit Sie erkennen, daß dieses Gesetz doch einen bedeutenden sozialen Fortschritt bedeutet. Ich habe schon eingangs gesagt, daß in die freiwillige Krankenversicherung der Selbständigen 400.000 Personen einbezogen werden, daß 500.000 Unselbständige und 200.000 Familienangehörige, im ganzen also 1.100.000 Personen für die Versicherung in Betracht kommen.

Über die Belastung durch die Versicherungsbeiträge wäre folgendes zu sagen: Für die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter kommt im Gesamtdurchschnitt die 5. Lohnklasse mit einer Beitragsgrundlage von 2 S 40 g in Betracht; im Durchschnitte der bäuerlichen Betriebe die 4. Lohnklasse mit einer Beitragsgrundlage von 1 S 80 g. Die Krankenversicherung wird im Durchschnitt die bäuerlichen Betriebe wöchentlich belasten mit 72 g, die Unfallversicherung mit 9 g, die Altersfürsorge mit 18 g. Im Gesamtdurchschnitt, wenn ich den Großgrundbesitz und die Forstwirtschaft dazu nehme, beträgt diese Belastung 96 g in der Woche in der Krankenversicherung, 12 g in der Unfallversicherung und 24 g in der Altersfürsorge. Für die berufsmäßigen Forst- und Sägearbeiter beläuft sich der wöchentliche Beitrag in der Krankenversicherung auf 2 S 40 g, in der Unfallversicherung auf 30 g, in der Altersfürsorge auf 60 g. In Lohnprozenten ausgedrückt und gemessen am Lohnklassenmittel beträgt der Beitrag in der Krankenversicherung 6 Prozent — nicht wenig —, in der Unfallversicherung  $\frac{3}{4}$  Prozent, in der Altersfürsorge  $1\frac{1}{2}$  Prozent, zusammen  $8\frac{1}{4}$  Prozent. Dieser Satz erhöht sich, wenn die Invalidenversicherung in Kraft tritt, noch um 3 Lohnprozente. Wenn ich von 500.000 Versicherten ausgehe und nach dieser Vorslage die jährliche Belastung berechne, so sehe ich, daß sie in der Krankenversicherung gegenüber derzeit 10 Millionen Schilling, fünfzig 24 Millionen Schilling beträgt, in der Unfallversicherung 3 Millionen Schilling, in der Altersfürsorge 7 Millionen Schilling. Durch dieses Gesetz tritt also eine Mehrbelastung von ungefähr 25 Millionen Schilling ein.

Wenn man sich diese Zahlen vor Augen hält, wenn man hört, wie viele Personen neu in die Versicherung einzbezogen werden und welche finanziellen Auswirkungen dieses Gesetz mit sich bringt, so kann man wohl nicht den Rednern beipflichten, die behauptet haben, daß diese Versicherung nichts ist. Ich halte Sie, meine Herren, politisch und gewerkschaftlich für so klug, daß Sie ein Gesetz, das nichts gebracht hätte, wahrscheinlich rund abgelehnt hätten. Dieses Gesetz hat nicht das gebracht, was Sie sich als Ziel

gesetz haben — das gebe ich ohne weiteres zu —, aber dieses Gesetz ist ein großer sozialer Fortschritt, und ich hoffe, daß Freund und Feind die Bedeutung und die Wichtigkeit dieses Sozialversicherungsgesetzes anerkennen werden. (Lebhafte Beifall und Händeklatschen.)

**Bangl:** Hohes Haus! Wenn es heute geheißen hat, daß wir über das Zustandekommen eines Gesetzes Freude empfinden sollen, das zum Wohl und Nutzen der Landarbeiterchaft ist, so muß ich meinerseits bedauern, daß dieses Freudegefühl nicht vollkommen sein kann, weil sich ein Empfinden der Bitternis hineinmengen muß. Dieses Gesetz bringt, wie sie eben aus dem Munde des Herrn Ministers gehört haben, eine sehr erhebliche Belastung der Landwirtschaft, die vor der Erfüllung der berechtigten Wünsche der Landwirtschaft in Kraft tritt. Wie gerne würden wir dieses Gesetz mit voller Freude begrüßen, wenn wir die Gewähr dafür hätten, daß die Landwirtschaft auch die Möglichkeit hat, die Mittel dafür aufzubringen. Das hohe Haus hat seine Pflicht den Landarbeitern gegenüber in einer Weise erfüllt, die der heutigen Situation entspricht, ja vielleicht sogar darüber hinausgeht. Als Vertreter der Landwirtschaft müssen wir dem hohen Haus sagen, daß nun auch der zweite Schritt geschehen muß, wenn nicht jede Sozialversicherung auf dem Gebiete der Landwirtschaft unnütz bleiben soll. Was nutzen uns das beste Gesetz und die schönsten Verheißen darin, wenn die Landwirtschaft nicht imstande ist, die damit verbundenen Lasten zu tragen? Wir sind noch mitten in der Agrarkrise drinnen, wir sehen kaum noch das Ende davon, wir glauben daher, daß die Zeit gar nicht danach ist, daß wir uns freuen können.

Desto mehr hat es mich gewundert, daß der Herr Abg. Schneeberger an dem Gesetze derart viel auszusagen hatte und es sich nicht versagen konnte, anlässlich der Besprechung der VII. Novelle zum Krankenversicherungsgesetze von einer Heze des Landbundes zu sprechen. Er hat sich sogar zu der Äußerung verstiegen, wir seien reaktionär (*Heiterkeit*), nicht nur reaktionär, sondern gehässig gegenüber der Landarbeiterchaft. (Rufe: So ist es!) Das ist Ihre Meinung, unsere Meinung ist eine andere, sie geht dahin, daß wir das Ganze berücksichtigen müssen. Es kann keinen Landarbeiter geben, wenn es kein Bauernehöft mehr gibt; ich habe schon einmal darauf hingewiesen. Sie sind der Meinung, daß der selbständige Bauer, der kleine und der mittlere Bauer überflüssig ist. (Rufe: Aber, aber! — Dr. Bauer: Wo steht das geschrieben? Das ist sicher aus einer alten Broschüre!) Wenn Sie dieses Werkchen hier ausschlagen, so können Sie das auf jeder Seite von Ihrem Großmeister Kautsky erfahren. (Zwischenrufe.) Bitte, das Buch ist von Kautsky erst im Jahre 1921 geschrieben worden,

also nicht in einer so fernen Zeit. Im Jahre 1921 müssen Sie doch schon gewußt haben, wie wir in Österreich und in Mitteleuropa stehen. (Dr. Bauer: Ist das Buch über Österreich oder Deutschland geschrieben?) Ob das Buch über Österreich oder Deutschland geschrieben ist, das geht ja gar nicht daraus hervor. (Dr. Bauer: Bringt Sie einige Zitate vor!) Die Zitate sind sehr schön. Da können Sie sehen, daß es zum Beispiel hier heißt (liest): „Der bäuerliche Kleinbetrieb erweist sich als das mächtigste Hindernis jedes technischen Fortschrittes in der Landwirtschaft.“ (Dr. Bauer: Damit soll gesagt sein, daß die Bauern zu arm sind, um sich des technischen Fortschrittes zu bedienen!) Es kann, jeder Kleinbauer mit Hilfe des Genossenschaftswesens genau denselben technischen Fortschritt in Anspruch nehmen wie ein Großbetrieb. (Zwischenrufe.) Ich könnte Ihnen noch manches daraus bringen, woraus klar hervorgeht, daß es Ihnen nicht darum zu tun ist, daß der kleinbäuerliche oder mittlere Besitz vermehrt und erhalten wird.

Wir aber stehen auf dem Standpunkte, daß die Erhaltung und Vermehrung des kleinen und mittleren Besitzes eine unbedingte Notwendigkeit für Volk und Staat ist. Infolgedessen können wir nicht alle die Forderungen, die Ihnen wünschenswert erscheinen, einfach erfüllen. Wenn Sie die Interessen der Landarbeiter vertreten, so machen Sie das, was Sie Ihrer Partei schuldig sind. Dann werden Sie es aber auch uns nicht verübeln können, wenn wir gleichzeitig die Interessen des Bauernstandes vertreten, vertreten müssen, wenn wir nicht sehen wollen, daß die Arbeitstätten der Landarbeiter verschwinden. Wenn wir Gesetze machen, die eine derartige Belastung mit sich bringen, daß die Landwirtschaft nicht mehr imstande ist, diese Belastung zu ertragen, dann wird sie gezwungen sein, den einen oder anderen Landarbeiter nicht mehr einzustellen. Sie wird nicht mehr in der Lage sein, die Lasten zu tragen. Den Schaden hat niemand anderer als die Industriearbeiterchaft. Denn wenn Sie uns Gesetze geben, die über die Möglichkeiten hinausgehen, dann kommen diese Leute, mögen sie Kleinbauern, mögen sie Landarbeiter sein, zu Ihnen in die Stadt hinein, in die Industrievorte und werden die Arbeitslosigkeit und Wohnungslosigkeit vermehren helfen. Deshalb müssen wir unbedingt jenen Forderungen Rechnung tragen, die die Möglichkeit der Durchführung, die Möglichkeit des Ertrags in sich bergen.

Ich kann mich mit den Worten des Herrn Abg. Schneeberger gar nicht besser auseinandersetzen, als wenn ich einen nach Ihrem Begriff jedenfalls musterhaftesten Staat als Beispiel heranziehe. Das ist die Sowjetunion. In der Sowjetunion konnte man auch nicht einfach über die Bedürfnisse und Möglichkeiten hinausgehen. Wenn Sie beispielsweise das Heft des „Arbeiterschutzes“ vom 15. April zur

Hand nehmen, werden Sie darin etwas finden, was uns deutlich sagt, daß das vorliegende Gesetz doch nicht gar so schlecht sein kann, wie man es uns hier gerne einreden möchte. Darin heißt es: In der Sowjetunion sind nicht versichert die ländlichen Taglöhner. Und Sie finden in unserem Gesetze hier, daß wir auch für die ländlichen Taglöhner sorgen. Wenn also auch die Sowjetunion, die auf sozialem Gebiete Ihrer Ansicht nach gewiß an erster Stelle steht, sich an die Möglichkeiten halten muß, dann müssen wir uns selbstverständlich noch mehr an die Möglichkeiten halten. Bezüglich der Prämien finden Sie, daß es in der Sowjetunion so gemacht wurde: „Die Beiträge“, so heißt es hier, „müssen der Bauernwirtschaft entsprechend herabgesetzt werden. Es kommen nur beschränkte Unterstützungen in Frage.“ Warum tut die Sowjetunion das? Weil sie nun selbst das ausführen und zahlen muß, was sie beschließt. Sie, meine Hochverehrten, stellen oft Forderungen, von denen Sie vielleicht wissen, daß sie für uns unerträglich sind, aber Sie stellen sie, weil wir, die anderen, sie zahlen müssen. (Rufe: So ist es!)

Nun hat der Herr Abg. Schneeberger gesagt, daß sich seinerzeit, als die VII. Novelle aufgehoben war, die Landtage wie die Geier auf die Sozialversicherung geworfen und sie zerstört haben. (Ruf: Der Landbund!) Ich würde auch das vom Landbund ganz gerne hinnehmen. Denn was haben wir gemacht? Gegen die Unmöglichkeiten der VII. Novelle haben wir uns gewendet, gegen die Unmöglichkeit, die darin bestand, daß sogar die Familienangehörigen versicherungspflichtig waren. Dadurch wäre eine unerträgliche Belastung erwachsen. Nicht wir brauchten zu heben, wie Sie es zu nennen belieben, sondern wir waren von der Bevölkerung gezwungen worden, uns an die Spitze zu stellen und dagegen aufzutreten, daß man ohne Befragen einfach der Landwirtschaft über ihren Kopf hinweg ein neues Gesetz aufzwingen wollte. Meine Hochverehrten, die Zeiten sind in Österreich endgültig vorüber, wo, ohne die Bauernschaft zu befragen, einfach Gesetze gemacht werden können. (Eldersch: Aber hoffentlich, ohne Sie zu fragen!) Solange werden Sie auch uns fragen müssen, solange wir 230.000 Wähler hinter uns haben und solange wir namens dieser 230.000 Wähler sprechen. Aber die Organisation der Bauernschaft schreitet von Tag zu Tag vorwärts. Es mag heute noch hier und da gewisse Differenzen geben, aber der Tag kommt, hohes Haus, wo die gesamte Bauernschaft auch in diesem hohen Hause ihre Stimme geeinigt erheben wird. Sie glauben, daß Sie uns heute und in der Zukunft einfach Gesetze diktionieren können. Wir lassen uns nicht mehr diktionieren, auch von Ihnen nicht. Sie glauben, daß Sie groß und stark sind und wir die Kleinen — die neun Mann dahinten, heißt es. Solange wir zu reden haben,

wird man uns fragen müssen. Und wenn man uns nicht mehr fragen wird, werden wir unsere Stimme hier erheben und draußen, und ich garantiere Ihnen, daß Sie draußen nicht den leichten Stand haben werden, den Sie sich heute vorstellen.

Die Forderungen, die wir jetzt erhoben haben, wurden im Interesse der Bauernschaft erhoben. Wir haben die Forderungen der Präsidentenkonferenz der landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften vertreten, und wenn das die landwirtschaftlichen Organisationen Österreichs nicht mehr tun dürfen, daß sie in der Wahrung der ihnen anvertrauten Interessen ihre Stimme erheben, und wenn wir, die freigewählten Vertreter dieser Interessengruppe, hier schweigen sollen bei so ernsten Dingen, dann hört sich jede Demokratie auf. Wenn Sie sagen, daß die Landtage die Sozialversicherung zerstört und zerrissen haben, dann muß ich sagen, daß doch in allen Ländern, die wir haben, Sozialversicherungsgesetze gemacht wurden. Wenn Sie glauben, daß beispielsweise in Steiermark ein Gesetz gemacht wurde, das, um mich Ihrer Ausdrucksweise zu bedienen, die Landarbeiterchaft der Not und dem Elend preisgegeben hat, dann muß ich hier erklären, daß das nicht richtig ist. Die Landarbeiterversicherung sowohl in Niederösterreich als auch in Steiermark und in den übrigen Ländern sorgt in jeder Hinsicht für die volle Entschädigung im Falle der Krankheit und des Unfalls. Wenn Sie sagen, daß ein Teil der steiermärkischen Landarbeiter in diese Versicherung nicht einbezogen war, dann kann ich Ihnen darauf erwidern, daß jeder dieser nichtversicherten Besitzer mit seinem ganzen Vermögen für alles das haftet, was dem Landarbeiter zustoßen könnte. Es ist also nicht richtig, wenn Sie sagen, dieser Teil, der heute außerhalb der Versicherung stünde, wäre schutzlos preisgegeben. Im Gegenteil, ich konstantiere, daß in ganz Österreich heute für die Landarbeiter gesorgt ist, nach bestem Wissen und Gewissen. Aber Sie, meine Herren, . . . (Zwischenruf.) Es kommt ja nicht auf die Prämie allein an, sondern darauf, daß der Landarbeiter das erhält, was er zu den Zeiten der Krankheit und Not braucht. Das haben wir uns bemüht den Landarbeitern zu geben, wir mußten aber darauf Rücksicht nehmen, daß die Bauernschaft auch in der Lage sein muß, die Pflichten zu erfüllen. Sie, meine Herren von der linken Seite des Hauses, sind der Meinung, daß in sozialpolitischen Dingen nur das richtig ist, was Sie für gut halten, und das, was die anderen sagen, unter allen Umständen schlecht ist. Es gibt doch auch gewisse Anschauungen in der Sozialpolitik, die Ihren Anschauungen zuwiderlaufen, Ihnen aber nicht zuwiderlaufen sollten. Sie sind doch sonst dafür, daß in allen diesen öffentlichen Dingen Staat, Land, Gemeinden die Sache übernehmen. Wir haben sogar einmal im steirischen Landtag den Antrag gestellt, daß die Sozialver-

sicherung der Landarbeiter im großen ganzen durch das Land übernommen werde. Alles war vorgesehen, was Sie fordern, Spital, Krankengeld, kurzum, was sie brauchen. Die Art und Weise der Bezahlung haben wir uns eben so zurechtgelegt, wie wir es für gut finden. (Zwischenrufe.) Ja, ich frage Sie, ist das dem Landarbeiter nicht gleichgültig, wie die Sache bezahlt wird, wenn er nichts dabei zu bezahlen hat und bekommt, was er braucht? Das kann dem Landarbeiter ganz gleichgültig sein. Er stellt seine Forderung, das und das brauche ich, und wir sagen, wir werden es bezahlen.

Die soviel gelästerten oberösterreichischen Gemeinde-krankenkassen sind auf einem System aufgebaut, wie es Ihnen nicht zusagt, und doch sind die Leistungen gar nicht so klein, wie Sie uns vielleicht sagen. Wenn Sie sich den letzten Ausweis anschauen, dann werden Sie darin finden, daß zum Beispiel im Jahre 1927 eingenommen wurde 852.223 S und ausgegeben 721.528 S. Davon wurden gezahlt für die Ärzte 349.607 S, für Medikamente 75.452 S, für das Spital 138.848 S und für die Verwaltung 64.469 S. (Eldersch: Wo ist das Krankengeld?) Auch das Krankengeld ist dabei, ich habe nur einiges übersprungen, es ist mit 70.898 S ausbezahlt worden. (Zwischenruf. — Ruf: Soviel wie die Verwaltungskosten!) Da ist die Sache doch nicht so, wie Sie glauben! Sie übersiehen das eine, daß der Landarbeiter Verpflegung und Wohnung hat, was den größeren Teil des Lohnes ausmacht, und daß ihm das während seiner Krankheit weitergegeben wird und er dazu noch die Pflege des Besitzers erhält. Ich kann Ihnen nur sagen, hochverehrte Frauen und Herren von links, daß es nicht so ist, wie Sie immer sagen, heute ist in vielen Ländern für die Landarbeiterchaft besser gesorgt wie für so manchen Bauern. Ich werde es gleich beweisen. Es sind ja sehr viele Niederösterreicher hier. Nach dem dort geltenden Kollektivvertrag zum Beispiel bekommt der Landarbeiter Milch pro Tag  $\frac{1}{2}$  Liter, Mehl pro Monat 20 Kilogramm, Häuslfrüchte 4 Kilogramm, Schweinefett  $1\frac{1}{2}$  Kilogramm, Fleisch 3 Kilogramm, Kartoffel 50 Kilogramm, dann Petroleum, Herstellung der Wohnung, Beheizung usw. Ich vergönne dies den Landarbeitern sehr, aber ich kann Ihnen auch aus meinem Wahlkreis sagen, daß der größte Teil unserer Kleinbauern dort nicht so gut gestellt ist wie diese Landarbeiter. Das kann ich Ihnen mit ruhigem Gewissen sagen. Und wenn der Mann diese Deputate während seines Krankseins bekommt, dann, hochverehrte Herren, kann man ihn nicht mit einem Industriearbeiter vergleichen, der auf das Krankengeld angewiesen ist. Meine hochverehrten Herren, ich sage Ihnen nur das eine: Jeder Industriearbeiter ist zehnmal schlechter gestellt als der Landarbeiter, der das bekommt. Das können Sie mir ruhig glauben. Und es liegt doch hier ein

Kollektivvertrag vor, der eingehalten werden muß. (Schlesinger: In den Großbetrieben!) Ja, in den Großbetrieben; und in den Kleinbetrieben erhält man eben volle Verpflegung. Übrigens sind Betriebe mit einem Grundausmaß von 40 Hektar keine Großbetriebe. Und auch diese müssen dasselbe bezahlen. Ich beglückwünsche die niederösterreichische Landwirtschaft, wenn sie sich das leisten kann, und ich hoffe nur, daß nicht mehr hier beschlossen worden ist, als man leisten kann. Ich habe das deshalb hier gesagt, damit nicht die Meinung auftauchen kann, daß das, was die Bauern an Naturalleistungen geben, gar so wenig bedeutet und nicht in Rechnung gezogen werden braucht. Im Gegenteil, die Naturalleistungen der Bauern der Landarbeiterchaft gegenüber sind groß und verdienen endlich einmal hervorgehoben zu werden.

Hohes Haus! Ich glaube, daß man über den Wert der Arbeiterversicherung, wie es sich heute auch hier gezeigt hat, verschiedene Meinungen haben kann, und wenn Sie ein Urteil darüber hören wollen, dann bitte, sprechen Sie einmal mit Ihren Arbeitern. Die sind nicht gar so entzückt darüber, die werden Ihnen sehr viel zu klagen haben. Wir Landbündler sehen nicht ein, warum man die Fehler, die hier gemacht worden sind, ausgerechnet auch in das neue Gesetz geben muß, das wir jetzt hier zu beschließen haben. Sehr vieles ist in der Beziehung zu verbessern und von sehr vielem wird Ihnen gesagt werden, daß es nicht erwünscht ist. Vor allem das eine, das wir immer bekämpft haben, daß der Versicherte als Kranke zweiter, dritter, vierter Ordnung behandelt wird. Das wünschen wir weg. Der Landarbeiter, der Industriearbeiter soll nicht schlechter behandelt werden als derjenige, der mit Geld zum Arzte kommt. Darüber klagen Ihnen alle, und unser Bestreben ist es, das alles wegzu bringen, und wird es weiterhin bleiben. Nichts wollen wir den Landarbeitern wegnehmen. Aber wir wollen dafür sorgen, daß dieses Geld, welches sich der Bauer vom Mund absparen muß — ja, manchmal ist es so, daß das Stückchen Brot, das er hat, mit den Landarbeitern geteilt werden muß —, nicht irgendwohin wandert, wo es nicht not tut. Wir wollen, daß alles, was für die Landarbeiter gezahlt wird, auch für die Landarbeiter verwendet wird.

Nun, hohes Haus, zu der Familienversicherung. Da hat sich der Herr Abg. Schneeberger zu ganz besonderen Ausdrücken versteigert. „Mörder“ war noch das Schönste, was da zu hören war. Ja, meine hochverehrten Herren, glauben Sie mir doch, daß es darauf ankommt, daß ein solches Gesetz zunächst einmal so eingeführt wird, daß es mit den geringsten Belastungen zu machen ist, daß man das Dringendste zuerst macht und daß man erst dann, wenn die wirtschaftliche Konstellation so ist, daß die Möglichkeit einer Erweiterung gegeben ist, zu dieser

Erweiterung schreitet. Wollen Sie das Umgekehrte machen? Wollen Sie gleich mit dem Schweren kommen? Wollen Sie ohne Rücksicht auf die heutige Lage all das, was Sie wünschen und was endlich und leichtlich auch wir wünschen, jetzt schon durchführen, dann bringen Sie dieses Gesetz im vorhinein um. Denn es gibt niemanden in Österreich, der imstande wäre, ein solches Gesetz, das für die Landwirtschaft unerträglich ist, durchzuführen. (*Frau Proft: Die Familienversicherung wirkt doch vorbeugend!*) Glauben Sie den wirklich, daß die landwirtschaftlichen Arbeiter gar so ohne alles dastehen, wenn sie krank werden, daß niemand in diesem Staate da ist, der dazu verpflichtet wäre, für diese Leute zu sorgen? Wir haben doch Gesetze, die dafür vorsorgen, daß jemand da ist, der zu zahlen hat. Sie werden, meine hochverehrten Herren, wohl zugeben, daß sich darüber reden läßt und daß der Herr Abg. Schneeberger jedenfalls zu weit gegangen ist, wenn er deshalb, weil nicht auch die Familienangehörigen in den vollen Genuss der Versicherung kommen, diejenigen, die für das Gesetz gestimmt haben und heute dafür stimmen werden, dafür verantwortlich machen wollte, für alle die Angehörigen der Landarbeiter, die vielleicht einmal sterben werden.

Hohes Haus! Wir haben uns alles sehr wohl überlegt. Ich kann Ihnen offen sagen, wir werden Heute schweren Herzens für die Vorlage stimmen, weil wir uns dessen voll bewußt sind, daß die Belastung, die hier der Landwirtschaft auferlegt wird, noch nicht kompensiert ist durch die Erfüllung der Forderungen der Landwirtschaft.

Wir ersuchen Sie, für die Forderungen der Landwirtschaft, die wir stellen, zu stimmen. Denn wenn Sie uns Belastungen auferlegen und uns zu solchen Belastungen zwingen, dann müssen Sie auch für uns stimmen, wenn es sich darum handelt, die Kosten dafür aufzubringen.

Es ist heute schon vielfach darauf hingewiesen worden, daß man mit der Belastung zu rechnen hat und daß diese Belastung in der Landwirtschaft nicht so einfach wie bei irgendeinem anderen Berufe überwälzt werden kann. Vergessen Sie nicht, meine Damen und Herren von der Linke, daß es für den Bauern eine solche Überwälzungsmöglichkeit nicht gibt. Denken Sie nur an die Warenumsatzsteuer, die jeder überwälzen kann. Wo bleibt sie liegen? Auf dem Rücken des arbeitenden Bauern. Und wenn er sie überwälzen will, dann kann er sie auf seinen Acker dadurch überwälzen, daß er statt 12 und 14 Stunden noch eine Stunde länger arbeitet. Jetzt wird die Sache so werden: Dafür, daß die Landarbeiterversicherung kommt, wird der Bauer mit seinen Angehörigen noch mehr arbeiten müssen. Es gibt für uns kein Überwälzen, denn Sie lassen es doch bei keinem Lebensmittel zu, daß wir sagen: Dafür muß jetzt etwas mehr gezahlt werden, weil die Landarbeiter-

versicherung zu zahlen ist. Da würden Sie einen großen Kratwall schlagen, wenn wir zum Beispiel sagen würden, die Milch kostet von heute an mehr, weil wir jetzt soundso viel für die Landarbeiterversicherung zu zahlen haben. Wenn Sie heute den Milchpreis anschauen, so können Sie konstatieren, wie elendiglich mit unserer Bauernschaft verfahren wird. Es gibt kein Produkt, bei dem das Missverhältnis zwischen Erzeugungskosten und dem Preis beim Absatz so deutlich wäre wie gerade bei der Milch. Vergleichen Sie das, was Sie in Wien für die Milch zahlen, mit dem, was unsere Leute bekommen. Wenn Sie nun einwenden, es müssen deshalb Genossenschaften gegründet werden, uns aber gleichzeitig zwingen, daß die jetzige Generation diese Genossenschaften mit schweren Opfern und ohne jede Hilfe errichten muß, so ist es klar, daß sie mit Rücksicht auf die Amortisation und die Zinsen auch nicht in der Lage sind, diesen Unterschied so rasch zum Verschwinden zu bringen.

Wir müssen uns bei all diesen Gesetzen dessen eingedacht sein, daß es für den Bauer keine andere Möglichkeit gibt, die Mehrbelastung hereinzu bringen, als verdoppelt zu arbeiten und noch mehr Entbehrungen auf sich zu nehmen. Darum haben wir es uns dreimal überlegt, bevor wir etwas durchgelassen haben. Und ist es denn gar so ein Unglück, wenn über ein so weittragendes Gesetz eingehend beraten wird? Ist es ein so großes Unglück, wenn man sich ordentlich ausspricht? Ich glaube, in diesem hohen Hause sind schon genug Gesetze gemacht worden, die zu wenig beraten wurden. (*Zustimmung.*)

Es hat mich außerordentlich gefreut, daß endlich einmal ein Herr von der Linke so energisch für den Schutz der heimischen Produktion und den Zoll eingetreten ist. Der Herr Abg. Duda hat sich genau im landbündlerischen Sinne ausgesprochen. Wir möchten nur wünschen, daß diese Einsicht auch weiter auf den Bänken der Linken Platz greift. Übertragen Sie aber das, was der Abg. Duda gesagt hat, auf die anderen landwirtschaftlichen Produkte und denken Sie auch da darüber nach, daß wir eines Schutzes bedürftig sind. Denn vergessen wir nicht: wenigstens 45 Prozent der österreichischen Bevölkerung stehen in der Landwirtschaft. Ein so großer Teil der Bevölkerung muß gehörts werden, wenn es in diesem Staate nicht rückwärtsgehen soll. Soll es aber aufwärtsgehen, dann müssen die Wünsche der Landwirtschaft in diesem hohen Hause noch mehr berücksichtigt werden als bisher. (*Lebhafter Beifall.*)

**Elderich:** Hohes Haus! Die Versicherung der Landarbeiter hat heute wieder eine ihrer vielen Kreuzwegstationen erreicht. (*Heiterkeit.*) Ja, Sie lachen darüber, den Landarbeitern aber ist nicht zum Lachen. Die Landarbeiter finden, daß sie auch durch dieses Gesetz für den Fall ihrer Krankheit und Invalidität

nicht von ihren Sorgen befreit sind. Es wundert uns eigentlich, daß die Arbeitgeber der Landarbeiter dieser fleißigen Arbeiterschicht gegenüber, für die es keine Arbeitszeit und keinen Sonntag gibt, . . . (Widerspruch.) Melken Sie vielleicht Ihre Kuh am Sonntag? (Zwischenrufe.) Es handelt sich also um eine Arbeiterschicht, die restlos und viel mehr als ihre Pflichten erfüllt, die brav ist, die vielfach noch von den Ideologien eines patriarchalischen Arbeitsverhältnisses besangen ist. Diese brave Arbeiterschicht wird seit Jahrzehnten von Ihnen auf dem Gebiete der Sozialversicherung misshandelt. (Rufe: So ist es! — Widerspruch. — Ruf: Ist das keine Übertreibung?) Das ist keine Übertreibung, ich werde das beweisen. Im Jahre 1888 hat in der Monarchie das Parlament ohne Vertretung der Arbeiter ein Krankenversicherungsgesetz beschlossen, und damals ist die Frage aufgetaucht, was mit den Land- und Forstarbeitern geschehen soll. Damals haben Ihre Vorgänger, die agrarischen Vertreter, gesagt, man solle diese Regelung den Ländern überlassen, die Länder, wo die Agrarier eine stärkere Position haben, werden schon die nötigen Einrichtungen schaffen. Und so hat man im Krankenversicherungsgesetz den § 3 gemacht, in dem erklärt wurde, daß die Fürsorge für den Krankheitsfall der Land- und Forstarbeiter durch die Landtage zu regeln ist. Was ist von 1888 bis 1921 in den Landtagen für die Landarbeiter geschehen? Gar nichts ist geschehen. Erst als die Sozialdemokraten in den einen oder anderen Landtag Einzug gehalten haben, haben sie Anträge für eine landesgesetzliche Regelung der Krankenversicherung der Land- und Forstarbeiter gestellt, aber alle diese Anträge sind abgelehnt worden. Es ist also nichts für die Land- und Forstarbeiter bis zum Jahre 1921 geschehen, in welchem Jahre wir in diesem Hause ein Gesetz gemacht haben, das den Leistungen der Arbeiterkrankeversicherung nicht äquivalent war, weil auch da von Ihnen die Bedenken geltend gemacht wurden, das in manchen Belangen hinter dem Arbeiterkrankeversicherungsgesetz zurückgeblieben ist, das aber wenigstens eine halbwegs brauchbare Versicherung für die Landarbeiter in Aussicht genommen hat. Kaum war nach 33 Jahren ein solches Gesetz gemacht, ist sofort der Feldzug gegen dieses Gesetz von den Landeshäuptlingen eröffnet worden, und es ist gelungen, beim Verfassungsgerichtshof dieses Gesetz zunichte zu machen. Jetzt hat die landesgesetzliche Regelung eingefetzt, die — von Wien will ich nicht reden, weil die Kasse nicht groß ist — aber in Niederösterreich ein brauchbares Gesetz gemacht hat, während in manchen Ländern, wie in Oberösterreich und Salzburg, diese famose Gemeindekrankeversicherung beschlossen wurde. Es war sehr unvorsichtig vom Herrn Abg. Zangl, hier die Ziffern über die Leistungen der Gemeindekrankeversicherung zu publizieren. Man

hat da gesehen, daß von 850.000 S, die eingenommen worden sind, 70.000 S an Krankengeld ausgegeben wurden und 64.000 S für die Verwaltung. Die Mitglieder haben also etwas mehr bekommen, als die Verwaltung gekostet hat. Solche Ziffern, glaube ich, sollte man nicht vorlesen, solche Berichte sollte man sich hinter den Hut stecken, aber so, daß sie nicht gelesen werden können. (Heiterkeit.) Ich meine, der Herr Abg. Zangl kann mit solchen Ziffern bei Leuten operieren, die von einer Versicherung keine Ahnung haben, aber wenn im ganzen 8 oder 9 Prozent der Beitragseinnahmen für Krankengeld ausgegeben werden, so weiß jeder, der mit Krankenkassen etwas zu tun gehabt hat, daß das die allermiserabelste Versicherung sein muß, die es gibt (lebhafter Beifall), und daß sie schlechter und reaktionärer nicht gemacht werden kann.

Wenn Sie öffentlich über diese Dinge reden, so äußern Sie immer Gefühle der Freundschaft für die landwirtschaftlichen Arbeiter; Sie sprechen immer davon, daß ja Ihr Herz bei den Land- und Forstarbeitern ist. Dann gibt es aber immer wieder ein Aber: Es darf nichts kosten! Nun, natürlich, wenn es nichts kosten soll, dann kann es nichts wert sein, und das will ich auch von den Ziffern, die der Herr Minister hier vorgebracht hat, sagen. Natürlich, wenn eine halbe Million Arbeiter versichert sein soll und mit den Angehörigen über eine Million, wie er da sagt, so muß das Geld kosten. Umsonst kann auch die schlechteste Versicherung nicht betrieben werden. Das kann imponieren, aber ich meine, man muß diese Ziffern, die hier genannt wurden, durch die Zahl der Arbeiter dividieren, man muß sagen, daß die Hälfte der Arbeiter zahlt, und dann muß man schauen, was der Unternehmer zahlt, alles dividiert durch die Zahl der Arbeiter. Zahlen spielen bekanntlich bei einer Statistik eine große Rolle, und eine Endsumme beweist mir gar nichts, wenn ich nicht weiß, wie sich diese Summe auf die einzelnen Interessenten repartiert.

Und nun kommen die Herren, namentlich vom Landbund, und halten uns die Aermut der Kleinbauern vor. Nun, meine Herren, alle Hochachtung vor den Bauern, aber die Bauern sind nicht identisch mit dem Landbund (Heiterkeit), und ich hoffe, es wird uns das Schicksal davor bewahren, daß diese Identität irgendwie durch politische Tatsachen bestimmt werden könnte. (Zwischenrufe.) Sie hezen jetzt natürlich und machen den christlichsozialen Agrariern das Leben sauer, weil Sie mit dieser Demagogie, die in diesem Falle sich eigentlich gegen die armen Land- und Forstarbeiter richtet, politische Geschäfte machen wollen. (Lebhafter Beifall.) So stehen die Dinge, und ich weiß es, ich bin davon überzeugt, daß die Versicherung hätte besser gestaltet werden können, namentlich in den Belangen, wo es sich nicht um Kleinbauern, um arme Bauern handelt,

sondern wo es sich um Großgrundbesitzer handelt, wo gar kein Anlaß vorhanden ist, darauf zu reagieren, daß der in Betracht kommende Arbeitgeber ein armer Hund ist, der selber nichts zu beißen hat. Es ist ein Mißbrauch, den Sie da treiben, wenn Sie uns immer die Armut des Kleinbauern vorhalten. Wir haben bei der Beratung dieser Versicherung immer darauf Rücksicht genommen und ein Auge zugeschränkt, wo wir wußten, daß es sich um Kleinbauern handelt.

Aber bei der strittigen Frage, ob wir unterscheiden sollen zwischen Arbeitern, die bei Bauern sind, bei kleinen oder mittleren Bauern, und Arbeitern, die beim Großgrundbesitz sind, da ist eingesezt worden mit der Demagogie der Präsidentenkongress. Die Großgrundbesitzer haben in dieser sogenannten Berufsorganisation der Bauern einen so mächtigen Einfluß, daß man jede Unterscheidung zwischen kleinen und großen Besitzern verwischen und daß man den Großgrundbesitz teilhaben lassen will an den Vorteilen einer niederträchtig schlechten Versicherung unter dem Prätext: die armen kleinen Bauern können es ja nicht bezahlen. (*Lebhafter Beifall.*) Das machen wir also dem Landbund zum Vorwurf — sonst interessiert er uns nicht —, diese Brunnenvergiftung, diese Konkurrenz, die Sie treiben gegenüber den anderen bäuerlichen Vertretern. Sie werden aber an der Demagogie erstickt. (*Sehr richtig.*) Die Bevölkerung wird schon erkennen, wohin sie steuert.

Dem Herrn Minister will ich natürlich zugute halten, daß er eine Vorlage zu verteidigen hat. Es wird ihm nicht leicht gewesen sein, im Herzen wird er ja manche Falte haben, die durch diese Landarbeiterversicherung nicht ausgebügelt ist (*Heiterkeit*), aber es ist natürlich sein Amt, diese Vorlage zu verteidigen, und so hat er die Lichtseiten stark hervorgehoben.

Ich will ja zugeben, daß diese Vorlage auch Lichtseiten hat, ich bin ganz objektiv. Na, wenn Sie die nicht hätte, so würden wir doch nicht da sitzen und Sie beraten; da hätten wir Sie doch gehindert, dieses Gesetz zu machen. Sie hat Lichtseiten, ja, aber der Herr Minister hat natürlich amtsmäßig transponiert, hat diese Lichtseiten zu stark hervorgehoben und sich dadurch selbst als Minister im Verhältnis zur Arbeiterversicherung wieder in eine schiefe Position gebracht. Der Herr Minister hat gesagt, ja was wollen Sie denn? Sie sagen immer: Diese Versicherung ist schlecht und nichts wert. Sie ist ja besser als die Arbeiterversicherung, sie hat ja höhere Lohnklassen als die Arbeiterversicherung, sie bringt ja die Totoversicherung in der Unfallsversicherung, die der gewerbliche Arbeiter, der nicht in einem Betriebe arbeitet, der motorische Kraft verwendet, nicht hat. Richtig. Aber, Herr Minister, wer ist denn Schuld daran, daß die Arbeiterversicherung in diesen beiden Punkten nicht

so gut ist wie diese Landarbeitervorlage. Wer ist denn Schuld daran, daß die Arbeiterversicherung in der Lohnklasseneinteilung nicht besser ist als diese Vorlage? Wir nicht. Schuld ist die Regierung und die Mehrheit, und auch der Herr Sozialminister hat ein gewisses Partikelchen Schuld. Wie groß das ist, darüber will ich mit ihm nicht streiten. Theoretisch hat er seine Schuld. Wir verlangen ja von Ihnen fortwährend von Monat zu Monat die Inkraftsetzung der Arbeiterversicherung, und ich werde Ihnen etwas sagen: Jetzt ist es aus, nach der Vorlage können die Lohnklassen in der Arbeiterversicherung nicht mehr bleiben (*lebhafter Beifall*), nach der Vorlage kann die Totoversicherung in der Unfallsversicherung des Gewerbes nicht mehr verhindert werden. (*Lebhafter Beifall.*) Und wenn wir in den letzten Wochen etwas schweigsamer waren, so doch nur deshalb, weil wir darauf gewartet haben, uns hier wieder anzuhängen und den Karren, der in dem Morast der Wohlstandsklausel steckengeblieben ist, wieder ein Stück vorwärtszubringen. (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen.*) So, Herr Minister, steht die Sache. Wenn diese Vorlage nicht auch gewisse Vorzüge hätte, so hätten wir sie ja nicht machen können. Sie hat unter anderem auch den Vorzug, den ich ihr — wie Sie sehen, bin ich sehr offen — nachrühme, daß wir uns jetzt wieder vor den Karren der Arbeiterversicherung spannen und versuchen werden, ihn auch vorwärtszubringen.

Nun, hohes Haus, sagen die Herren Vertreter der Landwirtschaft: Ja, der Bauer muß alles zahlen. Das ist natürlich nicht wahr. Ich glaube, der Herr Abg. Födermayr hat geschildert, wie die Lohnvereinbarungen zustande kommen. Ich bitte um Entschuldigung, ich weiß keine Ziffern. Sagen wir, Sie geben 30 S., und der Arbeiter will 40 S., und darauf sagen Sie, aber ich zahle ja ohnehin die Versicherung. Das sagen Sie, aber daß Sie ihn bei dieser Ausmacherei im Lohn beschmiert haben, um das Doppelte dessen, was die Versicherung kostet, das sagen Sie nicht. Da ist der Arbeiter nicht im Vorteil, sondern eher im Nachteil, wo es keine Kollektivverträge gibt. Es ist schon möglich, daß Sie die Versicherung selbst zahlen und das ausmachen, aber das geht doch auf Kosten des Lohnes, doch nicht auf ihre Kosten. Ich weiß nicht, ob jede Hausgehilfin oder, wie Sie sagen, jeder Dienstbote — „Mensch“ hat man auch schon einmal gesagt . . . (Ruf: Magd!) Magd hat Herr Strießnig gesagt, die Magd, die da auf dem Gehöft sitzt mit dem Kinde und nichts arbeitet, während die Frau arbeiten muß, nicht wahr?

Ich will Ihnen die Vorlesung jetzt nicht halten, die ich schon oft gehalten habe, es wird bei Ihnen nicht lichter in diesem Punkte. Es würde der Gesundheit Ihrer Frauen sehr nutzen, wenn Sie weniger reaktionär wären und wenn Sie dem Frauenkörper

eine Zeitlang nach der Entbindung Ruhe gäben, daß er nicht degeneriert. Befreien Sie uns schon einmal davon! Wenn man einmal Abgeordneter wird, dann könnte man schon so modern sein in sanitärer Beziehung, daß man weiß, daß eine Frau Ruhe haben muß, wenn sie diesen Akt zu vollbringen hat, weil das sonst ihrer Gesundheit und der Gesundheit der Kinder schadet. Aber ich will mich nicht verlieren. (Zwischenrufe und Gegenrufe.) — Proft: Wenigstens so viel Sorge wie für das Vieh! — Manhalter: Ein sehr schöner Vergleich unserer Bauernfrauen! — Scheibein: Sie verdrehen! — Manhalter: Wer verdreht? — Scheibein: Sie! Den Ausdruck hat er verdreht! — Dr. Bauer: Dafür ist er ja von der Alpine hergeschickt! — Manhalter: Ich von der Alpine? Dann sind Sie von der Hakoah da! Ich kenne die Alpine nicht!)

Meine Herren, bleiben wir bei dem ernsten Gegenstand. Sie sagen also, Sie zahlen die Beiträge. Aber doch nur dann, wenn Sie das im Vereinbarungswege übernommen haben und dafür höchstwahrscheinlich einen weit niedrigeren Lohn zahlen als sonst. (Widerspruch.) Sie werden natürlich nein sagen und es bestreiten, aber es ist so.

Was soll man nun dazu sagen, wenn der Herr Abg. Födermayr, den ich sonst als einen ernsten und besonnenen Menschen schaue, das so übertreibt, wenn er uns hier schildert: Gott, wie schön hat es so ein Einleger, wie lebt er doch in der gewohnten Umgebung und wie wird für ihn gesorgt — das heißt, er kann jeden Tag anderwärts, auf der anderen Straßenseite, betteln gehen —, und wie wohl fühlt er sich, und wie schrecklich elend hat es der Pfründner im Lainzer Versorgungshaus, wie ist der da entwurzelt, wie fühlt er sich seelisch zusammengebrochen! Na also, Herr Abg. Födermayr, ich weiß nicht, machen wir einmal einen Versuch! Es kommen ja jetzt viele Leute nach Wien, um sich anzusehen, was die Gemeinde Wien geleistet hat. Nehmen wir einmal die Einleger von Oberösterreich zusammen, bringen wir sie nach Lainz und fragen wir sie, ob sie sich da unglücklich fühlen würden! (Lebhafter Beifall.) Herr Abg. Födermayr, ich glaube Ihnen das nicht, das ist ein unglücklich gewählter Vergleich. Wahr ist das nicht. Ich habe noch alleweil erlebt, wenn ich mit einem Einleger geredet habe, daß er sich höchst unglücklich fühlte, namentlich dann, wenn er nicht weiß, wo er nächste Woche hinzugehen hat; es müssen ja die Einleger auch wechseln. Also das werden Sie uns doch nicht einreden, daß sich die Einleger wohl fühlen! Seit 50, 40 Jahren, soweit ich selbst mich damit beschäftige, seit mehr als 30 Jahren, wird praktisch und in der Literatur über das Elend der Altersversorgung auf dem Lande geklagt. Alleweil hört man, daß einer in einem Stall wo gestorben ist (Sehr wahr!), verlaust, verlassen, verwahrlost. (Födermayr: Das sind Aus-

nahmefälle, die wir selber bedauern. — Zwischenrufe.) Sagen Sie uns das doch nicht, daß sich die Einleger wohl fühlen. Meine Herren! Wir müssen sagen: Jedes Gesetz, das die Möglichkeit einer Versorgung von alten Leuten gibt, muß begrüßt werden, wenn es auch unzulänglich ist, um der Schande des Einlegerwesens endlich einmal ein Ende zu machen. (Lebhafter Beifall.)

Hohes Haus! Der Herr Abg. Födermayr und einige andere haben auch davon gesprochen: Ja, Lasten, immer nur Lasten, aber keine Förderung der Landwirtschaft! Wir haben erst in den letzten Wochen zwei Handelsverträge erledigt, welche die Möglichkeit zur Erhöhung von Agrarzöllen geben. Man kann doch nicht jeden Tag agrarische Zollpositionen erhöhen. Beim Landbund scheint es allerdings so zu sein, daß man jeden Tag irgendeine agrarische Zolltarifposition erhöhen müßte. Aber diese Handelsverträge wurden vom Hause tatsächlich genehmigt, unserer Ansicht nach zu Unrecht, weil wir nicht daran glauben, daß durch Zollerhöhungen die landwirtschaftliche Produktion besonders gefördert werden kann. Der Herr Kanzler glaubt daran, weil die Landwirte der Meinung sind, aber wir sind halt der Meinung, daß hier ein Irrtum vorliegt und die Landwirte sich täuschen werden. Zur Zeit, wo Zolltarife in Kraft waren, die an Höhe nichts zu wünschen übrig ließen, ist die Landwirtschaft verelendet, und auch bei uns ist sie ja im Frieden trotz hoher Zolltarifpositionen total verschuldet gewesen. Wir glauben also nicht an die gute Wirkung von Zollerhöhungen für die Landwirtschaft, aber das Haus hat diese Handelsverträge verabschiedet. Also was wollen Sie denn noch? Jeden Tag und jede Woche wird man natürlich nicht etwas teurer machen können, das wird nicht gehen. Es ist also dieser Vorwurf, soweit er sich gegen das Haus richtet, sicherlich ungerechtfertigt.

Es wurde dann gesagt: Ja, die Leute, die 65 Jahre alt sind, die wollen ja gerne arbeiten, was hindert man sie daran? Ja, wer hindert sie denn? Ich meine, er ist ja nicht gezwungen, die Altersfürsorgerente zu nehmen, aber er nimmt sie, weil Sie sich den zehnmal anschauen, der 65 Jahre alt ist, bevor Sie ihn nehmen. Deswegen verlangen wir die Altersgrenze von 60 Jahren, weil wir wissen, daß diese alten Leute nicht in die Arbeit genommen werden. (Widerspruch.) — Ruf: Wenn man ihn schon 10 oder 20 Jahre hat, dann behält man ihn auch! Entschuldigen Sie: keine Regel ohne Ausnahme. Wir werden doch nicht auf einem so kleinen, kindischen Niveau diskutieren. Wenn Sie einen Arbeiter 10 oder 20 Jahre gehabt haben, so will ich Ihnen glauben, daß Sie ihn in einem größeren Betriebe noch eine Weile halten. Aber wenn ein Arbeiter mit 60 Jahren um eine Arbeit kommt, so werden Sie ihn sich ein paarmal

anschauen, und wenn Sie jüngere haben, werden Sie ihn nicht nehmen. Reden Sie uns also nicht solche Sachen ein, als ob Sie sich bei der Arbeitsvermittlung anstellen und nur Leute über 60 Jahre haben wollten, weil Sie in die alten Leute so verliebt sind. Tragen Sie uns also nicht solche Scherze vor.

Er kann also weiter arbeiten, daran hindert ihn niemand; aber er soll mit 60 Jahren Anspruch auf eine Rente haben. Bei den Hausgehilfinnen haben wir auch ein Gesetz beschlossen, der Herr Minister hat auch da eine Rede gehalten und sich entflammst, was wir schon wieder machen: für die alten Hausgehilfinnen eine Altersfürsorgerente. Ich weiß nicht, wieviel wir zusammengebracht haben, 200 oder 300. Jetzt müssen Sie eine Zeitungsannonce einrücken lassen, daß Hausgehilfinnen für die Altersrente gesucht werden, weil sie eine Karenfrist haben. (Heiterkeit.) Wackeln Sie nicht mit dem Kopf, Herr Kunischak. (Kunischak: Ich bin von Ihnen bessere Witze gewohnt!) Das ist kein Witz, das ist blutiger Ernst. Es gibt nämlich solche alte Hausgehilfinnen nicht mehr, die sind schon lang nicht mehr im Beruf, weil man das gute Herz hat: wenn die Hausgehilfin alt wird, dann schaut man, daß man sie bei einer Gelegenheit hinausbringt, und sie kam dann im Alter über 50 Jahren schwer mehr einen Posten bekommen. Deswegen ist das kein Witz, sondern blutiger Ernst, daß wir uns getäuscht haben. Unter den Voraussetzungen, die das Gesetz für die Altersfürsorgerente der Hausgehilfinnen festgestellt hat, ist keine Hausgehilfin mehr zu finden, der man diese Altersrente zusprechen könnte — es sind außerordentlich wenig, 200 oder 300, vielleicht sind es schon ein paar mehr, das weiß ich nicht. So steht es. Wenn wir also sagen, daß eine Altersfürsorgerente mit dem 60. Lebensjahr ansäßig wird, so ist das, glaube ich, keine unbegründete Forderung.

Nun zu dem Gesetz selbst. Das Gesetz ist schlecht, das Gesetz ist unzulänglich. Dass es Lichtseiten habe ich zugegeben, es hat aber schwere Schattenseiten. Es hat vor allem die Schattenseite, daß es Arbeitern, die heute eine bessere Versicherung haben, diese Versicherung verschlechtert. Die berufsmäßigen Land- und Forstarbeiter zum Beispiel, die heute auch unter 15 Prozent Erwerbseinkünfte eine Rente bekommen, werden sie in Zukunft nicht mehr bekommen. Dass das eine empfindliche Verschlechterung ist, ist notorisch. Heute bekommen sie in jedem Fall eine Rente, in Zukunft werden sie eine Rente erst dann bekommen, wenn sie eine Erwerbseinkünfte von mehr als  $33\frac{1}{3}$  Prozent haben. In der Arbeiterversicherung gibt man für ein Auge  $33\frac{1}{3}$  Prozent. Also da bekommt der Landarbeiter noch keine Rente, wenn dieses Schema angewendet wird. Wenn man die Finger der linken Hand zerquetscht hat, kann man

es auch höchstens auf  $33\frac{1}{3}$  Prozent bringen. Das sind Verschlechterungen, die die Forstarbeiter sehr empfindlich spüren werden. Die Krankenversicherung wird für gewisse Länder in den Leistungen verschlechtert, nicht in bezug auf die Lohnklasse, das will ich zugeben. Aber das Schlimme ist, daß in den Bundesländern, wo eine Verschlechterung der Krankenversicherung eintritt, das Gesetz am 1. Jänner 1929 in Kraft tritt, dort aber, wo durch die Ausweitung des Versichertenkreises eine Verbesserung durch das Gesetz bewirkt wird, das Gesetz erst am 1. Jänner 1930 in Kraft tritt. Dann ist noch eine Bestimmung im Gesetze, daß — das gilt für Oberösterreich und Salzburg — bis auf weiteres — das muß nicht der 1. Jänner 1930 sein — die famose Gemeindekrankenversicherung mit den Abgängen der Versicherung betraut werden kann. Wenn man den Landarbeitern sagen würde, Ihr habt in einigen Ländern eine gewisse Verschlechterung, die aber dadurch aufgehoben wird, daß in anderen Bundesländern Verbesserungen eintreten, so würden sie das vielleicht in Kauf nehmen müssen, aber die Verbesserungen treten erst am 1. Jänner 1930 ein. Nun kann man mir doch nicht sagen, daß man aus Gründen der Administration usw.  $1\frac{1}{2}$  Jahre braucht, um die Gemeindekrankenversicherung in eine anständige Versicherung umzuwandeln. Das ist doch nichts anderes als eine Konzession an die reaktionäre Gefinnung gewisser agrarischer Kreise, vor allem des Landbundes. Der Landbund wird jetzt stolz sein, wird in den Versammlungen aufmarschieren und sich prahlen, daß er Verschlechterungen durchgesetzt hat. Wir gönnen ihm den traurigen Ruhm, wir werden der Bevölkerung schon die Verhältnisse auseinandersezten.

Eine weitere Verschlechterung ist die, daß die Invalidenversicherung überhaupt nicht in Kraft tritt, sondern durch die famose Wohlfahrtsklausel mit der Arbeiterversicherung zusammengespannt ist. Schließlich könnte ein Kreuzköpfel noch darauf kommen, daß die Invalidenversicherung der Arbeiter nicht in Kraft tritt, aber dagegen die Altersversicherung der Selbständigen. Dann sind Verschlechterungen in bezug auf die Organisation, es wird ein außerst ungünstiger Aufbau der Organisation vorgeschlagen. Dort, wo eine Landeskrankenkasse besteht, bleibt sie aufrecht, dort, wo keine besteht, kann man machen was man will. Der Herr Minister hat zwar ein gewisses Verordnungsrecht, aber es wäre viel gescheiter, wir möchten das Verordnungsrecht den Hauptkörpern geben, denn solange die landwirtschaftlichen Hauptkörpern nichts anregen und der Landeshauptmann nichts beantragt, kann der Minister nichts machen. Also mehrere Krankenkassen in einem Bundeslande, es können auch die Leistungen, die Einreihungen in die Lohnklassen nach Ländern abgestuft werden, nach Tälern, vielleicht noch nach

gewissen Gemeinden. Man kann also mit der Versicherung machen was man will, man kann sie zusammenquetschen, man kann sie auch ausdehnen, man kann gewisse Mehrleistungen bewilligen.

Und man wird uns da, der Minister sagt das nicht, aber man wird uns vielleicht sagen: Ja, was wollt ihr denn, man kann ja machen, was man will. Natürlich, wir sind beruhigt, auch bei einem minder guten Gesetz, wenn wir wissen, daß dieses Gesetz durchgeführt und gehandhabt wird von Leuten, die den Versicherten nahestehen, die für die Versicherten ein Herz haben. (*Lebhafter Beifall.*) Was haben wir aus dem alten vernewerten Krankenversicherungsgesetz gemacht? Wir haben immer wieder gezupft und es immer mehr ausgeweitet und ausgedehnt, bis wir eine anständige Krankenversicherung gehabt haben, die jetzt nur schlecht ist, weil Sie an der Unterversicherung festhalten. Natürlich, wenn wir beruhigt werden in bezug auf die Verwaltungsverhältnisse, dann werde ich auch dieses Gesetz nicht mit so scheelen Augen ansehen. (*So ist es!*) Aber da die Verwaltung so zusammengelegt ist, daß die Unternehmer, deren sozialpolitisches Empfinden ich gering einschätzen muß (*Rufe: Warum?*), gering einschätzen muß, weil sie mit diesen Dingen bis jetzt nicht vertraut gewesen sind und weil sie, wenn von der Sozialpolitik die Rede ist, immer nur ein Bedenken haben: was kostet das, und wenn es etwas kostet, so ist es nichts wert, da muß man natürlich Angst haben; da muß man Bedenken haben, daß von den Möglichkeiten der Verschlechterung dieses Gesetzes ausgiebig und von den Möglichkeiten der Verbesserung dieses Gesetzes überhaupt kein Gebrauch gemacht wird.

Von der Versicherungstechnik will ich gar nicht reden. Ich möchte am liebsten, daß das Gesetz, soweit das Ausland in Betracht kommt, mit Ausschluß der Öffentlichkeit erscheinen würde. (*Heiterkeit.*) Wir sind ja von Fachleuten nicht beraten worden, die Schleusen der Vereinsamkeit unserer Versicherungstechniker sind bei Beratung dieses Gesetzes hermetisch geschlossen worden. Wir wissen nur eines, daß dieses Gesetz, namentlich was die Unfallversicherung anlangt, eine aufgelegte Pleite ist, denn Sie haben nicht nur die Versicherung für die Arbeiter, sondern auch die Versicherung für die Unternehmer. Das ist eine Versicherung, wo man eine Aufschrift hat: Nur herein-spaziert, meine Herrschaften, wollt Ihr Euch versichern, bitte, versichert euch! Und wenn Ihr dann wieder herauswollt, dann könnt Ihr wieder heraus. Es wird der Unternehmer seine Familienangehörigen versichern; hat er einen Unfall gehabt, ist die Lotterie, ist die Ziehung beendet, dann tritt man wieder aus der Versicherung aus, der Versicherung bleiben die Rentner, aber die Beiträge gehen ihr verloren. Stellen Sie sich vor, ein Beitrag von 4 g wöchentlich für die Unfallversicherung, der in der

höchsten Lohnklasse auf 24 g für die Landarbeiter steigt. Das wird sich dann so auswirken, daß man die Krüppeln schlecht behandeln wird; aber es werden vielleicht auch die selbständigen Krüppeln ihre Rente verlangen, und dann wird eine milder Praxis eintreten. Aber das wird Geld kosten, und man wird die Beiträge erhöhen, und dann werden die, die schon etwas von der Versicherung haben, entweder selbst oder mit ihrem ganzen Familienkreis aus der Versicherung austreten. Das ist doch keine Versicherung, das sind doch Verhältnisse, die unmöglich sind. Bei so geringen Beiträgen kann man keine Versicherung machen. Ich verstehe, Sie wollen das der Landwirtschaft schmackhaft machen und nehmen niedrige Beiträge. Aber das ist doch der offenkundige Bankrott. So geht das doch nicht, daß in einer Versicherung jeder machen kann, was er will, die Vorzeile abräumt und dann geht. Es hat aber keinen Sinn, hier über die versicherungstechnischen Details zu reden, aber ich muß schon sagen, nach dieser Richtung hin ist das Gesetz sehr mangelhaft. Ich will den Versicherungstechnikern keine Schuld geben, sondern nur den Politikern, die da hineingeredet und das Gesetz in seinem finanziellen Aufbau so monstros gestaltet haben.

Ich will meine Betrachtungen, die für das Gesetz nicht erfreulich sein können — vom Standpunkt der Land- und Forstarbeiter, muß ich sagen: leider —, mit folgendem schließen: Das ist wieder eine Etappe, eine Etappe, in der wir Sie nach vorwärts getrieben haben. Wenn Sie das Gesetz beschlossen haben werden, dann werden wir mit den Land- und Forstarbeitern reden und uns verabreden, wie wir es zu einer nächsten Etappe, zur nächsten Verbesserung dieses Gesetzes bringen. (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen.* — Während vorstehender Rede hat Präsident Miklas den Vorsitz übernommen.)

**Duscher:** Hohes Haus! Als in den letzten Tagen die Beratung über die Landarbeiterversicherung in ein entscheidendes Stadium getreten ist, haben Taufende und Abtaufende von Landarbeitern mit Hangen und Bangen gehorcht, welches Schicksal der Vorlage über die Landarbeiterversicherung hier in diesem hohen Hause beschieden sein wird, ob ihre Hoffnungen, endlich eine den besonderen Verhältnissen der Landwirtschaft angepaßte Sozialversicherung zu erhalten, in Erfüllung gehen werden oder ob sie in ihren Hoffnungen wieder betrogen werden. Insbesondere aber waren es die alten, arbeitsunfähigen Landarbeiter, die mit Spannung darauf warteten, ob ihre Hoffnung, endlich am 1. Jänner 1929 eine Altersfürsorgerente zu erhalten, in Erfüllung gehen werde. Aber auch die Kleinhäusler und die Kleinbauern haben mit Spannung darauf gewartet, welches Schicksal die Vorlage über die Landarbeiterversicherung in diesem Hause erfahren wird. Nicht nur deswegen, weil diese Vorlage auch für die

Kleinhäusler und Kleinbauern ein gutes Stück Sozialversicherung bedeutet, sondern auch deswegen, weil eben gerade die Kinder der Kleinhäusler und Kleinbauern das Hauptcontingent zu der Masse der Landarbeiter stellen. (Sehr richtig!) Wenn es heute endlich möglich sein wird, dieses große Werk der Sozialversicherung zu verabschieden und weiten Kreisen der Bevölkerung, die bis jetzt noch nicht im Genuss einer Sozialversicherung waren, die Wohltaten der Sozialversicherung zukommen zu lassen, deren die Angehörigen anderer Stände schon längst teilhaftig sind.

Ich will ja ganz offen zugeben, daß dieser Vorlage verschiedene Mängel anhaften. Ich möchte aber gar nicht auf die einzelnen Punkte und Paragraphen eingehen, die ja in den Ausschusssitzungen wiederholt verhandelt, deren Für und Wider zu wiederholten Malen abgewogen worden ist, sondern nur darauf aufmerksam machen: Wer den Leidensweg, möchte ich fast sagen, kennt, den diese Vorlage genommen hat, wer die vielen Sitzungen und Besprechungen und Parteienverhandlungen mitmachte, wird zugeben müssen, daß die Not der Zeit dieser Vorlage ihren Stempel aufgedrückt hat. Daß die Landwirtschaft sich derzeit in einer schweren Krise befindet, wurde auch von der Opposition wiederholt von dieser Stelle aus zugegeben, und der Kollege Schneeberger hat im Ausschuß zugegeben, daß nach seiner Überzeugung alle Parteien den ehrlichen Willen haben, eine Sozialversicherung für die Landwirtschaft zu schaffen. Wenn nun alle Parteien wirklich diesen ehrlichen Willen hatten, so müßte man, wenn man überhaupt zu einer Einigung kommen wollte, die verschiedenen Wünsche und Bedenken in irgendeiner Form in dieser Vorlage unterbringen. Damit wurde es aber unvermeidlich, daß verschiedene Mängel — mindestens Mängel nach unserer Auffassung, nach der Auffassung der Landarbeiter, Kleinhäusler und Kleinbauern — der Vorlage anhaften, die aber nicht so groß sind, daß wir es verantworten könnten, das ganze Werk der Sozialversicherung für die Landwirtschaft wieder zu gefährden. (Zustimmung.)

Wir sind der Meinung, daß die Vorlage so, wie sie heute hoffentlich in diesem hohen Hause angenommen werden wird, nicht für Zeit und Ewigkeit so aussehen wird. Auch mein Vorrredner Kollege Fördermayer hat schon diese Ansicht geäußert; ich bin überzeugt, daß auch die Sozialversicherung der Landarbeiter jenen Weg machen wird, den bisher noch jede Sozialversicherung gemacht hat. Wir sehen es ja an den Versicherungen der anderen Stände. Ich verweise als Mitglied des Sozialausschusses nur darauf, daß nach einer verhältnismäßig kurzen Zeit, schon nach wenigen Monaten, die Versicherung der Angestellten novelliert wurde, daß verschiedene Härten, die im Stammgesetz enthalten waren, aus

der Welt geschafft wurden, ich verweise darauf, daß erst vor kurzer Zeit in diesem hohen Hause für alte Hausgehilfinnen eine Altersfürsorgerente bewilligt wurde und daß heute schon wieder ein Antrag im Hause vorliegt, der eine Erhöhung dieser Altersrenten beinhaltet.

Wenn ich mir von meinen älteren Kollegen aus dem Arbeiterstande sagen lasse, wie die Arbeiterversicherung ausgeschaut hat zur Zeit, als der Grundstock zu dieser Versicherung gelegt wurde, so ersieht man den riesigen Fortschritt, den die Arbeiterversicherung gemacht hat, es erhellt aber auch, daß diese Arbeiterversicherung doch Jahrzehnte gebracht hat, bis sie dorthin kam, wo sie heute ist.

Und warum soll es denn nicht bei der Landarbeiterversicherung möglich sein, daß auch hier in absehbarer Zeit wieder diese Mängel beseitigt und auch wieder Verbesserungen eingeführt werden? Vielleicht hat man sich irgendwie in der Kalkulation getäuscht, vielleicht hat man irgendwie zu vorsichtig kalkuliert, und in der nächsten Zeit ergibt sich ein besseres Ergebnis, als man kalkuliert hat, dann wird es möglich sein, auch die verschiedenen Mängel und Härten, die heute dieser Vorlage anhaften, wieder aus der Welt zu schaffen und die Versicherung zu verbessern. Bei dieser Gelegenheit möchte ich gleich an die hohe Regierung eine Bitte richten: In jenen Ländern, die bis jetzt noch keine gesetzliche Krankenversicherung haben — dazu gehört Oberösterreich — wird für die alten Arbeiter eine Altersfürsorgerente, bis die gesamte Versicherung in Kraft tritt, von 25 S festgelegt. Da möchte ich schon bitten, daß auch diese 25 S, wenn es vielleicht möglich wäre, ehe baldigst jenen Weg gehen würden, den die Versicherung der Hausgehilfinnen gemacht hat, daß nämlich auch hier die Rente von 25 auf 30 S erhöht würde, wenn sich ergeben wird, daß die Kalkulation vielleicht doch zu vorsichtig war. Das würde gewiß für die alten, arbeitsunfähigen Arbeiter wieder eine bedeutende Erleichterung sein.

Unter Berücksichtigung aller Umstände, die ich jetzt hier im hohen Hause angeführt habe, erkläre ich im Namen des größten Teiles der Landarbeiter — denn der größte Teil der Landarbeiter steht noch in unserem Lager —: Wir sind derzeit — und dieses Wort möchte ich auch unterstreichen — zufrieden mit dem, was diese Vorlage uns bringt, und zwar deswegen, weil sie trotz der verschiedenen Mängel, die ihr anhaften, doch einen großen Fortschritt in der Sozialgesetzgebung für die Landwirtschaft darstellt. Insbesondere begrüßen wir es, daß in dieser Vorlage auch ein gutes Stück sozialer Gesetzgebung für die Kleinhäusler und Kleinbauern enthalten ist. Gewiß, es sind nicht alle Wünsche erfüllt, aber der erste Schritt ist getan, und der Ausbau wird nur eine Frage der Zeit sein. Dafür, daß die Versicherung ausgebaut wird, werden schon die Kleinhäusler und

Kleinkbauern Sorge tragen. (Sehr richtig!) Deswegen begrüßen wir die Gesetzverdung dieser Vorlage. Mit der Gesetzverdung dieser Vorlage wird eine langjährige Forderung der christlichsozialen Partei, eine langjährige Forderung der christlichsozialen Landarbeiter und Arbeitervertreter erfüllt. (Lebhafte Bravo!-Rufe.) Ich bitte das hohe Haus, diese Vorlage über die Landarbeiterversicherung anzunehmen. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Damit ist die Generaldebatte beendet. Das Haus beschließt, in die Spezialdebatte einzugehen.

Über Vorschlag des Präsidenten wird beschlossen, die Spezialdebatte in drei Gruppen durchzuführen, und zwar:

1. Gruppe: §§ 1 bis 58, das sind die Abschnitte I, II und III, A. Krankenversicherung;
2. Gruppe: §§ 59 bis 88, B. Unfallversicherung;
3. Gruppe: §§ 89 bis 247, C. Invalidenversicherung, Abschnitte IV bis XI und Schlusbestimmungen.

Es wird in die Verhandlung über die 1. Gruppe, §§ 1 bis 58, eingegangen.

**Bichl:** Hohes Haus! Da ich mich zum ersten Abschnitt zum Worte gemeldet habe, muß ich gleich vorausschicken, daß ich mich an die vom Herrn Präsidenten getroffene Einteilung nicht ganz halten kann, weil nämlich so ziemlich am Schluß dieses Gesetzes der § 244 ebenfalls noch über die Krankenversicherung, und zwar die so viel umstrittene Krankenversicherung im Land Oberösterreich, spricht. Die Krankenversicherung in Oberösterreich, Gemeindekrankenfassen, Ortsstellen genannt, erscheint den Herren der Linken immer als ein Dorn im Auge. Sie haben ein übermäßiges Bedauern für die Krankenversicherung unserer Arbeiter in Oberösterreich.

Ich möchte hier ganz kurz anführen, wie die Gemeindekrankenfassen in Oberösterreich zustande gekommen sind, wie später mit der Landesregierung Fühlung genommen und aus den Gemeindekrankenfassen Ortsstellen und aus den Ortsstellen ein Landesverband gemacht wurde. Nach der VII. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz wurde im Land Oberösterreich, so wie in anderen Ländern, eine zentrale Landeskrankenkasse eingeführt. Der seinerzeitige Landeshauptmann Hauser hat das nach Beratung mit verschiedenen Herren sicherlich mit gutem Gewissen getan. Aber die Führung dieser Landeskrankenkasse war sehr schlecht. Man hat dort sozusagen den Apotheker zum Kostnachricht gemacht. Die Verwaltung war derart schlecht, daß man ruhig behaupten kann, das Pferd wurde beim Schweif aufgezähmt. Infolgedessen haben sich die Bauern in einigen Gegenden Oberösterreichs gefragt, die Sache müßte sich doch besser machen lassen. Der Wöcklbrunner und der Braunauer Bezirk sind vorangegangen und haben sich in Gemeindeverbände zusammengeschlossen, in denen nach Ansicht der Herren

Sozialdemokraten nur die Bauern zu reden haben, in Wirklichkeit aber eine paritätische Vertretung besteht, wo also die Arbeiter mit dem gleichen Rechte mitzureden haben. Es ist versucht worden, die Verwaltung der Krankenkassen in den Gemeinden ehrenamtlich auszuüben. Das hat ansfangs Schwierigkeiten bereitet, man hat aber getrachtet, die Sache zu verbessern. In kurzer Zeit ist es gelungen, einen bedeutenden Anhang für dieses Gemeindekrankenfassensystem, später Ortsstellen system zu finden, so daß heute in Oberösterreich unter den circa 500 Gemeinden 400 Gemeinden Ortsstellen haben, die in einem Landesverband vereinigt sind. Es ist nicht gar so viel Unterschied zu dem, was in diesem Gesetz vorgesehen ist und was sich Herr Bundesminister Resch vorstellt, der auch davon spricht, daß man eventuell Ortsstellen wird schaffen müssen. Der Unterschied ist natürlich der, daß die Verwaltung ehrenamtlich geschieht. Der Herr Präsident Eldersch, der die Ausführungen meines Kollegen Ziegel kritisiert hat, hat vollständig vergessen, daß es wahrscheinlich keine Krankenkasse gibt, die mit so niedrigen Verwaltungskosten arbeiten kann.

Ich habe Ihnen versprochen, nicht lange darüber zu reden, ich will es auch nicht tun, aber ich stehe auch nicht an, zu sagen, daß wenn die Oberösterreicher sehen werden, daß die Landeskrankenfassen, die nach diesem Gesetz statuiert sind und gebildet oder etwas umgebaut werden, besser arbeiten als ihre Ortsstellen oder ihre Landesverbände, sie dann nicht anstehen werden, sich dieses Gesetz voll zu eignen zu machen und die Ortsstellen umzuwandeln. Die oberösterreichischen Bauern brauchen Sie nicht als rückständig anzusehen, die wissen schon, was sie tun sollen. Umgekehrt glaube ich, daß der Herr Bundesminister es sich überlegen wird, eine Sache, die im ganzen Land und ebenso auch im Land Salzburg heute anerkannt ist, mit Gewalt abzuschaffen, und ich weiß nicht, was für einen Staub das im Land Oberösterreich aufgewirbelt hätte, wenn der Herr Minister es getan hätte oder wenn das Gesetz nicht den § 244 beihalten würde.

Man kann nicht oft genug daran erinnern, daß zwischen den industriellen und den landwirtschaftlichen Arbeitern hinsichtlich der Krankenversicherung ein großer Unterschied besteht. Wenn der Industriearbeiter erkrankt, so kann der Unternehmer einen kranken Arbeiter nicht brauchen, der Arbeiter muß sofort ins Spital gehen, er muß in die öffentliche Krankenpflege gehen, während draußen auf dem Lande der Dienstbote im Haus bewirtet und versorgt wird, ich sage es hier zu Ehren der Bauernschaft, in den weitans meistern Häusern genau so wie ein Familienmitglied. (So ist es!) Es wird der Arzt geholt, und bei sehr vielen Erkrankungen, die in einigen Tagen vorübergehen, ist der Mann nicht aus der Kost ausgetreten, er ist auch nicht

aus dem Lohnverhältnis gekommen, das Lohnverhältnis läuft weiter. So kenne ich zum Beispiel Ortsstellen in Oberösterreich, welche den Beschluß gefaßt haben, den Arbeiter bis zu einer dreiwöchigen Erkrankung zu behalten, wenn er selbst einwilligt. Es kommt nämlich auch vor, daß Arbeiter, welche von Eltern abstammen, die einen kleinen Besitz haben, schon am ersten Tag ihrer Krankheit verlangen, zu der Mutter, zum Vater geführt zu werden. Natürlich widerspricht man dem nicht, und dann wird ihm genau so wie in den anderen Krankenkassen das Krankengeld ausgezahlt.

Aber hier ist noch ein weiterer Unterschied, den schon der Herr Abg. Födermayr erwähnt hat und, wie ich glaube, auch ein Redner meiner Partei. Das ist der Unterschied — und das können Sie mir und uns allen, die wir die Versicherungsmethoden in der Landwirtschaft kennen, nicht widerlegen —, daß tatsächlich in der Landwirtschaft bisher und auch in Zukunft der Bauer die Krankenkassenbeiträge zahlt. Da mögen Sie sagen, was Sie wollen, ich werde Ihnen das Gegenteil beweisen, daß nicht der Arbeiter, sondern der Bauer sie zahlt. Es ist kurz und schnell bewiesen. Wenn wir die Jahre betrachten, seitdem die Krankenversicherung zufolge der VII. Novelle eingeführt wurde, so sehen wir, daß die Löhne nicht gefallen, sondern in Oberösterreich gestiegen sind. Nicht etwa so, wie der Herr Präsident Eldersch gemeint hat, daß der Versicherungsbeitrag vom Lohn abgezogen wird, sondern der Bauer zahlt heute mehr für seinen Arbeiter, als er im Jahre 1922 gezahlt hat. Nun frage ich Sie: Ist die Lage in der Landwirtschaft eine derartige, daß sich für den Bauer die Möglichkeit ergäbe, mehr zu zahlen als damals? Sicherlich nicht! In den Jahren 1922, 1923 und noch 1924 war die Lage des Landwirtes besser als heute. Man kann sagen, sie war nie so trift wie heute. Trotzdem wird den landwirtschaftlichen Arbeitern der gleiche Lohn ausgezahlt wie damals und das, was die Krankenversicherung kostet. Sie dürfen nicht glauben, daß vielleicht diese Versicherung in den Ortsstellen so billig kommt. Sie kommt vielleicht teurer als anderswo. Sie kommt deswegen teurer, weil es bei diesen Ortsstellenversicherungen keine Einschränkungen für Ärzte und Apotheken gibt. Da werden die gleichen Medikamente verschrieben, als ob der Bauer und die Bäuerin selbst erkrankt wäre. Anderseits stehen auch gewöhnlich die Ärzte nicht an, den Privattarif zu rechnen; daher sind diese Beiträge nicht niedrig, sie werden direkt vom Bauern gezahlt, und er hat bis jetzt keine Möglichkeit, zu sagen: „In jenem Fache bringe ich mehr herein“, so daß er diese Mehreinnahme sozusagen indirekt als Abzugspost ansehen könnte.

Der Kollege Eldersch hat von einer Brunnenvergiftung gesprochen. Na, ich weiß nicht, was für

eine Antwort Sie bekommen, wenn Sie nach Oberösterreich gehen und dort fragen. Fragen Sie nicht die Bauern, die sind ja in Ihren Augen nicht oder sehr wenig vertrauenswürdig, fragen Sie die Arbeiter, und Sie werden allgemein hören, daß sie dort mit dieser Versicherung zufrieden sind, mit Ausnahme einiger weniger. Natürlich: allen Menschen recht getan, ist immer eine Kunst, die niemand kann.

Kollege Eldersch hat weiters davon gesprochen, daß hauptsächlich durch den Einfluß des Landbundes betreffs der Wochnerinnenfürsorge eine Verschlechterung eingetreten ist, und meinte, wir sollten doch einmal etwas menschlicher denken und hygienischer sein, um die Degeneration zu verhindern, die dadurch entstehe, daß die Wochnerinnen nicht zwölf Wochen feiern. Meine Herren, dem kann ich nicht beipflichten, da muß ich das Gegenteil behaupten. Erinnern Sie sich an die, Gott sei Dank, verflossene Zeit des Militarismus. Woher sind die besten Soldaten gekommen? Glauben Sie, daß in den früheren Zeiten die Bäuerinnen sechs Wochen vor der Entbindung und sechs Wochen nach der Entbindung feiern konnten? Und doch sind die besten Soldaten aus der Landbevölkerung hervorgegangen. Sehen Sie sich heute unsere Wehrmacht an. Welche Burschen sind am kräftigsten? Die aus der Landbevölkerung. Gerade das Gegenteil von dem, was Sie behaupten, ist der Fall. Nicht bei der Landbevölkerung ist eine Degeneration zu verzeichnen, sondern man findet sie vielmehr in der Stadt. Wir finden nicht so grausam, meine Herren, wie Sie vielleicht glauben, daß wir den schwangeren Bäuerinnen und Arbeiterinnen vielleicht zumuteten, die schwersten Arbeiten zu verrichten, bis zu ihrer schweren Stunde, oder ihnen zumuteten, daß sie, kaum daß die Entbindung vorüber ist, wieder alle Arbeiten verrichten. Das ist nicht der Fall. Wir denken schon menschlich. Aber wir sagen, daß die Schwangerschaft und die Entbindung keine Krankheit, sondern ein Naturereignis ist, das eintreten muß, wenn die Menschheit nicht aussterben soll. Deswegen kann man diese Fälle nicht als ausgesprochene Krankheitsfälle behandeln. (Heiterkeit und Zwischenrufe.) Sie lachen darüber, aber so ist es doch. Es geht doch nicht anders auf der Welt zu. Es muß Schwangerschaften und Entbindungen geben. (Glöckel: Es handelt sich um die Arbeitsfähigkeit!) Das wissen wir, aber wenn die Frau selbst sagt, sie will arbeiten und sich etwas bewegen, wird man ihr doch nicht sagen: „Du darfst nicht arbeiten, damit Du die sechs Wochen einhalten kannst!“

Herr Kollege Eldersch hat weiters gesagt: Die Landbündler sind nicht die Bauern. Wenn ich Ihnen sagen würde: Die Sozialdemokraten sind nicht die Arbeiter, so würden Sie sagen: „Bitte, wir sind die Arbeitervertreter!“ Ich sage auch nicht, daß wir unbedingt und ausschließlich Bauernvertreter sein wollen oder sein müssen, denn soweit das Land-

bundprogramm bekannt ist, haben wir uns nicht auf den Bauernstand allein beschränkt; und ich glaube, wir haben auch bewiesen, daß wir ein Interesse an der Schaffung einer Versicherung haben, die bestehen kann und möglich ist. Machen Sie die schönste Versicherung auf der Welt, schreiben Sie Ziffern hinein, die jedem Arbeiter nur so ein glückseliges Lächeln abringen; wenn Sie die Menschen nicht haben, die die Versicherung zahlen können, werden Sie eine Menge von Arbeitern als Arbeitslose auf den Straßen sehen, wie Sie sie in der Industrie und in den Städten finden, auf dem Land Gott sei dank noch nicht. Es ist alles durch eine gewisse Naturkraft beschränkt. Wenn der nicht mehr vorhanden ist, der zahlen kann, mußt die schönste Versicherung nichts.

Der Kollege Eldersch hat auch so gesprochen, als wenn die Vertreter des Landvolkes überhaupt nie ein Herz für die Arbeiter gehabt hätten und es nur Ihr Verdienst gewesen wäre, daß die Sozialversicherung gemacht wurde. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß es gerade die von Ihnen gehafteten Landbündler waren, die im Jahre 1920 schon im oberösterreichischen Landtag den Antrag gestellt haben, wenn nicht der Bund innerhalb eines halben Jahres eine Arbeiterversicherung schafft, so müßte das Land darangehen, eine Arbeiterfrankenversicherung zu schaffen. Damit ist, meine ich, ohne es lang ausführen zu müssen, bewiesen, daß wir auch schon damals damit rechneten, unseren Arbeitern das zu geben, was des Arbeiters ist, um ihn auf diese Weise auf dem Lande zu erhalten und der früher schrecklichen Auswirkung der Landflucht einen Damum entgegensetzen zu können. (Lebhafster Beifall und Händeklatschen.)

Frau Seidel: Hohes Haus! Wenn man die Ausführungen der einzelnen Herren, die von den Mehrheitsparteien hier sprachen, gehört hat, so kann man, wenn man die Verhältnisse gar nicht kennt, zu der Meinung kommen, daß es ein idealeres Leben als das eines landwirtschaftlichen Arbeiters in Österreich überhaupt nicht geben könne. Und wenn Sie sagen, daß für den landwirtschaftlichen Arbeiter und die landwirtschaftliche Arbeiterin für alle Fälle des menschlichen Lebens, für alle die traurigen Vorkommnisse so glänzend vorgesorgt ist, wie Sie es eben darstellen, dann könnte man zu dem Schlusse kommen: Wozu machen Sie dann die Landarbeiterversicherung? Wenn das so richtig wäre, was Sie sagen, daß der landwirtschaftliche Arbeiter das idealste Leben in Österreich führt, dann kann ich es mir nicht mit den Klagen über die ständige Landflucht zusammenreimen, die wieder von der anderen Seite, von der Arbeiterschaft, damit begründet wird, daß die Arbeitsverhältnisse auf dem Lande draußen sehr schlecht sind, daß lange Arbeitszeiten herrschen, daß die Leute vor allem menschen-

unwürdig untergebracht sind und daß so in keiner Weise für die traurigen Zwischenfälle des Lebens vorgesorgt ist. Wenn die Landarbeiterversicherung jetzt endlich, man muß wohl sagen, vor allem infolge des Drängens der sozialdemokratischen Vertreter der Landarbeiterchaft, gemacht wird, so können wir bei der Beratung des Gesetzes sehr deutlich sehen, daß Sie dabei von dem Standpunkt ausgehen: Wenn schon eine Landarbeiterversicherung gemacht wird, so muß sie prinzipiell schlechter sein wie die Versicherung, die man für die Industriearbeiter gemacht hat. Das kann man Ihnen bei verschiedenen Paragraphen des Gesetzes nachweisen. Und weil das der Fall ist, haben wir auch eine ganze Anzahl von Abänderungsanträgen gestellt.

Einer der ersten Abänderungsanträge, die wir gestellt haben, war der, daß auch die Familienversicherung in die Landarbeiterversicherung aufgenommen werde, so wie es in der Arbeiterversicherung ist. Ihre Herren kommen nun und sagen, daß das für die Arbeiter in der Landwirtschaft nicht so notwendig sei wie für den gewerblichen Arbeiter, denn wenn jener krank wird, dann wird er gepflegt, hat Wohnung und Kost, mit einem Wort, auch wenn er krank wird, geht es ihm in der Landwirtschaft glänzend. Wir meinen aber, daß man eine solche Versicherung nicht machen darf, die, wie ich gerne zugeben will, aufgebaut ist auf die einzelnen Fälle, die bei Ihnen draußen vorkommen. Aber ich bestreite es, daß durchweg alle Arbeitgeber so menschenfreundlich und human sind, wie es von Ihnen dargestellt wird, weil wir ja sehr genau wissen, daß in der Presse, die sich mit Landarbeiterfragen beschäftigt, immer wieder die Klagen laut werden, daß erkrankte Arbeiter, sterbende Arbeiter hinausgewiesen werden aus den Höfen, daß es den Menschen, wenn sie krank werden, an jeglicher Pflege und Betreuung mangelt und daß die kranken Menschen oft viel ärger behandelt werden als das erkrankte Vieh. Sie stehen auf dem Standpunkt, in der Landarbeiterversicherung ist die Familienversicherung nicht notwendig. Wir meinen, daß sie gerade dort auch notwendig ist, weil die obligate Familienversicherung vor allem auch vorbeugend wirkt. Das ist doch überall so — und die Menschen auf dem Lande werden keine Ausnahme machen von der Mentalität auch der städtischen Bevölkerung —: wenn irgend jemand, der krank ist und diese Krankheit, weil ja der Erkrankte in der Regel ein Laie und kein Arzt ist, nur für eine Kleinigkeit ansieht, so wird er sich den Arzt nicht holen lassen, wenn er selber für die Kosten des ärztlichen Besuches aufkommen muß. Der, der erkrankt ist, sich aber keinen Arzt holen läßt, weil ihm die Mittel dazu fehlen — und die fehlen ja auch den landwirtschaftlichen Arbeitern sehr häufig, weil sie ja schlecht bezahlt sind —, der, der den Arzt nicht rechtzeitig

kommen lässt, weil er sich einbildet, es fehlt ihm ohnehin nur eine Kleinigkeit, hält diesen Leichtsinn oder diese Leichtgläubigkeit mit einer viel längeren Krankheitsdauer oder Folgeerscheinungen, die auch durch spätere ärztliche Behandlung nicht mehr zu beheben sind. Dazu kommt noch das eine, daß ja niemand gerne zahlt; das ist ganz selbstverständlich. Der Mensch, der heute jung und gesund ist, wird nicht gerne und nicht leicht eine freiwillige Versicherung eingehen, weil solange die Menschen gesund sind, sie alle miteinander auf dem Standpunkte stehen: No, ich bin ja ohnehin gesund, mir wird nichts fehlen, meine Eltern waren gesund, meine Großeltern sind alt geworden. Mit einem Wort, wenn die Leute nicht gezwungen werden, zu den Kosten der Versicherung mit beizutragen, wenn die Familienversicherung nicht obligatorisch ist, so hat dieses Fehlen der obligatorischen Versicherung sicher ungewisse gesundheitliche Schäden im Gefolge, die wir dadurch verhindern wollten, daß wir beantragt haben, es soll so wie in die Arbeiterversicherung auch in die Landarbeiterversicherung die Familienversicherung mit einbezogen werden.

Aus denselben Besorgnissen um die Gesundheit der landwirtschaftlichen Bevölkerung stammen auch unsere Anträge, die wir bezüglich Abänderung des § 53 des Versicherungsgesetzes gestellt haben, das gegenwärtig behandelt wird. Wir haben den Antrag gestellt, daß in dem § 53 der zweite Absatz überhaupt gestrichen werden soll. Wir haben schon im Ausschuß die Erfahrung gemacht, daß man mit Ihnen nach der Richtung hin nicht reden kann, und wir sind nicht der Meinung, daß Sie jetzt diesen Antrag annehmen werden. Aber wir sind der Meinung, daß es vielleicht doch noch möglich ist, Sie dazu zu bringen, daß Sie in dem zweiten Absatz dieses § 53 das Wörtchen „oder“ streichen, so daß dann jede Frau, die einer Entbindung entgegengeht, anders behandelt wird, als das hier durch die Versicherung der Fall ist. Dieser Absatz 2 in dem § 53 sagt, daß den Frauen, die mit dem Arbeitgeber in Hausgemeinschaft leben oder von ihm die Verpflegung erhalten, in den acht Tagen nach Beibringung des Nachweises der erfolgten Entbindung ein Bauschbetrag flüssigzumachen ist. Wir stellen den Antrag, daß das Wörtchen „oder“ zu streichen ist, weil wir ja sehr genau wissen, daß es in der Landwirtschaft viele Tausende von Frauen gibt, die zwar zu irgendeinem Landwirt oder Bauer in die Arbeit gehen, aber nicht mit ihm in Hausgemeinschaft leben und von ihm verpflegt werden, die deswegen arbeiten gehen müssen, weil der Mann ein landwirtschaftlicher Arbeiter ist, sich zu wenig verdient und die Frau auf dem Lande genau so zur Erhaltung der Wirtschaft beitragen muß, wie das die gewerblichen Arbeiterinnen in der Stadt machen müssen. Und nun ist die Sache in der

Praxis so, daß, wenn eine Frau entbindet, die nicht in der Hausgemeinschaft lebt oder bloß die Verpflegung erhält, keinen Anspruch auf den Betrag hat, der als Wöchnerinnenunterstützung gegeben wird, daß Sie diese Frau mit dem sogenannten Bauschbetrag abfinden wollen. Da frage ich Sie nun: Was soll denn diese Frau mit dem Bauschbetrag anfangen, der nach der Untergrenze der 4. Lohnklasse bemessen wird und der im glücklichsten Fall die Höhe von 36 S erreicht? Auf Begehrungen der Schwangeren kann die Hälfte des Betrages schon vor der Niederkunft ausgezahlt werden. Sie müssen zugeben, daß eine Entbindung auch auf dem Lande draußen, auch dort, wo man sie als sogenanntes „freudiges Ereignis“ ansieht, doch in vielen Fällen eine wirtschaftliche Katastrophe bedeutet, weil die Frauen häufig nicht in der Lage sind, dafür vorzusorgen, daß die Kinderwäsche und alle die Behelfe angeschafft werden, die man braucht, damit eine Entbindung vor sich gehen kann und damit das Kind gepflegt und aufgezogen werden kann. Man muß zugeben, daß diese Hilfe von 36 S geradezu eine Vächerlichkeit ist.

Dazu kommt noch, daß auf dem Lande draußen in den Gemeinden die Frauen nicht die Beihilfe haben, die in den größeren, besonders in Industriegemeinden oder gar in der Gemeinde Wien den Wöchnerinnen gegeben wird. Wenn in Wien irgend eine Frau entbindet, die nach Wien zuständig ist, bekommt sie für das Kind von der Gemeinde Wien eine vollständige Säuglingsausstattung, die wahrscheinlich mehr kostet als diese 36 S, die Sie draußen den Wöchnerinnen geben wollen. In einzelnen Industriegemeinden, die von Angehörigen unserer Partei verwaltet werden, ist auch bereits die Einführung getroffen, daß den Frauen Wäschestücke zur Entbindung beige stellt werden, mit einem Wort, die Gemeinschaft, in der die Frau lebt, trägt mit dazu bei, der Frau diese schwere Stunde zu erleichtern.

Sie wollen nun auch etwas für die Frauen tun und geben ihnen diesen Bauschbetrag von 36 S. Wir haben im Ausschuß beantragt, daß man nicht den zwanzigfachen Betrag der untersten Lohngrenze der vierten Lohnkategorie gibt, sondern mindestens den dreißigfachen Betrag, das wäre die horrende Summe von 54 S. Diesen Antrag haben Sie aber abgelehnt.

Wir sehen überhaupt, daß in diesem Paragraphen die Frauen bedeutend schlechter behandelt werden als in der Arbeiterversicherung. In der Arbeiterversicherung wird durch den § 55 der satzungsmäßigen Mehrleistungen bestimmt, daß den Versicherten eine Stillprämie durch 26 Wochen gewährt werden kann. In der Landarbeiterversicherung heißt es, aber auch unter den Mehrleistungen der Kasse, daß durch Satzung bestimmt werden kann, daß die

Wöchnerinnen eine Stillprämie, längstens aber bis zum Ablauf der zwölften Woche, bekommen. Da sehen Sie den großen Unterschied zwischen der Arbeiterversicherung und der Landarbeiterversicherung. In der Arbeiterversicherung kann durch Satzung bestimmt werden, daß die Stillprämie selbstverständlich neben dem Krankengeld und dem Entbindungsbeitrag bis zur 26. Woche gewährt wird, während das in der Landarbeiterversicherung nur bis zur zwölften Woche der Fall sein wird. Und auch das bedeutet schon eine Mehrleistung der Kasse, die erst durch Satzungen festgestellt werden soll. Allerdings gibt es Herren, die meinen, daß auch das noch zuviel ist, weil diese 36 S Pauschbetrag, den eine Wöchnerin auf dem Lande bekommt, wenn sie versichert war, ein Betrag ist, den die Frau des Besitzers nicht erhält. Der Herr Abg. Strießnig hat das in die Worte gekleidet: Warum soll es die Magd besser haben als die Frau? Daraus geht so deutlich hervor, nicht bloß, wie sie den Menschen auf dem Lande einschätzen, sondern auch, wie sie die Frau draußen auf dem Lande einschätzen. Diese Einschätzung kann man nicht anders als eine barbarische bezeichnen, die aus dem Standpunkt hervorgeht: Zuerst kommt das Vieh, weil es etwas kostet, dann kommt vielleicht der Mann, und zum Schluß kommen halt die Weiberleut! Nur aus dieser Mentalität ist es zu verstehen, daß Sie eine solche Haltung gegenüber unserer berechtigten Forderung einnehmen, dafür zu sorgen, daß die Frauen mehr Stillprämien bekommen und einen größeren Entbindungsbeitrag erhalten. Wir verlangen das ja nicht, um Ihrer Landwirtschaftskasse die Sie da haben, irgend etwas wegzunehmen, um Ihre Kasse auszuländern, wir verlangen das nur im Interesse der gebärenden Frau, weil wir wissen: nur dann, wenn die Frau halbwegs von materiellen Sorgen befreit ist, wenn sie nicht durch die Not gezwungen ist, gleich nach der Entbindung aufzustehen und zu arbeiten, wird sie ihrem Körper auch die notwendige Schonung auferlegen. Und diese Schonung ist notwendig, sowohl für den Körper der Frau des Besitzers der Landwirtschaft wie für die landwirtschaftliche Arbeiterin. Es zeigt von einer ganz falschen Einschätzung der Mutterenschaft, wenn Sie auf einem so kleinlichen und engherzigen Standpunkt stehen. Ich habe vorhin gesagt, daß Sie der Meinung sind, daß die Landarbeiterversicherung prinzipiell schlechter sein müsse als die Arbeiterversicherung, und das kann man auch beweisen, wenn man sich andere Paragraphen in der Landarbeiterversicherung anschaut. Sie scheinen auf dem Standpunkte zu stehen, daß auf dem Lande alles billiger ist, daß auch das Sterben und das Begrabenwerden viel billiger ist, und darum konnten Sie sich nicht dazu ausschwingen, unseren Antrag anzunehmen, der verlangt, daß, wenn ein Versicherter auf dem Lande draußen stirbt, den Hinterbliebenen von den Kassen derselbe Betrag als

Begräbnisgeld angewiesen wird, wie das in der Arbeiterversicherung der Fall ist.

In der Arbeiterversicherung bekommen die Hinterbliebenen als Begräbnisgeld einen Betrag von 80 S, wogegen in der Landarbeiterversicherung, weil es sich ja mir um landwirtschaftliche Arbeiter handelt, die Hinterbliebenen einen Betrag von 60 S bekommen — es besteht also hier eine Differenz von 20 S —, den zu erhöhen Sie sich absolut nicht entschließen könnten.

Anderer Verschiedenheiten finden wir auch, wenn wir uns die Unfallversicherung anschauen und da betrachten, wie die Kinder der Unfallrentner behandelt werden. Wenn in der landwirtschaftlichen Versicherung ein Arbeiter sich einen solchen Unfall zugezogen hat, daß er mindestens zwei Drittel der Vollrente erhält, ist er ja ohnehin schon ein fast arbeitsunfähiger Mensch. Wer nur einen kleinen Unfall erlitten hat, wird ja in der Landarbeiterversicherung überhaupt nicht berücksichtigt, ein Unfall, der eine Erwerbsverminderung von nur 15 Prozent beinhaltet, zählt überhaupt nicht, und wenn ein landwirtschaftlicher Arbeiter zwei Drittel der Vollrente erhält, ist er wirklich schon arbeitsfähig. Und wenn der Mensch das Unglück hat, Kinder zu haben, für deren Erziehung er zu sorgen hat, bekommt er selbstverständlich, weil er ja so ein Zweidrittelrentner ist, einen Erziehungsbeitrag für das Kind. Aber er bekommt diesen Erziehungsbeitrag für das Kind nur bis zum 14. Jahre, offenbar deshalb, weil Sie auf dem Standpunkt stehen: Was braucht denn das Kind von so einem landwirtschaftlichen Arbeiter, der da ein Krüppel ist, irgend etwas zu lernen! Das Kind ist 14 Jahre alt, soll es halt arbeiten gehen, soll es in den Wald gehen, bei einem Bauern sich als Hüterbub oder sonst etwas verdingen, lernen braucht das Kind nichts! Und nur in ganz besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, wenn das Kind ein körperliches oder geistiges Gebrechen hat, sind Sie geneigt, dem Kind eines solchen Verletzten eine Rente bis zum 16. Jahre zu gewähren. In der Arbeiterversicherung sehen wir, daß das Kind eines Unfallrentners bis zum 16. Lebensjahr von Haus aus einen Erziehungsbeitrag zu bekommen hat, und in den anderen Fällen, wenn eine besondere berufliche oder fachliche Ausbildung notwendig ist oder wenn das Kind ein körperliches oder geistiges Gebrechen hat, wird diese Rente bis zum 18. Jahre weitergezahlt. Wir haben im Ausschuß bei der Beratung dieses Gesetzes verlangt, daß diese Bestimmungen der Unfallversicherung auch in die Landarbeiterversicherung aufgenommen werden. Diese Anträge haben Sie, ich möchte fast sagen, selbstverständlich abgelehnt, auch alle anderen Anträge, die wir dann noch bei den verschiedenen Paragraphen gestellt haben, wo es sich um Kinderrenten gehandelt hat, wo wir überall die Angleichung an die Bestimmungen

der Arbeiterversicherung verlangt haben. Sie sind von Ihnen abgelehnt worden, so daß wir, wenn es sich um Kinderzuschüsse handelt, durchweg bemerken, daß die Kinder der Landarbeiter überall schlechter gestellt sind als die Kinder der versicherten Industriearbeiter.

Sie sagen, daß das Gesetz ein ungeheurer Fortschritt ist. Wir werden für das Gesetz stimmen, wir werden, wie wir auch schon im Ausschuß erklärt haben, für diese schlechte Versicherung der Landarbeiter stimmen, weil wir dann die Möglichkeit haben werden, so lange zu arbeiten, bis diese Versicherung mindestens so gut ist wie die schlechte Versicherung der Industriearbeiter. So wie wir darum kämpfen werden, daß die Arbeiterversicherung eingeführt und verbessert wird, werden wir das auch bei der Landarbeiterversicherung tun. (Beifall.)

Nachstehender, genügend unterzeichneter Antrag Duda wird zur Verhandlung gestellt:

„Der Bundesminister für soziale Verwaltung wird aufgefordert, im Verordnungsweg zu verfügen, daß die Halbspeicher in die Versicherung der Landarbeiter, die Zinspeicher in die der Selbständigen einbezogen werden; er wird ferner aufgefordert, nähere Bestimmungen über die Beitragslast der Pecher zu erlassen.“

**Mahrhofer:** Hohes Haus! Alle die Bemängelungen, die im Laufe der Debatte an dem vorliegenden Gesetz gemacht wurden, lassen sich auf zwei Quellen zurückführen. Die eine ist der Umstand, daß die Kreise der Bevölkerung, die die Lasten der Versicherung zu tragen haben werden, nicht eine solche Tragfähigkeit aufweisen wie die Kreise der Volkswirtschaft, die die Arbeiterversicherung zu tragen haben. Die andere Quelle ist die, daß die Verhältnisse der Landarbeiter doch grundverschieden sind von jenen der industriellen und gewerblichen Arbeiter.

Diese unsere grundsätzliche Auffassung hat ja dazu geführt, daß wir uns von allem Anfang an dagegen zur Wehr gesetzt haben, daß die Landarbeiterchaft in die allgemeine Arbeiterversicherung einbezogen werde. Es ist aber ungerechtfertigt, uns vorzuwerfen, wir wollten keine Versicherung unserer Landarbeiter, wir hätten kein Herz für sie. Ich erinnere daran, daß, als die allgemeine Arbeiterversicherung hier im Hause beschlossen wurde, am selben Tag hier der Antrag gestellt wurde, daß auch der Landarbeiterchaft mit einem Sozialversicherungsgesetz unter die Arme gegriffen werden soll.

Die Versicherung soll also den Verhältnissen der Landwirtschaft entsprechend gemacht werden. Wir sagen, daß die Verhältnisse des Landarbeiters, daß der Verlauf seines Lebens ein viel günstigerer und glücklicherer ist als beim Industriearbeiter. Ich verweise einmal auf den großen Unterschied zwischen der abwechslungsreichen Arbeit, die der Landarbeiter

zu verrichten hat, und der monotonen fabrikmäßigen Tretmühlendarbeit, die vielfach der industrielle Arbeiter zu leisten hat. Wir bedauern ihn dafür, aber wir können daraus auch ableiten, daß die Lage des Landarbeiters denn doch im Vergleich zum Industriearbeiter, schon was die Arbeitsweise betrifft, eine andere und bessere ist.

Darum ist auch die Unterstützungsbedürftigkeit des Landarbeiters keine so große wie jene des Industriearbeiters und darum darf man uns nicht sagen, wie es die Frau Abg. Seidl getan hat, daß, wenn wir hier in diesem neuen Gesetz manche geringere Sätze für die Leistungen der Kasse haben, als sie bei der allgemeinen Arbeiterversicherung bestehen, wir prinzipiell darauf ausgingen, etwas Schlechteres zu schaffen, als es die industriellen und gewerblichen Arbeiter haben. Wir wollen das Beste mögliche schaffen, und wir bedauern selbst, daß die Lage der Landwirtschaft uns nicht gestattet, noch Besseres zu bringen, als wir jetzt zu bringen vermögen.

Dass ein beträchtlicher Unterschied zwischen den Verhältnissen bei der Industriearbeiterchaft und der Landarbeiterchaft besteht, ist keine österreichische Erfindung, das wird auch in anderen Ländern anerkannt. Selbst das Internationale Arbeitsamt in Genf, gewiß eine Stelle, die die Aufmerksamkeit der ganzen Welt verdient, hat die Sonderstellung der Landwirtschaft in bezug auf die Sozialversicherung anerkannt. Wir handeln also nur in Konsequenz dieser internationalen geltenden Ansicht, wenn wir hier in Österreich eine Sonderversicherung für die Landarbeiterchaft in die Wege geleitet haben.

Wir freuen uns vom Standpunkt der bäuerlichen Vertreter aus, daß es auch gelungen ist, in diesem Versicherungswerk einen kleinen Anfang für eine Selbständigenversicherung zu machen. Es ist ja auch wirklich schwer, die Grenze zwischen dem landwirtschaftlichen Arbeiter und dem selbständigen kleinen Landwirt zu finden. Der Kleinhauseigentümer auf dem Lande lebt zum Teil vom Ertrage seiner eigenen Wirtschaft, zum ebenso großen oder vielleicht noch größeren Teil aber von dem Verdienst, den er für jene Arbeit erhält, die er als Lohnarbeiter leistet. Die kleinen und auch die mittleren Landwirte haben infolge der wirtschaftlichen Notlage heute so schwer zu tragen, daß wir uns dem Ruf der kleinen Landwirte nach einer Selbständigenversicherung nicht verschließen konnten, und ich halte es für eine der besten Errungenschaften, die mit diesem Gesetze erreicht werden, daß die kleinen Landwirte, daß die Bauern selbst sich auch versichern können für den Fall der Krankheit, des Unfalls und auch für das Alter und die Invalidität. Nicht geringer ist oft der Jammer des alten Bauern, der arbeits- und erwerbsunfähig geworden ist, der durch Schicksalschläge seine Familie verloren hat, als der des altgewordenen Landarbeiters, und nicht besser ist sein Los. Darum ist es recht

und billig und als eine Errungenschaft dieses Gesetzes zu bezeichnen, über die wir uns freuen dürfen, daß auch der alte selbständige Bauer nun nicht mehr mit solcher Sorge an seine alten Tage zu denken braucht.

Sehr arg befürchtet wurde an diesem Gesetzentwurf, daß die Familienversicherung nicht obligatorisch eingeführt würde. Als Niederösterreicher könnte ich mich billig darauf berufen, daß wir in Niederösterreich ja schon eine Familienfrankenversicherung eingeführt haben. Sie ist nicht obligatorisch, sie ist freiwillig, aber sie hat immer weitere Kreise gezogen, und wir können sagen, daß der überwiegende Teil der Familien der Landarbeiter heute in die Versicherung einbezogen ist.

Wir brauchten uns vielleicht gar nicht davor zu schrecken, wenn bei der Beschlusfassung über dieses Gesetz die Familienversicherung obligatorisch eingeführt worden wäre. Jedoch wissen wir, daß in anderen Ländern die Krankenversicherung mehr Schwierigkeiten bei der Durchführung gefunden hat und daß dort der Versuch, mit der Neuinführung der Krankenversicherung zugleich die obligatorische Familienversicherung einzuführen, ein Wagnis bedeutet würde. Lassen wir die Dinge werden, es ist besser so, und es wird von dauerhafterem Werte sein, als wenn wir eine Versicherung schaffen, die eine überräumliche Ausdehnung annimmt und die dann infolge der geringen Tragfähigkeit der Landwirtschaft unmöglich wird.

Die Familienversicherung ist nicht nur bei uns in Österreich, sondern auch in Deutschland noch eine freiwillige. Obwohl in Deutschland schon seit dem Jahre 1914 eine Landarbeiterversicherung besteht, ist die Familienversicherung nicht obligatorisch gemacht worden, sondern ist bis heute eine freiwillige geblieben, und noch im Juni dieses Jahres, und zwar auf dem Verbandstag der deutschen Landeskrankenkassen in Dresden, ist betont worden, daß die sofortige Einführung der obligatorischen Familienversicherung eher schaden als nutzen könnte. Die Erfahrungen von 14 Jahren also, die man in Deutschland gemacht hat, lassen es dort noch immer nicht ratsam erscheinen, der Landbevölkerung die Familienversicherung als obligatorisch aufzuzwingen, und um so weniger, glaube ich, sollten wir uns dazu hinreissen lassen, einen solchen Beschuß zu fassen. Wir werden es auch nicht tun, weil wir die Familienversicherung als eine freiwillige Versicherung vorläufig beibehalten wollen, wenn auch das Ziel ist, daß sich nach und nach — wenn man das Wort sagen dürfte — eine freiwillig-obligatorische Versicherung entwickelt, daß nach und nach die Bevölkerung selbst verlangt, daß die als freiwillige Versicherung eingelebte Familienversicherung als obligatorisch festgelegt werde.

Demnach müssen wir sagen, daß jene Paragraphen, die jetzt in Verhandlung stehen und die sich mit der Krankenversicherung befassen, so sehr wir auch wünschen würden, daß sie in manchen Belangen noch weitergehend wären, noch mehr Hilfe brächten, doch einen großen Fortschritt gegenüber dem bisherigen Zustand bedeuten, schon deswegen, weil wir doch wissen, daß ein großer Teil der österreichischen landwirtschaftstreibenden Bevölkerung bisher die Vorzüge einer Krankenkasse nicht genossen hat und daß Hunderttausende von Landarbeitern und Landarbeiterinnen, Hunderttausende von kleinen Selbstständigen nunmehr diese Wohltat genießen werden. Es ist also ein Fortschritt für unsere landwirtschaftliche Bevölkerung.

Bei den Beratungen gestern im Ausschuß ist auch von den besonderen Notständen gesprochen worden, die bei den Pechern herrschen, und es ist vom Herrn Referenten Birbaumer darauf hingewiesen worden, daß es notwendig wäre, insbesondere diese armen Leute, die eine so schwere Arbeit zu verrichten haben, auch mit der Sozialversicherung zu bedenken. In gleichem Sinne hat heute der Herr Abg. Duda hier gesprochen, und er hat in diesem Sinne auch einen Resolutionsantrag eingebracht. Nach allem, was wir gestern und heute gehört haben, muß man doch sagen, daß die Scheidung zwischen den selbstständigen und minder selbstständigen Pechern noch eine zu ungeklärte ist, als daß man heute schon einen Beschuß fassen könnte. Ich stelle daher im Einverständnis mit mehreren Kollegen den Resolutionsantrag (*liest*):

„Der Bundesminister für soziale Verwaltung wird aufgefordert, das Arbeitsverhältnis der Pecher zu untersuchen, und im Falle, daß die Voraussetzungen gegeben sind, die Pecher in die Landarbeiterversicherung im Verordnungswege einzubeziehen.“

Hohes Haus! Es ist heute in starken Tönen davon gesprochen worden, daß mit diesem Gesetz ein Raubzug verübt werde. Es hätte fast den Anschein erwecken können, daß wir etwas Schlechtes vollbringen, wenn wir dieses Gesetz zum Beschuße erheben. Ich bin der festen Überzeugung, daß es einer der schönsten Ehrentage des Hauses sein wird, wenn diese Millionen Menschen, die der Herr Minister für soziale Verwaltung nach Gruppen angeführt hat, der Segnungen einer Versicherung gegen Krankheit und Unfall und für Alter und Invalidität teilhaftig werden.

Diese Landwirtschaftsversicherung, die kein Werk für immerwährende Zeiten ist, sondern in manchen Dingen, wie schon Abg. Födermayr erwähnt hat, verbesserungsfähig und verbesserungsbedürftig ist und die wir je nach der Tragfähigkeit der Wirtschaft zu verbessern trachten werden, ist eine Ehrenleistung des hohen Hauses, und ich glaube, daß wir uns ihrer nicht zu schämen brauchen, sondern auf sie stolz sein dürfen. (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen.*)

Der genügend gezeichnete, vom Abg. Mayrhofer verlesene Resolutionsantrag Heizinger, Mayrhofer, Manhalter u. Gen. wird zur Verhandlung gestellt.

Die Aussprache über die 1. Gruppe ist damit beendet. Bei der Abstimmung werden die §§ 1 bis 58 unter Ablehnung der Minderheitsanträge zu den §§ 1, 9, 29, 41, 48, 53 und 54 in der Fassung des Ausschusses angenommen.

Damit ist die 1. Gruppe erledigt. Es wird in die Verhandlung über die 2. Gruppe, §§ 59 bis 88, eingegangen.

**Berichterstatter Birbaumer:** Ich bitte das hohe Haus, zur Kenntnis zu nehmen, daß im § 64, Absatz 1, lit. b, eine stilistische Änderung vorzunehmen ist. Lit. b hätte demnach zu lauten (*liest*):

"b) solange der Verletzte infolge des Unfalles teilweise, aber zu mehr als einem Drittel, ein berufsmäßiger Forst- oder Sägearbeiter aber zu mehr als einem Fünftel erwerbsunfähig ist, jenen Teil der Vollrente, der dem Grade der Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht (Teilrente)."

**Wikanj:** Hohes Haus! In den §§ 59 bis 88 wird die Unfallversicherung der Landarbeiter behandelt. Wenn wir nun diese Bestimmungen über die Unfallversicherung der Landarbeiter durchschauen, so sehen wir, nach welch außerordentlichen Kämpfen im Ausschuß und im Unterausschuß besonders in den letzten Tagen es gelungen ist, insbesondere für die Forstarbeiter, die den Großteil der Versicherten ausmachen, bedeutende Verschlechterungen hintanzuhalten. Die Forstarbeiterchaft Österreichs, die eine sehr gute Organisation besitzt, hat sich schon vor einigen Jahren die Unfallversicherung erobert, frankenversichert sind ja die Forstarbeiter schon seit langem, und nun werden auf Grund des vorliegenden Gesetzes auch die Landarbeiter in die Unfallversicherung eingereicht. Dagegen wäre gar nichts einzuwenden. Hingegen kann nicht zugegeben werden, daß die Land- und Forstarbeiter, die ohnedies gute Risiken in den Säzen bilden, die mit ihren Beiträgen am meisten beitragen müssen zur Erhaltung der Versicherung, eines großen Teils ihrer erworbenen Rechte verlustig gehen. Das, was in dem ursprünglichen Gesetz enthalten war und den Forstarbeitern zugemutet worden ist, war derartig, daß wir als Vertreter der Forstarbeiter in Österreich es auf keinen Fall gelten lassen konnten, daß derartige Dinge, wie sie hier vorgesehen waren, Platz greifen. Sie mußten schon den Forstarbeitern zuliebe das Unfallversicherungsgesetz schaffen, aber der ganze verbissene Grimm, der insbesondere gegen diese Versicherung zum Ausdruck kam, hat es bewirkt, daß Sie nur dem Drängen der Sozialdemokratie und der freien Gewerkschaften nachgegeben haben, aber ein Gesetz geschaffen haben, das derartig schlecht ist, daß wir vom Standpunkt der Arbeiter aus es nicht als ein gutes bezeichnen können. Wir erkennen daraus, daß

ihre Liebe zu den Land- und Forstarbeitern ziemlich jungen Datums ist. Es hat schon der Herr Abg. Eldersch in der Generaldebatte darauf hingewiesen, daß Sie früher für die Unfallversicherung der Arbeiter überhaupt nichts übrig hatten und daß erst das letzte Jahrzehnt, insbesondere die Wahlen der Jahre 1923 und 1927, Ihnen gezeigt haben, daß der Vormarsch der Sozialdemokratie auf dem Dorfe unaufhaltsam ist, daß die sozialistische Idee marschiert und immer rascher vorwärtsgesetzt. Hier, gerade bei der Unfallversicherung sieht man, daß besonders die christlichsoziale Partei alles andere als christlichsozial handeln wollte, daß Ihnen hier christliches Empfinden und besonders soziales Empfinden völlig gemangelt hat. Unser Agrarprogramm, in dem wir die Versicherung fordern, aber auch die Eroberung des Dorfes angekündigt haben, ist ja mit einer der Ursachen, ein treibender Faktor, daß Sie dieses Gesetz gemacht haben. Noch im Jahre 1924, auf der Reichsbauerntagung in Salzburg, haben Sie sich gegen die bundesgesetzliche Regelung der Landarbeiterversicherung, insbesondere auch der Unfallversicherung ausgesprochen. Als im Jahre 1925 dann die Krankenkassen- und Unfallversicherungsgesetzgebung Bundesache wurde, mußten Sie natürlich diesen Standpunkt aufgeben und sich der Zwangsversicherung beugen. Damals hat einer der Redner der christlichsozialen Landarbeiterführer noch erklärt: Es wird uns wahrlich ein schlechter Dienst erwiesen, wenn unseren Arbeitgebern immer drückendere Lasten auferlegt werden. Die Zwangskrankenkasse schädigt den Besitzer, da er nur stets tiefer in den Sac*k* greifen muß.

Wahrlich eine herrliche Kategorie von Führern, die die christlichen Landarbeiter haben! Die Bauern sagen mit Recht, solche Führer brauchen wir nicht zu fürchten, und beharren auf dem Standpunkt, daß sie insbesondere bei den Landarbeitern die Herren bleiben wollen. Doch die Zeit bleibt nicht stehen, und die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse, die zum Widerstande gegen die Arbeitgeber ansporn, hat auch mitgewirkt, daß endlich dieses Gesetz zustande kam. Es bedeutet gerade für uns Sozialdemokraten eine außerordentliche Genugtuung, daß Sie dem Drängen der Sozialdemokraten nachgeben mußten, daß es uns gelungen ist, unseren Willen durchzusetzen und den Herren Bauern entgegenzuhandeln. Die große Masse der Landarbeiter, besonders der Unselbständigen, zirka 1.100.000, sowie die Forstarbeiter mit 32.400 Personen, die nun mit den Landarbeitern nenerdings in eine Versicherung kommen, das ist der große Erfolg des Kampfes der Sozialdemokratie, daß wir endlich dieses Ziel erreicht haben. Sicherlich werden einzelne Herren auch unter Ihnen sein, die eifrig daran mitgearbeitet haben, aber letzten Endes war es doch die Furcht, daß die Industriearbeiterchaft sich auch

der Landarbeiterchaft bemächtigen und dadurch Ihrer Macht im Staate ein Ende bereiten würde, die da die entscheidende Rolle gespielt hat.

Aber Sie haben leider in diesem Gesetze nicht den Mut gehabt, auch ein ordentliches Unfallversicherungsgesetz zu schaffen. Sie scheuen sich nicht nur, den Griff in die Tasche zu tun, weil Sie, die Bürgerblockparteien, letzten Endes keine Partei der arbeitenden Massen sind, sondern den Herrenstandpunkt der Industriellen, der Großagrarier zu vertreten haben. Aus diesem Grunde sehen wir, daß besonders im Unfallversicherungsgesetz bedeutende Verschlechterungen vorgesehen sind. Sie haben darin den Forstarbeitern geradezu Rechte nehmen wollen, die ihnen schon seit Jahren zustanden. Nehmen wir an, ein Unfall bei einem Landarbeiter, den Sie der im Gesetze vorgesehenen Verschlechterung überlassen,wickelt sich so ab: Einem Knecht wird von einem Pferd der Fuß oder der Arm derart verletzt, daß er ihn verliert. Die Folgen wird er zeitlebens zu tragen haben. Nach der Einteilung der Unfallversicherungskassen ist dieser Unfall nicht so stark qualifiziert, daß er ein Drittel arbeitsunfähig wäre, daher bekommt er nur eine ganz kleine Abfertigung in der Höhe des 50fachen Betrages einer Monatsrente, sonst überhaupt nichts. Ein Mann, der bei der Arbeit durch einen Unfall ein Auge verliert, was schließlich mit 33 Prozent bewertet ist, fällt ebenfalls nicht hinein. Er ist zeitlebens ein Krüppel, hat aber nur eine einmalige Abfertigung bekommen. Das sind Dinge, die wir mit aller Leidenschaft bekämpfen müssen. Gerade die landwirtschaftliche und auch die Forstarbeiterchaft ist außerordentlich zahlreichen Unfällen ausgesetzt, für sie muß auch wirklich vorgesorgt werden.

Wenn der Herr Minister heute in seinen Ausführungen sagte, daß er ein Feind der kleinen Renten sei, daß diese gewissermaßen dazu antreiben, daß der Arbeiter geradezu sucht, eine Unfallsentzündung zu bekommen, so wissen wir schon zu unterscheiden, welcher Unfall wirklich unterstützungsbefürftig ist und welcher nicht. Aber man kann die Sache doch nicht so handhaben, daß man einfach einem, der einen 15prozentigen Unfall erlitten hat, einfach überhaupt nicht als einen Arbeiter, der einen Unfall erlitten hat, ansieht und denjenigen, der zu 33 Prozent erwerbsunfähig geworden ist, mit einer Abfertigung abspeist. Nehmen wir nun folgenden Fall an: Eine Dienstmagd fällt vom Futterboden herunter und bricht sich beide Hände oder Füße; sie ist 19 Jahre alt. Die Bestimmung des § 65, Absatz 3, die geradezu wahnhaftig ist, besagt nun, daß diese 19 Jahre alte Magd, die nun Zeit ihres Lebens ein Krüppel ist, zum Dank dafür, daß sie, obwohl sie noch so jung war, schon Bollarbeiterin war, nicht die dem Lohn einer Bollarbeiterin entsprechende Unfallsrente bekommt, sondern auf Grund

dieses Gesetzes eine Unfallsrente, die einer bedeutend niedrigeren Lohnklasse entspricht, und zwar deswegen, weil sie nicht volljährig war, als sie den Unfall erlitt. Sie war zwar Bollarbeiterin, aber nicht volljährig, deshalb bekommt sie nicht die volle Rente, die ihr auf Grund der Beiträge gebührt, sondern nur die nach der vierten Lohnklasse. Das ist eine außerordentliche Verschlechterung in diesem Gesetz, die Sie auf unser Drängen wohl für die Forst- und Sägearbeiter beseitigt haben, deren Beseitigung wir aber mit allem Nachdruck und aller Leidenschaft auch für die Landarbeiter verlangen müssen. Auch die Landarbeiter haben ein Recht auf eine ordentliche Unfallversicherung, und auch dafür muß gesorgt werden, daß dem jugendlichen Arbeiter eine ordentliche Rente gesichert wird. Denn die Rente, die Sie hier den Jugendlichen geben, reicht nur dazu hin, daß sie sich das nötige Salz, Kartoffeln und Brot kaufen können, der jugendliche Arbeiter, der den Unfall erlitten hat, wird aber Zeit seines Lebens nie wie andere erwachsene Menschen ordentlich leben können. Das ist eine der furchtbarsten Ungerechtigkeiten, die in dem Gesetz enthalten sind. Es ist uns gelungen, den Forstarbeitern auch hinsichtlich der Jugendlichen ein gewisses Recht zu wahren, so daß die gelernten Forstarbeiter nicht mehr unter diese Bestimmung des Gesetzes fallen. Sie sollten gerade als Bauern und Landwirte Ihren eigenen Mägden und Knechten diese gewissen Rechte zubilligen. Sie haben aus den Ausführungen des Herrn Ministers gehört, daß der Beitrag für die Unfallversicherung 9 g pro Woche beträgt. Sie werden nun einwenden, wenn einer zehn Dienstboten hat, so macht das in der Woche 90 g aus. Gewiß, aber letzten Endes bin ich dann doch, wenn ich diese 90 g zahle, sicher, daß ich für meine Arbeiter ordentlich Vorsorge getroffen habe. Der Betrag, der zu zahlen ist, ist keineswegs so hoch, daß er nicht aufgebracht werden könnte. Sie nehmen hier einen so kleinlichen Standpunkt ein, daß man eigentlich schon sagen muß, daß Ihnen der Begriff dafür fehlt, den Landarbeiter als gleichwertigen Arbeiter wie andere anzuerkennen. Sie bringen dadurch selber den großen Stand der Landwirtschaft in Misckredit, wenn Sie immer wieder Ihre Arbeiter, die gut arbeiten und für Sie Mehrwerte schaffen, als eine Menschenkategorie zweiten Grades behandeln. In den Ausschusseratungen konnte man die Herren vom Bürgerblock wiederholt sagen hören: Ja, die Landbündler verlangen das und jenes, wir müssen den Landbündlern Rechnung tragen! Ich gebe zu, daß Sie das manchmal aus Koalitionsflugheit tun müssen, aber ich habe sehr stark die Empfindung, daß Sie es oft nicht nur deswegen tun, weil es die Landbündler diktieren, sondern nur deswegen, weil Ihnen die Arbeiter zur Ausbeutung gerade gut genug sind, Sie aber nicht den nötigen Willen und das nötige

Gefühl dafür aufzubringen, für die Landarbeiter vom Standpunkte des wirklichen Christentums und mit sozialem Empfinden vorzusorgen. Die Landbündler werden als die Sünderböcke vorgeschoben, sie sind Ihnen gut genug zur Rechtfertigung dafür, daß Sie den Landarbeitern eine schlechte Unfall- und Arbeiterversicherung geben können. Uns kann das letzten Endes nur recht sein. Wenn Sie in dieser Art fortarbeiten und die Landarbeiter immer als geringere, minderwertige Arbeiter behandeln, so kommt die Zeit, wo die, die noch nicht erwacht sind, auch erwachen werden. Wir haben schon bei den Landarbeitern auch ganz kräftige Anzeichen unserer Organisation, wir haben dort schon 38.000 Arbeiter in den freien Organisationen stehen. Unsere Ideen, unsere Aufklärungsarbeit geht unentwegt weiter. Sie können heute unsere Anträge, die wir auch zu diesem Kapitel gestellt haben, ablehnen, Sie können das immer wieder tun, Sie können uns aber nicht hindern, daß wir immer wieder den Landarbeitern sagen werden, wer diejenigen sind, die für sie eintreten und dafür gekämpft haben, daß sie die gleiche Versicherung wie die anderen Arbeiter bekommen. Wir werden ihnen auch sagen, wer dafür war, daß die Landarbeiter mit einer minderwertigen Klassifikation beteilt worden sind. Die Führer der Landarbeiter, die leider immer schweigen, wenn das Koalitionsrecht der Arbeiter bedroht ist, sie haben auch geschwiegen, wo es gegolten hätte, alles zu unternehmen, um den Landarbeitern zu ihrem Rechte zu verhelfen. So wie sie heute schweigen, haben sie auch im Ausschuß geschwiegen. Sie dürfen einfach nicht reden, wenn es gilt, die Rechte der Landarbeiter zu verteidigen. Das ist das Beschämende. Und wenn Sie immer wieder erklären, Sie seien auch für die Landarbeiter, so trifft das in diesem Falle nicht zu. Sie sind nicht im vollen Umfange vom echten Christentum erfüllt.

Die gleiche Engherzigkeit können wir auch beim § 72 konstatieren. Das Sterbegeld soll, wenn ein Unfall tödlich verlaufen ist, mit 60 S festgelegt werden. Ich glaube, gerade bei einem Unfall, der so unvermutet über die Familie hereinbricht, soll man beim Sterbegeld nicht knauern. Wir haben nach der Statistik des Jahres 1926 in den landwirtschaftlichen und Mahlbetrieben 16.652 Vollarbeiter gehabt. Davon haben einen Unfall mit absoluter Erwerbsunfähigkeit 337 Personen erlitten, 14 davon sind mit Tod abgegangen, die vier Witwen mit zehn Kindern hinterlassen haben. Diese kleine Zahl, die natürlich in der großen Versicherung prozentuell größer wird, rechtfertigt es nicht, daß man den Familien, die durch einen solchen Unfall besonders schwer geschädigt werden, das Sterbegeld kürzt. Gerade Sie von Ihrer Partei haben immer großen Wert darauf gelegt, daß einer eine ordentliche Leiche hat. Sie werden aber begreifen, daß

mit 60 S keine ordentliche Bestattung geboten werden kann. Hier sollten Sie wirklich nicht knauern, sondern unserem Antrag stattgeben.

Besonders hervorheben möchte ich noch, daß in dieser Versicherung Dinge enthalten sind, die sicherlich dem Willen der Vorarbeiter nicht entsprechen, weil sie dadurch zurückgefestet werden. Wir finden, daß Sie beim Aufbau der Verwaltung der Versicherung geradezu nobel sind. Sie wollen jedem Lande gestatten, daß Anstalten und eigene Zweige eingerichtet werden, mit einem Wort, Sie trachten, daß eine Menge ihrer Leute in den Anstalten untergebracht, daß eine Menge Versorgungsmöglichkeiten für die einzelnen Cevauer geschaffen werden. Ob aber dann die Versicherten ihre Unterstützungsbeiträge bekommen, ist Ihnen Nebensache. Wir wissen ja, und aus einzelnen Paragraphen geht das klar hervor, daß bei verschiedenen Arten von Unfällen die Krankenversicherung herhalten muß und nicht der Unfall herangezogen wird. Was Sie sich hier geleistet haben, ist ein Kabinettstück dafür, wie man eine Unfallversicherung nicht machen soll.

Sie haben wohl etwas Neues für die Landarbeiter geschaffen, die Furcht vor der Sozialdemokratie hat Sie dazu getrieben. (Lachen.) Ein mächtiger Antrieb war aber auch die Sorge, die weitere Landsflucht zu vermeiden. Sie wissen, wenn die Landarbeiter keine Kranken- und Unfallversicherung haben, werden sie immer mehr vom Lande weggehen, denn die Verhältnisse auf dem Lande sind nicht so schön, wie Sie sie immer schildern, diese patriarchalischen Zustände, das Einlegerwesen usw. Ich habe Ihnen im Ausschüsse einige Kapitel vorgelesen, wie die Verhältnisse in Wirklichkeit sind. Man könnte Hunderte solcher Fälle vorbringen, die beweisen, daß leider gerade die hervorragendsten Leute in Ihrer Partei die rücksichtslosen Gegner der Arbeiterinteressen sind. Ich bin der letzte, der generalisieren will. Ich weiß, daß es unter den Bauern sehr brave Leute gibt, die ihre Arbeiter hoch schätzen. Aber daß solche Einzelfälle möglich sind, ist darauf zurückzuführen, daß Sie bisher kein Herz für Ihre Arbeiter gehabt haben.

Wenn wir im Ausschüsse wiederholt von der großen Masse der verkrüppelten Leute, von den Kranken und geistig Minderwertigen gehört haben, so ist das gerade dadurch hervorgerufen, daß auf dem Lande jede soziale Fürsorge fehlt. Da haben auch die Landarbeiter unseres Ruf gehört, sie haben gehört, daß die Industriearbeiter eine Versicherung bekommen, und haben immer mehr gedrängt, weil sie gesürchtet haben, daß sie sonst gar nichts bekommen werden. Dem Drängen dieser Leute und unserer Partei mußten Sie nachgeben, und so haben wir heute ein Gesetz auf dem Tisch des Hauses, das wohl außerordentliche Vorteile bietet, aber im großen und ganzen nicht jene Erfolge aufweist, die

wir von einer Arbeiterunfallversicherung verlangen. Nehmen Sie unsere Minoritätsanträge an. Sie schaffen sich damit keine Unzufriedenheit. Sie werden Zufriedene in Ihren Reihen schaffen und werden dazu beitragen, daß die Versicherung das ist, was wir alle wollen: eine ordentliche Unfallversicherung. (Beifall.)

Berichterstatter **Birbaumer:** Hohes Haus! Ich möchte nur einige Worte zu dem sagen, was der Herr Kollege Wizany vorgetragen hat. Er hat wieder, wie im Ausschuß, auch hier erklärt, daß nur der Druck seiner Partei der Anlaß war, Verbesserungen an dem Gesetze vorzunehmen. Ohne jemanden zu kränken, das will ich sicher nicht tun, möchte ich darauf aufmerksam machen, daß die meisten Anträge, die eine Verbesserung gegenüber dem ursprünglichen Zustand herbeiführen sollen, vom Berichterstatter selbst gestellt worden sind. Das dürfte auch der Herr Kollege Wizany sehr genau wissen. Es ist daher nicht ganz richtig, wenn er behauptet, daß die Furcht dafür maßgebend gewesen sei, Verbesserungen vorzunehmen. Ich bitte, den Abschnitt B unverändert anzunehmen.

Damit ist die Aussprache über die 2. Gruppe beendet.

Bei der Abstimmung werden die §§ 59 bis 62 in der Fassung des Ausschusses angenommen.

§ 63 wird in über Antrag Sever namentlich vorgenommener Abstimmung mit 83 gegen 56 Stimmen in der Fassung des Ausschusses angenommen. Damit ist der Minderheitsantrag Nr. 8 erledigt.

Für den Antrag, mit „Ja“, stimmten die Abg.: Aigner, Ammann, Bauer Franz, Bichl, Birbaumer, Brinnich, Buchinger, Burgstaller, Dersch, Dewathy, Doppler, Drexel, Duscher, Ertl, Fahrner, Fink, Födermayr, Gangl, Geisler, Geyer, Gierlinger, Graiser, Gritschacher, Gruber, Gürtler Alfred, Gürtler Johann, Hampel, Hartleb, Haueis, Heigl, Heiml, Heitzinger, Heuberger, Hofer, Hollersbacher, Jerzabek, Kern, Kienböck, Klezmayr, Klimann, Klug, Kneifl, Kobl, Kollmann, Kroboth, Luttenberger, Manhalter, Mayrhofer, Odehnal, Oelszelt, Parer, Partik, Pichler, Pirchegger, Pistor, Raab, Ramel, Rintelen, Schmitz, Schönauer, Schürff, Schuschnigg, Seipel, Spalowsky, Steiner, Straffner, Streeruwitz, Striegnig, Tauschitz, Teufl, Unterberger, Baugoin, Volker, Waber, Waiß, Weidenhoffer, Wiesmaier, Wollek, Wotawa, Zangl, Zarboch, Zauner;

gegen den Antrag, mit „Nein“, stimmten die Abg.: Abram, Austerlitz, Bauer Alois, Bauer Otto, Baumgärtel, Brachmann, Danneberg, Domes, Duda, Ebner, Eisler, Eldersch, Ellenbogen, Freundlich, Gabriel, Glöckel, Hammerstorfer, Hareter, Hartmann, Hohenberg, Hözl, Horvatek, Janecek, Janicki, Klimberger, Lagger, Lasser, Leuthner, Meissner, Moßhammer, Müller, Müllner, Pick, Pölzer, Probst,

Proft, Richter, Rieger, Rösch, Sailer, Scheibein, Schlesinger, Schneeberger, Seidel Amalie, Seidel Richard, Seitz, Sever, Smitska, Stika, Strunz, Tusch, Volkert, Weiser, Witternigg, Wizany, Zwanzger.

Bei § 64 wird zunächst in über Antrag Sever namentlich vorgenommener Abstimmung der Minderheitsantrag Nr. 9 mit 82 gegen 55 Stimmen abgelehnt.

Für den Antrag, mit „Ja“, stimmten die Abg.: Abram, Austerlitz, Bauer Alois, Bauer Otto, Baumgärtel, Brachmann, Danneberg, Domes, Duda, Ebner, Eisler, Eldersch, Ellenbogen, Freundlich, Gabriel, Glöckel, Hammerstorfer, Hareter, Hartmann, Hohenberg, Hözl, Horvatek, Janecek, Janicki, Klimberger, Lagger, Lasser, Leuthner, Meissner, Moßhammer, Müller, Müllner, Pick, Pölzer, Probst, Proft, Richter, Rieger, Rösch, Sailer, Scheibein, Schlesinger, Schneeberger, Seidel Amalie, Seidel Richard, Sever, Smitska, Stika, Strunz, Tusch, Volkert, Weiser, Witternigg, Wizany, Zwanzger;

gegen den Antrag, mit „Nein“, stimmten die Abg.: Aigner, Ammann, Bauer Franz, Bichl, Birbaumer, Brinnich, Buchinger, Burgstaller, Dersch, Dewathy, Doppler, Drexel, Duscher, Ertl, Fahrner, Fink, Födermayr, Gangl, Geisler, Geyer, Gierlinger, Graiser, Gritschacher, Gruber, Gürtler Alfred, Gürtler Johann, Hampel, Hartleb, Haueis, Heigl, Heiml, Heitzinger, Heuberger, Hofer, Hollersbacher, Jerzabek, Kern, Kienböck, Klezmayr, Klimann, Klug, Kneifl, Kobl, Kollmann, Kroboth, Luttenberger, Manhalter, Mayrhofer, Odehnal, Oelszelt, Parer, Partik, Pichler, Pirchegger, Pistor, Raab, Ramel, Rintelen, Schmitz, Schönauer, Schürff, Schuschnigg, Seipel, Spalowsky, Steiner, Straffner, Streeruwitz, Striegnig, Tauschitz, Teufl, Unterberger, Baugoin, Volker, Waber, Waiß, Weidenhoffer, Wiesmaier, Wollek, Wotawa, Zangl, Zarboch, Zauner.

§ 64 wird hierauf in der Fassung des Ausschusses mit der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Neustilisierung des lit. b angenommen.

Die §§ 65 bis 88 werden unter Ablehnung des Minderheitsantrages zu § 65 in der Fassung des Ausschusses angenommen.

Damit ist die 2. Gruppe erledigt. Es wird in die Verhandlung über die 3. Gruppe eingegangen.

Berichterstatter **Birbaumer:** Hohes Haus! Infolge der raschen Drucklegung haben sich bei der 3. Gruppe mehrere Fehler eingeschlichen, die ich hienmit richtigstellen möchte; ferner möchte ich mir einige stilistische, beziehungsweise textliche Änderungen vorzuschlagen erlauben, und zwar:

Im § 155, Absatz 2, haben in der letzten Zeile an Stelle der Worte „im Vorstand“ die Worte zu treten: „in den betreffenden Verwaltungskörpern“.

Im § 159, Absatz 1, 7. Zeile, ist zwischen den Worten „solchen“ und „Landarbeiterversicherungsanstalten“ ein Beistrich zu setzen.

Im § 180, Absatz 3, 12. Zeile, ist das Wort „leßtere“ zu streichen.

Im § 223, Absatz 3, vorletzte Zeile, sind das Wort „der“, ferner ein Paragraphenzeichen und die Worte „und 227, Absatz 2.“ zu streichen.

Im § 226, 19. Zeile, ist die Ziffer 2 unter Klammern voranzustellen, ferner ist die Klammer in dieser Zeile und in der 28. Zeile zu streichen.

Im § 228, Absatz 2, sind zu Beginn die Worte „§ 228, Absatz 2, hat zu lauten:“, ferner in der 3. Zeile die Worte „der Untergrenze“ und im Absatz 4, 2. Zeile, das Wort „den“ zu streichen.

Im § 229, Absatz 1, 4. Zeile, ist das Wort „den“ zu streichen.

Im § 230 ist der ganze Absatz 3 zu streichen und dementsprechend in Absatz 1 der Hinweis auf Absatz 3 die Worte „mit der im Absatz 3 vorgenommenen Beschränkung“. Absatz 4 erhält die Bezeichnung Absatz 3.

Im § 231, Absatz 1, haben an Stelle der Worte „unterliegen der Körperschaftsteuer nur bezüglich der gemäß § 6 freiwillig versicherten Personen“ die Worte zu treten: „sind körperschaftsteuerfrei“.

Im Absatz 3, 2., beziehungsweise 3. Zeile, sind die Worte „mit Ausnahme jener aus der Versicherung nach § 6“ zu streichen.

Im § 244, 5., beziehungsweise 6. Zeile, sind die Worte „auf Antrag der betreffenden Landeshauptmänner“ zu streichen.

Ich bitte nunmehr um Annahme dieses Abschnittes mit den vorliegenden Änderungen. (Während vorstehender Rede hat Präsident Eldersch den Vorsitz übernommen.)

Gruppe 3 wird mit den vom Berichterstatter vorgetragenen Richtigstellungen, beziehungsweise Textänderungen zur Debatte gestellt.

**Vasér:** Hohes Haus! Der Herr Berichterstatter hat bei der Einleitung der Diskussion zur Generaldebatte auch die Minderheitsanträge behandelt, aber er hat sich die Aufgabe sehr leicht gemacht. Er hat einfach erklärt, die Vertreter der Mehrheitsparteien im Ausschusse müßten diese Minderheitsanträge ablehnen, weil sie alle zu weitgehend seien. Nun, das ist eine bequeme Art gewesen, gegen unsere Anträge zu polemisieren. Er wollte damit wahrscheinlich andeuten, daß wir ganz unerhörte Forderungen im Ausschuß gestellt hätten, Forderungen, unter deren Last die Landwirtschaft zusammengebrochen wäre. Jeder, der sich die Mühe nimmt und die Minderheitsanträge studiert, wird selbst bei der rigorosesten Prüfung zu dem Schluß kommen, daß alle diese Minderheitsanträge keine übermäßige Belastung der Landwirtschaft, am allerwenigsten aber eine unerträgliche Belastung für die reichen Großgrundbesitzer bedeutet hätten. Soweit es sich um Minderheitsanträge handelt, die nun bei diesem Abschnitt

zur Diskussion stehen, hat gerade eine Reihe dieser Minderheitsanträge die Absicht, die Versicherung wohlfahrtsförderer zu gestalten. Wenn wir zum Beispiel beantragt haben, man möge sich darauf beschränken, eine Unfallversicherungsanstalt für das ganze Bundesgebiet zu errichten, so war das ein Antrag, der, wenn er angenommen würde, sicherlich die ganze Verwaltung bedeutend verbilligen würde. Es ist nicht einzusehen, warum man bei der Landarbeiterversicherung nicht mit einer Anstalt das Auslangen finden könnte. Wir finden das Auslangen bei der Arbeiterversicherung, wir finden das Auslangen bei der Angestelltenversicherung und ausgerechnet bei der Landarbeiterunfall- und Invalidenversicherung soll das Auslangen nicht gefunden werden, da soll gleich ein halbes Dutzend Anstalten errichtet werden? Allerdings hat uns der Herr Minister für soziale Verwaltung getrostet, indem er erklärte, sie müssen ja nicht errichtet werden. Aber wir sind davon überzeugt, daß alle Landeshauptleute finden werden, daß man gerade für ihr Land ebenfalls eine solche Anstalt errichten müsse. Es hat uns der Herr Minister weiter damit getrostet, daß er sagte: Wenn man sie schon errichtet, wird man wahrscheinlich über kurz oder lang zu der Überzeugung kommen, daß es besser sei, die Verwaltung zu vereinheitlichen, zu zentralisieren. Wir haben darauf hingewiesen, daß das sehr schwer sein wird; wenn einmal diese Anstalten bestehen mit ihren Direktoren, Präsidenten, mit ihren Versicherungstechnikern, mit ihrem ganzen Personal, dann wird es schwer sein, sie wieder aufzulösen. In uns ist der Verdacht rege, daß es den Mehrheitsparteien jetzt schon unmöglich geworden ist, die schon bereitstehenden Anwärter für die Stellen dieser Anstalten abzuwehren. Von diesem Antrag kann man also sicherlich nicht sagen, er sei zu weitgehend, im Gegenteil, jeder vernünftige Mensch, der vom Versicherungswesen etwas versteht, müßte eigentlich unserem Antrage zustimmen.

Ein anderer Minderheitsantrag, den wir gestellt haben, besagt gar nichts anderes, als daß man die Verwaltung dieser Kassen und Anstalten in erster Linie denen überlassen muß, für die sie geschaffen sind. Die Landarbeiterversicherung ist — das sagt schon der Name — eine Versicherung für die Arbeiter. An der Art ihrer Verwaltung sind in erster Linie die Landarbeiter interessiert. Die Regierung hatte eine paritätische Verwaltung beantragt. Mit Mühe und Not konnten wir durchsetzen, daß sie im Verhältnisse von drei Fünftel Arbeitervertretern zu zwei Fünftel Unternehmervertretern eingerichtet wird. Unser Antrag verlangt nach den Bestimmungen der Arbeiterversicherung eine Zusammensetzung von vier Fünftel Arbeitervertretern zu einem Fünftel Unternehmervertretern. Dieser Antrag ist vernünftig, gerecht und liegt im Interesse der Versicherten. Er

wurde im Ausschusse abgelehnt und wird natürlich auch jetzt abgelehnt werden, obwohl er keine Versteuerung der Versicherung beinhaltet.

Die Vertreter der christlichsozialen Landarbeiter haben bei der Beratung im Ausschusse eine ganz sonderbare Rolle gespielt. Herr Präsident Eldersch hat uns in seiner Rede geschildert, wie die Versicherungstechniker bei der Beratung zum Schweigen verurteilt waren. Aber das waren nicht die einzigen Schweiger. Es waren auch die Vertreter der christlichsozialen Land- und Forstarbeiter sehr schweigsam bei der Beratung und sie haben auch hier im Hause, sofern sie gesprochen haben, nicht davon gesprochen, daß diese Vorlage mangelhaft sei, daß sie viele Fehler enthalte, sondern einer dieser Herren hat hier erklärt — er hat es auch im Ausschuß erklärt —, er stelle fest, daß er im Namen der Mehrheit der Land- und Forstarbeiter sagen könne, die Land- und Forstarbeiter seien zufrieden mit dem, was ihnen die Vorlage bringt. Ich glaube, das ist eine kühne Behauptung, die man nur aufstellen kann, weil man der Meinung ist, die Land- und Forstarbeiter kennen sich in dem Gewirr der Paragraphen nicht aus, und sie werden das, was man ihnen jetzt sagt, für bare Münze nehmen. Das ist ein eitles Bemühen, denn diese Versicherung wird in Kraft treten, sie wird wirken und aus ihren Wirkungen werden die Land- und Forstarbeiter sehen, wie wenig das, was ihnen die Versicherung bringt, in Übereinstimmung mit dem steht, was ihr an Vorzügen von den Lobrednern angedichtet wurde.

Der Herr Bundesminister hat bei einem andern Kapitel auch davon gesprochen, man müsse die „Rentenpsychose“ bekämpfen, man müsse solche Bestimmungen ausmerzen, die darauf angelegt seien, die Rentenpsychose künstlich zu züchten. Nun fällt es gewiß in sein Ressort, wenn er sich der Bekämpfung von Krankheiten widmet, aber wir möchten der Regierung doch empfehlen, die Bekämpfung der Rentenpsychose nicht gerade auf die Unfallrentner der Landwirtschaft zu beschränken, die eine verminderde Erwerbsfähigkeit von weniger als 15 Prozent haben, sondern ich glaube, er würde ein viel dankbareres Feld für die Bekämpfung der Rentenpsychose. Wir wissen, daß die Regierung vor ganz kurzer Zeit wieder eine Vorlage hier unterbreitet hat, die gar keinen andern Zweck hat, als den Rentenhunger einer ganzen Klafe wachzurufen und zu befriedigen, den Rentenhunger der Hausherren. Viel ehrenvoller als die Bekämpfung der angeblichen Rentenpsychose verunglückter Land- und Forstarbeiter wäre die Bekämpfung der Rentenpsychose der Hausherren, die nachgerade zur Rentengier ausgeartet ist. (Beifall.)

Einer der Lobredner der Mehrheit hat sich zu der Behauptung verstiegen, es werde der schönste Ehrentag des Parlamentes sein, wenn heute diese

Vorlage beschlossen wird. Bleiben wir doch bei der Wahrheit! Es ist ein neues sozialpolitisches Gesetz, und es hat sich endlich der Gedanke durchgesetzt, daß man auch die Landarbeiter nicht länger ohne eine Sozialversicherung lassen kann. Aber Paragraphen allein machen es nicht aus. Man muß dieses Gesetz erst von Paragraph zu Paragraph prüfen, um zu sehen, wie mangelhaft es ist. Betrachten wir nur die „schönen“ Paragraphen über die Invaliditätsversicherung. So wie ich Sie kenne, müte ich Ihnen schon zu, daß Sie jetzt in den Zeitungen und Versammlungen ausposaunen werden, Sie hätten nun auch den Landarbeitern eine Invaliditätsversicherung gebracht. Man muß schon mit den juristischen Feinen der Gesetzmacher vertraut sein, bis man nach langem Studium dahinterkommt, daß das nur eine Augenaußscherei ist, genau so wie die Invaliditätsversicherung der Industriearbeiter, die am St. Rimmerleinstag in Kraft treten wird, wenn ihr Inkrafttreten einzig und allein von den Mehrheitsparteien abhängen würde.

Sie haben in das Gesetz dieselbe Bestimmung, ja noch eine viel schlimmere aufgenommen, in der es heißt, daß die Invaliditätsversicherung keinesfalls früher in Kraft treten darf als die Invalidenversicherung der Industriearbeiter. Aber es steht nicht darin, daß sie dann in Kraft treten muß. Selbst wenn es also in absehbarer Zeit möglich wäre, von den Mehrheitsparteien das Inkrafttreten der Invalidenversicherung zu erzwingen, bleibt es immer noch im Belieben der Regierung, ob sie dann auch die Invalidenversicherung für die Land- und Forstarbeiter in Kraft treten lassen will.

Es gibt aber noch eine Reihe anderer Bestimmungen, die das Gesetz in seinem Werte sehr fragwürdig machen, so z. B. die Bestimmung über das Inkrafttreten jenes Teiles des Gesetzes, der dann noch übrigbleibt, wenn ich von der Invalidenversicherung absche. Wir haben beantragt, daß es heißen soll: Das Gesetz tritt am 1. Jänner 1929 in Wirksamkeit. Eine selbstverständliche Sache. Es ist nicht zu begreifen, warum es für eine Anzahl von Bundesländern nicht möglich sein soll, in so vielen Monaten die Vorarbeiten zu treffen, damit auch im Burgenlande, in Steiermark, Oberösterreich und Salzburg das Gesetz gleichzeitig am 1. Jänner 1929 in Kraft treten kann. Dort tritt es ein Jahr später in Kraft.

Eine andere Bestimmung, die die Organisation der Kassen betrifft, wurde hier auch schon besprochen. Jeder, der es mit der Sozialversicherung ehrlich meint, muß, wenn er Gesetze macht, das Hauptgewicht darauf legen, daß große Anstalten errichtet werden, daß die Verwaltung zentralisiert wird, damit eben unnötige Auslagen vermieden werden und die Gewähr geschaffen wird, daß für die eingezahlten Beiträge möglichst gute Leistungen für die Mit-

glieder zustande gebracht werden können. Sie haben auch bei den Krankenkassen der Zersplitterung Tür und Tor offen gelassen. Statt einfach zu sagen, für jedes Bundesland eine Krankenkasse, lassen Sie die Möglichkeit offen, für jede Bezirkshauptmannschaft, jeden Bezirksgerichtssprengel, ja für jedes Gebiet, das nur irgendwie territorial denkbar ist, eine derartige Kasse zu errichten. Auch ein schwerer Fehler, den man hätte vermeiden können und vermeiden müssen, wenn die Mehrheitsparteien wirklich den ernstlichen Wunsch gehabt hätten, ein Gesetz zu machen, das immer von dem Gesichtspunkt ausgeht: Wie nutze ich den Versicherten?

Aber von diesem Gesichtspunkte war bei der ganzen Beratung des Gesetzes wenig die Rede, und auf unsere stereotype Frage: Warum wollen Sie die Landarbeiter auch bei diesem Gesetz schlechter als die Industriearbeiter behandeln, haben Sie uns mit Redensarten geantwortet. Keine einzige plausible Begründung haben Sie dafür vorbringen können. Weder konnten Sie uns beweisen, daß die Landarbeiter andere Menschen sind, noch konnten Sie uns glaubwürdig darstellen, daß die sozialen Verhältnisse des Landarbeiters im Durchschnitt günstiger sind.

Es wurde wohl behauptet, daß der Landarbeiter ein idyllisches Leben führe, und bei der Beratung über den Punkt Mutterhilfe hat ein Vertreter der Mehrheitsparteien — ich weiß nicht mehr, wer das war — erklärt: Ja, warum regen wir uns da auf? Der schwangeren Landarbeiterin geht es ja so gut, man glaubt ja gar nicht, mit welcher liebenden Fürsorge so eine schwangere Arbeiterin umgehen wird, wie alles — man hat sich förmlich das Bild einer solchen Idylle vorstellen können — freudig dem Ereignisse entgegen sieht, wie man der Schwangeren alle schweren Arbeiten aus der Hand nimmt usw. Ich glaube, der sehr geehrte Herr Kollege, der uns das so geschildert hat, hat uns da nur eine Oase geschildert, wenn es nicht gar eine Fata Morgana war, denn wir zählten ja damals 50 Grad Celsius im Schatten.

Ich glaube nicht an diese Idylle. Es mag sein, daß in sehr vielen Fällen die Landarbeiter menschlich behandelt werden. Je kleiner der Bauer, desto menschlicher wird er sicherlich mit seinen Arbeitern fühlen — das gebe ich zu —, weil die kleinen Bauern, die Arbeitsbauern, Leid und Freud' mit dem Landarbeiter und mit der Landarbeiterin teilen müssen. Aber je größer der Besitzer ist und je weniger er noch den Namen Bauer verdient, weil er nicht selbst mitbaut, sondern andere bauen läßt, um so fremder, um so kältherziger und egoistischer wird er seinen Arbeitskräften gegenüberstehen, und die männlichen und weiblichen Arbeitskräfte, die solche Arbeitgeber haben, sind sicherlich die Mehrheit. Daher muß ein Gesetz, das für die Land-

arbeiter und -arbeiterinnen geschaffen wird, alles nur Erdenklische vorkehren, was zu ihrem Schutze erforderlich ist.

So betrachtet, komme ich zu dem Resultat, daß das Gesetz gewiß einen Fortschritt darstellt, aber selbst dann, wenn die Mehrheitsparteien die Bestimmungen der Arbeiterversicherung in allen Punkten auf die Landarbeiter angewendet hätten, selbst dann wären die Landarbeiter schlechter gestellt. Warum? Weil sich eben die Arbeiterversicherung in den Händen der Arbeiterschaft befindet, weil diese Arbeiterschaft Jahrzehntelange Schulung aufzuweisen hat, weil sie es versteht, den Unternehmer auch zu den Leistungen heranzuziehen, zu denen er verpflichtet ist, während die Landarbeiter, selbst wenn sie das gleiche Gesetz mit den gleichen Bestimmungen hätten, schlechter gestellt wären, da ihnen die Möglichkeiten fehlen, eine Handhabung des Gesetzes zu erzwingen, die ihnen die volle Auswirkung der in dem Gesetze verheißenen Rechte sichern würde.

Aber Sie haben die Landarbeiter nicht nur nicht gleichgestellt, Sie haben eine Reihe von sehr einschneidenden Verschlechterungen in die Vorlage aufgenommen und werden sie heute zum Beschuß erheben. Wir erheben gegen diese Verschlechterungen leidenschaftlichen Protest, und es wird unsere Aufgabe sein, die Land- und Forstarbeiter über das aufzuklären, was ursprünglich geplant war. Denn es ist ja nicht auszudenken, wie diese Vorlage aussiehen würde, wenn es keine Sozialdemokraten gäbe. Es ist überhaupt die Frage, ob ein solches Gesetz vorliegen würde, wenn es keine Sozialdemokraten gäbe. Jedenfalls werden wir dafür sorgen, daß die Land- und Forstarbeiter erfahren, wie hartnäckig wir um die kleinsten und bescheidensten Verbesserungen mit Ihnen ringen mußten und wie es wegen Ihrer Hartherzigkeit und Einsichtslosigkeit beinahe zum Scheitern dieses Gesetzes gekommen wäre. Unserem Entschluß, der von der Überzeugung ausgeht, daß es doch besser sein wird, überhaupt zu einem Gesetz zu kommen und wäre es auch ein schlechtes, ist es zuzuschreiben, daß das Gesetz am letzten Tage der Tagung des Parlaments zum Beschuß erhoben werden kann. Es wird keine Ruhmestat, kein Gesetz werden, mit dem Sie draußen werden prahlen können, sondern nur ein Gesetz, das wie so viele andere zeigt, daß sozialer Fortschritt in diesem Staate nur dann möglich ist, wenn das Proletariat gute, aktionsfähige Organisationen hat, wenn es aus eigener Kraft versteht, sich das, was die Gesellschaft ihm weigert, durch die Kraft der Organisation zu erobern. (Beifall und Händeklatschen.)

**Birghegger:** Hohes Haus! Es ist wohl für jeden Kenner des parlamentarischen Lebens eine Selbstverständlichkeit, daß eine Gesetzesvorlage von so einschneidender Bedeutung wie die in Beratung stehende Meinungsverschiedenheiten auslöst und daß trotz

eingehender Verhandlungen Meinungsverschiedenheiten bestehen bleiben, von denen manche nur durch Abstimmung entschieden werden können. Wenn nun einer der ersten Redner in der Generaldebatte erklärt hat, die Abstimmung über die Minderheitsanträge werde feststellen, wo die Feinde und wo die Freunde der Landarbeiter stehen, dann muß ich sagen: Es ist bedauerlich und ich will nur annehmen, daß dieses Wort in der Hitze des Gefechtes gefallen ist und daß sich der Redner über die Schwere seines Vorwurfs nicht ganz klar war. Ich kann feststellen, daß der größte Prozentsatz der landwirtschaftlichen Arbeiter, Gott sei Dank, die traurige wirtschaftliche Lage, in der sich der Bauernstand befindet, voll und ganz zu erkennen vermag und daß alle diese Absichten, die man heute so deutlich zu hören bekam, doch vielleicht an der Vernunft unserer Landarbeiter abgleiten werden.

Besonders stark wurde hervorgehoben, daß die Vorbereitung dieser Materie so lange Zeit in Anspruch genommen hat. Es wurde aber auch betont, daß die Vorbereitungen zu manchen Gesetzen vielleicht zu wenig eingehend gepflogen wurden und daß dadurch Gesetze zustande gekommen sind, die nicht so ohne weiteres als brauchbar anerkannt werden können.

Welche Umstände waren besonders hinderlich für ein entsprechend rasches Vorwärtskommen bei diesen Beratungen? Das war sicherlich die Frage der Aufbringung der Mittel. Das ist doch die grundlegende Frage, wenn ein solches Sozialversicherungsgesetz auf die Dauer standhalten können soll. Diese Frage ist besonders schwer zu behandeln, auch deshalb, weil sich selbst eingesetzte Fachleute von vornherein nicht ganz klar waren, welcher Weg für die Sicherstellung der Mittel der zweckmäßigste ist. Auf der einen Seite steht die Tatsache, daß der größte Prozentsatz der landwirtschaftlichen Unternehmer nicht in der Lage ist, so ohne weiteres jene Mittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig wären, um sämtliche Wünsche der Versicherten auch klaglos zu erfüllen. Auf der andern Seite steht die Tatsache, daß die Art und Weise, wie die Mittel zu beschaffen sind, in den Fachkreisen sehr bestritten war. Darüber muß man sich nun klar sein, und alle die Erklärungen, die hier im Hause zu vernehmen waren und die auch in den Ausschüssen wiederholt aufgetaucht sind, daß man auf die kleinen Bauern Rücksicht üben will, daß man aber gegen die Großen nicht gar so rücksichtsvoll sein soll, ziehen auch bei den wirklichen Bauernvertretern nicht. Der wirkliche Bauernvertreter weiß heute sehr gut, ohne in den Geruch zu kommen, der Schutzpatron des Großgrundbesitzers zu sein oder zu werden, wie die wirtschaftliche Lage des Großgrundbesitzes heute ist. Es ist eine traurige Erscheinung, wenn man in so manches Grundbuch schaut und die finanzielle Situation eines Großgrundbesitzers sieht, aber noch viel

trauriger sind die Erscheinungen unter der klein- und mittelsäuerlichen Bevölkerung. Die Raiffeisenkassen und die Grundbuchsgerichte führen eine zu deutliche Sprache. Die Vorberatungen über die Aufbringung der Mittel haben schon lange Zeit in Anspruch genommen, und alle Vorwürfe, als ob der Haß aus uns sprechen würde, weil wir den Landarbeitern nicht alle jene Wünsche erfüllen, auf die sie Anspruch erheben können, müssen in nichts zusammenbrechen, wenn man sich wirklich über die wirtschaftlichen Verhältnisse klar ist, in denen sich die österreichische Land- und Forstwirtschaft befindet. Glauben Sie denn nicht, daß wir mit Vergnügen den Forderungen der landwirtschaftlichen Arbeiter und Hilfskräfte entsprechen würden, wenn uns die Mittel dazu zur Verfügung ständen? Glaubt denn irgend jemand noch, eine solche Hintersödigkeit aus uns ausgraben zu müssen, glaubt man nicht, daß wir, wenn die Mittel vorhanden wären und wir mit ihnen nicht so haushalten müßten, nicht einigermaßen leichter entgegenkommen könnten.

Der Herr Präsident Eldersch hat in seinen Ausführungen ganz besonders hervorgehoben, daß aus diesem schlechten Gesetz noch etwas Brauchbares herauszubringen wäre, wenn man der Verwaltung der Krankenkassen und der Rentenanstalten mehr Vertrauen entgegenbringen könnte, und er hat ziemlich deutlich durchleuchten lassen, daß die Verwaltung, wie sie von unserer Seite gedacht ist, gar nicht zweckentsprechend sein kann, weil in ihr die Arbeitgeber allzu stark vertreten seien. Diese Argumentation zieht bei unseren Landarbeitern drauflos nicht. Gott sei Dank, daß sich der größte Teil der Bauernschaft, daß sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer drauflos noch so gut verstehen. Sie spötteln und hänseln über das sogenannte patriarchalische Verhältnis. Ich glaube, daß es so manchen der Herren von der Opposition sehr im Wege steht, daß auf dem Lande drauflos dieses patriarchalische Verhältnis zum größten Teil noch vorhanden ist. Aber ich appelliere an die Einsicht aller jener Faktoren, die mit der Durchführung des Gesetzes betraut sind, alles zu tun, damit durch das Gesetz sich wirklich jene Hoffnungen erfüllen können, die wir mit Recht in dasselbe setzen. Bei diesem Appell möchte ich ganz besonders die Ärzteschaft hervorgehoben haben, denn es wird sich ganz besonders um die Haltung der Ärzteschaft drehen, in welcher Art und Weise das Gesetz Eingang findet. Über die Belastungen sind wir uns klar, und wir haben strenge abgewogen, wie weit wir gehen können, um keine Überlastung eintreten zu lassen. Was nutzen der gute Wille und die Opferfreudigkeit sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer, wenn dann die Ärzteschaft vielleicht wieder jenen Standpunkt einnehmen würde, den wir leider im Jahre 1922 in Steiermark so deutlich zu verspüren hatten. Ich will hoffen, daß sowohl die Beamenschaft wie die

Ärzteschaft und auch alle in Betracht kommenden Faktoren alles daran setzen werden, damit das Gesetz jene Erleichterungen und jene Versicherungen bringen kann, die wir alle wünschen müssen. (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen.*)

**Berichterstatter Birbaumer:** Ich möchte vorerst nur noch die Mitteilung machen, daß ein weiterer Druckfehler vorliegt, und zwar sehr peinlicher Natur. Die Mitglieder finden hier eine Entschließung, die, wie es im Berichte heißt, von den Abgeordneten Mayrhofer, Pirchegger und Fahrner beantragt wurde. Durch ein Versehen ist der Name Strießnig ausgeblieben. Es hat daher hier zu heißen: „Mayrhofer, Pirchegger, Strießnig, Fahrner u. Gen. beantragen folgende Entschließung.“ Ich bitte das gütigste zur Kenntnis nehmen zu wollen.

Weiters will ich die Geduld nicht in Anspruch nehmen und bitte diesen Abschnitt unverändert anzunehmen.

Damit ist die Aussprache über die 3. Gruppe beendet.

Bei der Abstimmung werden die §§ 89 bis 157 unter Ablehnung des Minderheitsantrages zu § 140 in der Fassung des Ausschusses mit den vom Berichterstatter vorgeschlagenen Änderungen angenommen.

§ 158 wird mit der nach § 55, B, der Geschäftsordnung erforderlichen qualifizierten Mehrheit angenommen.

Die §§ 151 bis 247 sowie Titel und Eingang des Gesetzes werden unter Ablehnung der Minderheitsanträge zu den §§ 222, 226 und 246 in der Fassung des Ausschusses mit den vom Berichterstatter vorgeschlagenen Änderungen angenommen. Damit ist die zweite Lesung beendet.

Das Gesetz wird hierauf mit der nach § 55, B, erforderlichen qualifizierten Mehrheit auch in dritter Lesung angenommen.

Die vom Ausschuß vorgeschlagene Entschließung sowie die Entschließungen Duda (Seite 1508) und Heizinger (Seite 1509) werden angenommen. Damit ist dieser Punkt der Tagesordnung erledigt. (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen.*)

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Strafrechtsausschusses über die Regierungsvorlage (B. 8), betr. ein Bundesgesetz über die Behandlung junger Rechtsbrecher (Jugendgerichtsgesetz) (B. 163).

**Berichterstatter Dr. Waiz:** Hohes Haus! Freudigen Herzens erscheine ich als Berichterstatter über ein Gesetz, das ich selbst, der ich einstens Strafrichter und Vormundschaftsrichter war und auch noch bin, als einen ungeheuren Fortschritt in der Rechtspflege begrüßen muß. Alle Parteien des hohen Hauses waren ja bei den Beratungen eines Sinnes, daß es sich hier wirklich um einen ungeheuren Fortschritt handelt. Trotzdem hat es Wochen, hat es monatelang gedauert, bis wir wirklich zu einem Resultat, bis

wir zu der heutigen erfreulichen Sitzung kamen, in der das hohe Haus dieses Gesetz endgültig wird beschließen können. Die Schwierigkeiten lagen teils auf finanziellem Gebiet, teils haben sich in der letzten Zeit Schwierigkeiten aus Gewerbekreisen ergeben, die wir nach Möglichkeit zu berücksichtigen versuchten.

Es darf eines dabei ja nicht übersehen werden: Der Geist des Gesetzes, die Ideen, die in dem Gesetze verankert sind, wurden von allen Kreisen gebilligt. Aber es muß berücksichtigt werden, daß denn doch immerhin Verfügungen getroffen werden sollten und auch jetzt getroffen werden, die in dem einen oder anderen immerhin den Glauben aufkommen lassen könnten, daß in die Kreise der Gewerbetreibenden einmal junge Leute eindringen können, die sich Verfehlungen zuschulden kommen ließen und von denen der eine oder andere glaubt, der Betreffende sei nicht würdig, einmal als Gewerbetreibender, als Meister aufzuscheinen. Wir wollen aber denn doch berücksichtigen, daß wir in einer Zeit leben, wo der Jugend ganz besonders hart mitgespielt worden ist. Schon für den einen oder anderen von uns mag die Jugend keine erfreuliche, oft vielleicht sogar eine bitter harte gewesen sein. Die Jugend Österreichs aber, die da in erster Linie in Betracht kommt, ist im Kriege geboren und hat ihre ersten Jahre in der Kriegszeit oder in der noch viel bitteren und härteren Nachkriegszeit verlebt. Der Vater war weg, die Mutter hatte unter den schwersten Sorgen zu leiden. Da ist so mancher auf eine schiefe Bahn gekommen, der, hätte er einen Vater gehabt, wären die Ereignisse nicht so furchtbar traurig gewesen, vielleicht ein ganz braver Mensch geworden oder geblieben oder zumindest vielleicht nicht ganz auf die schiefe Bahn gekommen wäre. Das muß und soll von uns allen berücksichtigt werden, und weil eben da ganz abnorme Verhältnisse vorliegen, weil wir, die wir seinerzeit gehört haben, daß das Jahrhundert des Kindes angebrochen ist, eigentlich erleben müssen, daß für das Kind fast nicht einmal das Stückchen Brot durch viele Jahre übrig war, müssen wir doch bei einem solchen Gesetz ganz besonders den Geist der Humanität wirken lassen und müssen doch das zum Ausdruck bringen, was zu erreichen uns nach vielen — ich gebe es zu — langwierigen und oft schwierigen Verhandlungen möglich war. Keiner von uns allen, die wir hier im Saale sind, und die Tausende und aber Tausende von Vätern und Müttern draußen wissen, ob nicht einmal eines ihrer Kinder straucheln wird. Es gibt doch sehr viele Familien, wo 6, 8 und 10 Kinder vorhanden sind, alle ganz kreuzbrav, eines aber ist darunter, es hat dieselben Eltern, denselben Vater, dieselbe Mutter, dieselbe Erziehung, dieselben Lebensverhältnisse und doch kommt das eine auf eine schiefe Bahn. Wir dürfen daher nicht den Stab über solche Kinder brechen und sollen daran denken, daß jedem einmal

— Gott möge es verhüten — ein solches Schicksal bei einem seiner Kinder beschieden sein kann.

Wir haben gewiß versucht, auch berechtigte Wünsche der Gewerbetreibenden zu berücksichtigen. Wir haben daher gerade dem Paragraphen, über den ich noch speziell sprechen werde, eine solche Stilisierung gegeben, daß ja auch die empfindlichsten Gefühle nicht verletzt werden mögen und auch jene Vorsichtsmaßregeln getroffen sind, daß nicht irgendein Unerwünschter einmal in den Kreis der Gewerbetreibenden kommt. Viele Sorgen wurden uns bekannt gegeben, und es wurde viel über die Bestimmungen des § 53, so wie wir sie eigentlich seinerzeit im Ausschuß beschlossen haben, gesprochen. Aber ich bin überzeugt, daß die Praxis uns dann etwas ganz anderes zeigen wird, als befürchtet wurde. In der Praxis werden wir die Erfahrung machen können, daß das so ganz vereinzelte Fälle sind, die da eventuell auch in Betracht kommen könnten, die vielleicht irgendwie beunruhigend sein könnten. Ganz vereinzelte Fälle! Die meisten Fälle werden so sein, daß wir wirklich sehen werden, daß wir recht daran haben, schon die Möglichkeit zu schaffen, daß solche verunglückte junge Burschen und Mädchen wieder der Gesellschaft zugeführt werden können. Gerade so manche, die jetzt vielleicht mit sehr scharfen und harten Urteilen kamen, werden sich als ganz besonders herzensgute Menschen erweisen, die dann — um es vielleicht auf die Wiener Note zuzuschneiden — gerade mit ihrem echten goldenen Wiener Herzen so einen armen Burschen oder ein Mädel annehmen und fürsorglich für solche Kinder wirken werden, weil sie ja sehen werden, daß im einzelnen Falle gerade dieses Kind besonders würdig ist. Ich hoffe, daß die Erfahrungen in diesem Punkte uns eines Besseren belehren und alle Sorgen baldigst zerstreuen werden.

Nun, hohes Haus, weil wir ja eben alle diese Wünsche, die uns ja in sehr deutlicher Weise bekanntgegeben worden sind, auch wirklich berücksichtigen wollten, haben wir dem § 53, entgegen der Stilisierung, wie wir sie im Ausschuß beschlossen hatten, jetzt eine andere Stilisierung gegeben. Ich werde vielleicht gleich jetzt den § 53, wie er endgültig lauten soll und wie er im Sinne der Parteienvereinbarung die Zustimmung aller finden könnte, dem hohen Hause bekanntgeben. Der § 53 hätte nunmehr zu lauten (*liest*):

„Der § 14 b der Gewerbeordnung erhält folgenden dritten Absatz:

Die Zeit, in der Zöglinge einer der gemäß § 3 des Jugendgerichtsgesetzes zu errichtenden Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige in der Anstalt mit Berrichtungen beschäftigt werden, die an sich den Gegenstand eines handwerksmäßigen Gewerbes ausmachen, ist auf die Lehrzeit anzzurechnen, wenn die Verwendung unter Anleitung einer Person

erfolgt, die die Meisterprüfung für das betreffende Gewerbe abgelegt hat, und der Zögling nachher noch mindestens ein Jahr in der Meisterlehre bei einem von dem Leiter der Anstalt nach Anhörung der Genossenschaft zu bestimmenden Gewerbetreibenden ausgebildet wird. Ist der Zögling vor der Aufnahme in die Anstalt schon mindestens ein Jahr bei einem Meister in der Lehre gewesen, so kann der Anstaltsleiter in berücksichtigungswürdigen Fällen bestimmen, daß die Dauer der Schlussausbildung bei einem Gewerbetreibenden auf ein halbes Jahr herabgesetzt wird.

Die Gesamtdauer der Lehrzeit richtet sich nach den Sitzungen der Genossenschaft, in deren Bereich die Lehre vollendet wird. Auch wenn die Anstaltszeit angerechnet wird, darf die Anhaltung in der Anstalt im Lehrzeugnis oder Gesellenbrief nicht erwähnt werden.“

Darauf haben wir alle ohne Unterschied der Partei das größte Gewicht gelegt, daß ja nicht der Fall eintreten soll, daß ein solches verunglücktes Kind irgendwie mit dem Stigma einer Vorstrafe in die Welt hinauskommen soll, damit ihm nicht immer wieder vorgehalten werden könne: Du warst ein Verbrecher, du hast einmal gefehlt, du hast einmal mit dem Strafgesetz einen Konflikt gehabt.

Es heißt dann weiter (*liest*):

„Die näheren Vorschriften werden durch Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz erlassen. Diese Verordnung bedarf des Einvernehmens mit dem Hauptausschuß.“

Der Bundesminister für Handel und Verkehr ist ferner ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz in einzelnen Anstalten an Stelle von Personen, die die Meisterprüfung für das betreffende Gewerbe abgelegt haben, — wenn geeignete Personen, die diesem Erfordernis genügen, nicht verfügbar sind — andere geeignete Personen mit der Ausbildung der Lehrlinge zu betrauen.“

Ich möchte im Zusammenhang damit gleich zu einem zweiten Paragraphen eine kleine Änderung vorbringen, die den Parteien des Hauses auch bekannt ist. Der § 54, Absatz 2, letzter Satz, soll nunmehr lauten (*liest*):

„Die vom 1. Jänner 1929 an bei Gericht eingehenden, wegen gerichtlich strafbarer Handlungen verwirkten Strafen an Geld, Waren, Teilschaften oder Geräte sind an den Bundeschaz abzuführen.“

Ich bitte das hohe Haus, das Gesetz, wie ich es mir erlaubt habe, hier vorzutragen, mit diesen beiden Änderungen in den §§ 53 und 54 zum Beschlüsse zu erheben. (*Lebhafter Beifall*.)

Bundesminister für Justiz Dr. Slama: Hohes Haus! Schon vor circa 21 Jahren hat man in Österreich zum erstenmal den Versuch gemacht, die strafrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich jugendlicher

Rechtsbrecher zu reformieren. Zwei Jahrzehnte sind verflossen, und zahlreiche Gesetzentwürfe und Vorlagen sind gemacht worden. Wenn ich heute die Ehre habe, vor dem hohen Hause die Regierungsvorlage, betr. ein Bundesgesetz über die Behandlung jugendlicher Rechtsbrecher, zu vertreten, so erachte ich es als meine angenehme Pflicht, vor allem der Vorarbeiten meiner Vorgänger und insbesondere der verdienstvollen Vorarbeit meines unmittelbaren Vorgängers, des Herrn Ministers Dr. Dinghofer, zu gedenken, unter dessen Ägide der vorliegende Gesetzentwurf geschaffen wurde.

Was ist nun Sinn und Zweck des vorliegenden Gesetzentwurfs? Bisher sind jugendliche Rechtsbrecher strafrechtlich ebenso behandelt worden wie Erwachsene. Es herrscht aber heute kein Streit mehr darüber, daß man Jugendliche nicht mit demselben Maßstab messen kann wie Erwachsene, weil außer der persönlichen Veranlagung und den äußeren Lebensverhältnissen auch besondere biologische Einflüsse auf den Jugendlichen einen derartigen Einfluß ausüben können, daß die Verantwortlichkeit bis zu einem gewissen Grade gemindert ist, und es ist auch heute kein Streit mehr darüber, daß man von dem Grundsatz der Vergeltung, der bisher unsere strafrechtlichen Bestimmungen durchzogen hat, Jugendlichen gegenüber keinen Gebrauch machen kann. Der Grundgedanke dieses Gesetzentwurfs ist eben der, daß man an Stelle des Strafleidens die Erziehung, die Besserung sehen will, daß man dem jugendlichen Rechtsbrecher moralisch zu Hilfe kommen, daß man ihn wieder zu einem nützlichen Gliede der menschlichen Gesellschaft machen will. Der Leitgedanke dieses Gesetzes ist also Erziehung an Stelle der Vergeltungsstrafe, die Strafe ist nur Mittel zum Zweck und soll, wenn es notwendig ist, diese Erziehung ergänzen. Wenn ein Jugendlicher sich einer strafbaren Handlung schuldig macht, so ist das ein Symptom dafür, daß eine Gefahr besteht, daß schädliche Keime in der Seele dieses Jugendlichen wirksam sind, daß dieser Jugendliche der Hilfe bedarf. Gewiß, der Staat und die menschliche Gesellschaft haben ein Recht, haben einen Anspruch darauf, daß sie auch vor den strafbaren Handlungen derartiger Jugendlicher geschützt werden. Umgekehrt haben Staat und Gesellschaft dann auch die Pflicht, dort, wo Hilfe not tut, auch tatsächlich Hilfe zu leisten und derartige Maßnahmen zu treffen, daß an Stelle der Sühne durch die Strafe die Besserung durch Erziehung eintritt. Schon die Überschrift dieses Gesetzes, das von der Behandlung jugendlicher Rechtsbrecher spricht und nicht von der Bestrafung, deutet auf diesen Grundgedanken des Gesetzes hin.

Wie will der Gesetzentwurf diesen Grundgedanken zur Durchführung bringen? Die grundlegenden Bestimmungen enthält der § 2, der sagt, daß Unmündige unter 14 Jahren, Jugendliche unter

18 Jahren, wenn sie eine strafbare Handlung begehen, die auf mangelhafte Erziehung oder eine gewisse Verwahrlosung zurückzuführen ist, vom Gerichte entweder durch vormundschaftsbehördliche Verfügungen oder durch Stellung unter Erziehungsauflauf oder Unterbringung in einer Familie, in einem Jugendheim oder in Anstalten, wie sie schon früher von gewissen Ländern und Städten bereits eingeführt worden sind, oder durch Unterbringung in eine Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige auf den rechten Weg zu führen sind. Das Gericht hat derartige Verfügungen immer endgültig erst nach Einvernehmen mit den Jugendämtern oder in jenen Bundesländern, wo die sogenannten Stellen der Jugendgerichtshilfe existieren, im Einvernehmen mit diesen Stellen zu treffen. Wenn diese Stellen sich bereit erklären, die Fürsorge oder Aufsicht über einen jugendlichen Rechtsbrecher zu übernehmen, so ist das Gericht befugt, sich auf familienrechtliche Anordnungen zu beschränken und alles übrige den Stellen zu überlassen, die sich der Aufsicht unterziehen. Es gibt aber, wie gesagt, Fälle, wo derartige vormundschaftsbehördliche Verfügungen, die Zuweisung in eine Familie oder Anstalt, nicht genügen, wenn der jugendliche Rechtsbrecher derart verwahrlost, derart mangelhaft erzogen ist, daß er sich in die Ordnung nicht mehr einfügen kann und eine Gefahr für seine Mitwelt bildet. Dann wäre es nach meiner Auffassung eine ungerechte Härte, derartige Jugendliche ins Gefängnis zu stecken, wenn der Besserungszweck, den wir allein wollen, auch anders erreicht werden kann. Daher sieht der Gesetzentwurf die Errichtung von Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige vor. Was geschieht in diesen Anstalten mit den Böglings? Darüber gibt uns der § 4 Auskunft, der sagt, daß die Böglings in diesen Anstalten Wohnung, Kleidung, Nahrung und Unterricht erhalten und daß sie dort zu einem ihren Fähigkeiten und wenn möglich auch ihrer bisherigen Tätigkeit entsprechenden und ihrem künftigen Fortkommen dienlichen Berufe herangebildet werden. Sie sollen möglichst viel mit Arbeiten im Freien, namentlich mit Garten- und landwirtschaftlichen Arbeiten, beschäftigt werden.

Wer führt die Aufsicht über diese Anstalten? Die Aufsicht führt eine Kommission, die vom Justizministerium gebildet wird, welches fünf Mitglieder ehrenamtlich bestellt. In diese Kommission sollen Vertreter des Richterstandes, des Ärztestandes, Fürsorger, insbesondere Pädagogen berufen werden, und da es sich auch um die Behandlung von weiblichen Böglings handelt, selbstverständlich auch Frauen. Die Errichtung und Erhaltung derartiger Anstalten wird natürlich bedeutende Kosten verursachen. Die Errichtung der Anstalten ist jedenfalls Sache des Bundes, zur Ausgestaltung, beziehungsweise zur Erhaltung werden aber die Strafgelder

und Verfallserlöse herangezogen werden. Die Auslagen für diese Anstalten sind deswegen besonders groß, weil für die Erziehung und Beaufsichtigung derartiger jugendlicher Rechtsbrecher qualifizierte Personen notwendig sind, insbesondere wenn wir uns die Bestimmungen des § 53 vergegenwärtigen. Daher werden die Auslagen für die Erhaltung dieser Bundesanstalten bei der Zugrundelegung einer Ziffer von zirka 500 Jöglingen mit zirka 600.000 S veranschlagt. Der Ertrag aus den Strafgeldern und den Verfallserlösen beträgt zirka 500.000 S. Wenn man also den Gemeinden, die bisher diese Strafgelder und Verfallserlöse bekommen haben, diese nicht mehr gibt, so erleiden sie nach meiner Auffassung einen verhältnismäßig geringen Ausfall, absolut gering deswegen, weil nachgewiesen werden kann, daß eine ganze Reihe von Gemeinden im Jahre kaum 100 S aus den Strafgeldern bekommen, und weil nachweisbar ist, daß es ganze Bundesländer gibt, in denen mit Ausnahme der Landeshauptstädte nicht einer einzigen Gemeinde mehr als 1000 S im Jahre zufließen. Relativ unbedeutend ist nach meiner Auffassung der Ausfall auch bei den großen Gemeinden, weil bei dem großen Budget dieser Gemeinden ein solcher Betrag kaum in die Waagschale fallen kann. Es ist daher die Verteilung dieser Kosten in der Weise, daß der Bund für die Errichtung aufkommt und die Gemeinden durch den Verzicht auf die Strafgelder und die Verfallserlöse an der Erhaltung beitragen, jedenfalls gerecht, insbesondere dann, wenn man bedenkt, daß der Bund durch die Errichtung derartiger Anstalten ohne Anspruch auf Ersatz eine Aufgabe übernimmt, die ja letzten Endes doch die Gemeinden zu besorgen hätten.

Ich wende mich den strafrechtlichen Bestimmungen des Gesetzentwurfes zu, weil gerade aus diesen Bestimmungen so recht der Geist des Gesetzes hervorgeht. Vor allem ist festzustellen, daß Unmündige überhaupt nicht strafbar sind und daß auch Jugendliche unter 18 Jahren, wenn sie noch nicht so reif sind, daß sie sich des Unrechtes ihrer Handlungen bewußt sind, ebenfalls straflos bleiben. Wesentlich ist die Bestimmung, daß alle Freiheitsstrafen auf die Hölste herabgesetzt werden, daß die Strafe des Kerkers, beziehungsweise des schweren Kerkers, nicht mehr angewendet werden darf, sondern nur die Strafe des strengen Arrestes, und daß die lebenslängliche Freiheitsstrafe auf zehn Jahre herabgesetzt wird.

Die wesentlichsten und, wenn ich mich so ausdrücken darf, die wertvollsten Bestimmungen des Entwurfes erkläre ich in den Vorschriften des § 12, der von der relativ unbestimmen Verurteilung spricht, und in den Bestimmungen des § 13, der von der echten bedingten Verurteilung handelt. Der § 12 besagt: Wenn einem Jugendlichen eine längere

Freiheitsstrafe zugemessen werden müßte und nach seiner Gemütsart, beziehungsweise nach den ganzen Verhältnissen nicht beurteilt werden kann, welche Zeit zu seiner Besserung erforderlich ist, so bleibt es dem Gericht überlassen, bloß ein Mindest- und ein Höchstmaß der Strafdauer zu bestimmen. Die Strafe hat dann so lange zu dauern, bis der Strafzweck erreicht ist. Das Mindest- und Höchstmaß der Strafdauer darf den durch das außerordentliche Milderungsrecht erweiterten Strafrahmen nicht überschreiten. Wird der Besserungszweck erreicht, kann die Strafe gekürzt werden, wird der Strafzweck nicht erreicht, so dauert sie bis zum Höchstmaß.

Die echte bedingte Verurteilung besagt: Wenn anzunehmen ist, daß der Ausspruch und die Vollstreckung der über einen Jugendlichen zu verhängenden Geld- oder Freiheitsstrafe ohne Nachteil für die Rechtsordnung und für ihn selbst unterbleiben oder durch solche Maßnahmen, wie sie der § 2 vor sieht, erzeugt werden kann, so kann das Gericht den Ausspruch über die Strafe für eine Probezeit von einem bis fünf Jahren ausschieben. Für diese Probezeit können dem Jugendlichen Weisungen erteilt werden, und der Jugendliche kann unter Schutzaufsicht gestellt werden. Ich hoffe, daß gerade diese Bestimmungen, insbesondere aber auch die Bestimmungen der letzten beiden Absätze des § 12, welche vorsehen, daß der jugendliche Rechtsstörer der Zucht der Schule oder der zur Erziehung berufenen Personen überlassen bleiben kann, daß insbesondere in leichten Fällen der Richter sich mit einer Ermahnung begnügen kann, daß insbesondere die Bestimmungen über die echte bedingte Verurteilung von den Gerichten am öftesten zur Anwendung gebracht werden, weil dadurch einer großen Anzahl von Jugendlichen, die bis jetzt in das Gefängnis gewandert sind, die schädlichen Wirkungen der Gefängnishaft und der Verlust der Unbescholtenseit erspart bleiben würden.

Es sind noch einige wesentliche Verfahrenspunkte zu besprechen. Vor allem sieht der Gesetzentwurf die Schaffung von eigenen Jugendgerichten vor. In den Jugendgerichten soll für schwere Fälle und für die zweite Instanz die Schöffengerichtsbarkeit eingeführt werden. Ich bin vollkommen damit einverstanden, nicht allein deswegen, weil ich die Überzeugung habe, daß sich die Laiengerichtsbarkeit bewährt hat, sondern insbesondere deswegen, weil es eine Tatsache ist, daß bei derartigen Fällen nicht so sehr die Auslegung gesetzlicher Bestimmungen in Frage kommt, als insbesondere eine gewisse Menschenkenntnis, eine gewisse Erfahrung, eine gewisse Milde, welche verhindern soll, daß Jugendliche mit allzu schweren Strafen belegt werden, und die Anwendung dieser Rechtswohltaten der §§ 12 und 13 gewährleisten soll.

Der Strafvollzug ist im § 46 sehr schön umschrieben, in dem gesagt wird, daß durch den Vollzug der Freiheitsstrafen die jugendlichen Gefangenen zur Selbstbeherrschung, Arbeitssamkeit und gesetzmäßigen Verhalten erzogen werden sollen und, sofern es die Dauer der Strafe zuläßt, zu einem ihrer Fähigkeiten und, wenn möglich, auch ihrer bisherigen Tätigkeit entsprechenden und ihrem künftigen Fortkommen dienlichen Berufe herangebildet werden sollen. Sie sind mit Ernst und Güte zu behandeln. Ihr Empathie muß geschont und gestärkt werden. Die Gefangenen erhalten regelmäßigen Schulunterricht, und auch ihre körperliche Entwicklung ist durch Turnübungen, Sport und Spiel zu fördern.

Diese Bestimmungen zeigen uns, meine sehr geehrten Damen und Herren, daß sich der Strafvollzug eigentlich von dem Aufenthalt in den Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige nur dadurch unterscheidet, daß die Strafdauer von vornherein bestimmt werden kann.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wenn sie diesem Gesetzentwurf ihre Zustimmung geben, so werden Sie dadurch nicht nur ein Jahrzehntelanges Versäumnis gutmachen, sondern Sie werden insbesondere bewirken, daß die österreichische Gesetzgebung, die auf dem Gebiete der Jugendgerichtspflege sehr rückständig war, wieder mit an der Spitze marschiert. Wenn die gesetzgebenden Körperschaften Österreichs diesem Gesetz ihre Zustimmung geben, so werden Sie beweisen, daß Ihnen noch der Wille und die Kraft innewohnt, große Probleme der modernen Rechtspflege zu meistern.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es geht um unsere Jugend, es geht um unsere Zukunft, und deshalb bitte ich Sie um die Annahme dieses Gesetzentwurfes. (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen.*)

**Dr. Eisler:** Hohes Haus! Der große Wert des neuen Rechtes, das mit dem vorliegenden Jugendgerichtsgesetz geschaffen wird, soll nicht geleugnet werden. Aber ebenso wenig läßt sich leugnen, daß die drei verschiedenen Rechtsstoffe, die hier für Jugendliche neu geregelt werden, jeder für sich ein Denkmal der Rückständigkeit, der unverantwortlichen Versäumnisse sind, die die Justizgesetzgebung in Österreich nicht nur Jugendlichen, sondern allen gegenüber, für die sie besorgt zu sein hat, begangen hat. In dem vorliegenden Gesetz werden, ich habe es schon angeführt, drei Rechtsgebiete zusammengefaßt, die nicht ohne weiteres in einem unlösbaren Zusammenhang stehen. Dieser Zusammenhang ist in sehr hohem Maße herbeigeführt eben durch den trostlosen Stand der österreichischen Straf- und Jugendgesetzgebung.

Zunächst wird in dem Gesetz eine Reihe materieller Bestimmungen unseres Strafgesetzes für Jugendliche neu geordnet. Darüber braucht man nicht zu sprechen, daß das, was jetzt an materiell-rechtlichen Bestimmungen in unserem Strafgesetz für Jugendliche in

Geltung war, eine Schande, eine der unerhörtesten Rückständigkeiten gebildet hat, die unsere an Rückständigkeiten nicht gerade arme Gesetzgebung aufzuweisen hatte. In der ganzen Welt hat man, soweit es überhaupt Strafgesetze gibt, zum Beispiel die Strafmündigkeit längst schon zum vollendeten 14. Lebensjahr hinaufgesetzt, während sie bei uns noch immer beim vollendeten 10. Lebensjahr verblieb. In der ganzen Welt hat man, zum Teil schon vor Jahrzehnten, bei der Frage der Berechenbarkeit einer strafbaren Handlung auf den Stand der geistigen Entwicklung eines Jugendlichen Rücksicht genommen, man hat mit einem Worte für Jugendliche ein anderes materielles Strafrecht gekannt als für Erwachsene. Und wenn das jetzt geändert wird, so folgen wir nur einem Beispiel, das schon vor Jahrzehnten andere Staaten, andere Strafgesetzgebungen uns gegeben haben, und machen eine Versäumung gut, die seit langem nicht zu rechtfertigen war, aber eine Versäumung, die nicht etwa auf einem Zufall beruhte, sondern auf dem völligen Versagen unserer ganzen Justizgesetzgebung. Wenn eine der vielen Novellen zum Strafgesetz, die im letzten Jahrzehnt vorbereitet, zum Teil dem hohen Hause vorgelegt wurden, auch nur hätte durchberaten werden können, dann wäre dieser Teil des Jugendstrafgesetzes überflüssig geworden, weil dann längst die allgemeinen Bestimmungen unseres Strafgesetzes anders ausgesehen hätten, als sie heute aussehen. Aber das Beharren auf gewissen reaktionären Bestimmungen des alten Strafgesetzes hat es bekanntlich unmöglich gemacht, in diesem Hause auch nur eine Novelle zum Strafgesetz zu beraten, hat es unmöglich gemacht, auch nur die schändlichsten Bestimmungen des alten Strafgesetzes auszumerzen. Und wenn erst jetzt diese unerhörte Rechtslage, die das Strafgesetz Jugendlichen gegenüber aufrechterhalten hat, eine bescheidene Abänderung findet, so ist das nicht etwa darauf zurückzuführen, daß man erst jetzt die Notwendigkeit solcher Bestimmungen eingesehen hat, sondern darauf, daß jede Reform strafrechtlicher Bestimmungen in Österreich an reaktionären Zustimmungswünschen scheitern mußte.

Und ebenso steht es mit den prozessualen Bestimmungen. Das, was für Jugendliche bei der Neuregelung der prozessualen Bestimmungen für das Verfahren gegen Jugendliche notwendig wird, das sind zum Teil Dinge, die längst auch für alle notwendig wären, die mit dem Strafgesetz zu tun haben. Wenn es zum Beispiel allgemeine Überzeugung war, daß man die unerhörte Art der Zuständigkeit der Oberlandesgerichte in Strafsachen Jugendlichen gegenüber nicht aufrechterhalten könne — nun, sie ist genau so unmöglich erwachsenen Rechtsbrechern gegenüber! Und es ist ein Zeichen für den Mangel jeder Bereitwilligkeit, eine menschliche Reform des Strafprozesses herbeizuführen, wenn man sich

eine solche Bestimmung für Jugendliche abringen läßt, statt sie schon seit Jahren für alle, die mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen sind, einzuführen. Ich erinnere mich daran, daß wir die Bestimmung, die jetzt im § 21 enthalten ist, die Bestimmung, die das Verfahren vor den Gerichtshöfen zweiter Instanz zu einem Schöffensverfahren macht, in etwas anderer Form vor Jahren für den ganzen Strafprozeß — gegen Jugendliche und gegen Erwachsene — verlangt haben und daß damals bei der Beratung eines solchen von uns eingebrochenen Antrages sogar das Eingehen in die Spezialdebatte abgelehnt wurde, weil man sich eben von dieser Art von Justiz durch die Oberlandesgerichte, von dieser Justiz, die geheim geführt wird, von der derjenige, gegen den sie sich richtet, nichts erfahren kann, die ihm einfach heimsucht, ohne daß ihm die bescheidensten prozessualen Abwehrmittel zur Verfügung stünden, nicht trennen wollte. Es ist also sehr ungerecht, wenn behauptet wird, es sei in diesen Bestimmungen irgend etwas anderes enthalten als die Korrektur alter Versäumnisse, alter Sünden der österreichischen Strafgesetzgebung. Und diese Korrektur ist unzulänglich, unzulänglich in ihrem Inhalt, unzulänglich aber auch insofern, als das meiste von dem, was hier für jugendliche Geltung hat, auch für nichtjugendliche, für erwachsene Straffällige Geltung zu haben hätte.

Aber das ist noch immer Strafrecht. Diesem Teil des Gesetzes, der materiell-rechtliche und prozessuale Bestimmungen für Jugendliche trifft, wird nun jener Teil angefügt, der sich mit Fürsorgemaßnahmen beschäftigt, und hier beginnt nun natürlich das Gebiet der großen Unterlassungen der österreichischen Gesetzgebung. Hier wird uns selbstverständlich erzählt, welch wundervolle humane Einrichtungen für jugendliche Rechtsbrecher geschaffen werden. Aber das meiste davon wäre überflüssig, wenn es in Österreich entsprechende allgemein geltende Jugendfürsorgeeinrichtungen gebe. Und es ist sonderbar, daß dieselbe Bundesregierung, die bis zum heutigen Tag ihrer Verpflichtung, ein Grundgesetz für die Jugendfürsorge vorzulegen, nicht nachgekommen ist, uns erzählt, welch ungeheure Leistung für die fürsorgebedürftige Jugend in ein paar Bestimmungen enthalten sein soll, durch die für straffällige Jugendliche Fürsorgeeinrichtungen sehr bescheidener Art vorbereitet werden.

Wenn man wirklich Jugendfürsorge machen wollte, dann wäre der größte Teil dieser Bestimmungen vollständig überflüssig. In einem brauchbaren Jugendfürsorgegesetz wäre für all das gesorgt. Aber Jugendfürsorge — wir wissen es seit langem — gehört nicht zu den Notwendigkeiten, die die derzeitige Bundesregierung anerkennt. Das lehrt ein Blick in die Staatsausgaben und ein Blick in die sonstige Tätigkeit dieser Regierung. Und diejenigen, die

Jugendfürsorge praktisch treiben, ohne auf Jugendfürsorgegesetze zu warten, die finden dafür gewöhnlich sehr wenig Dank. Wenn es in Österreich eine Institution gibt, die zur Verminderung der Zahl der straffälligen Jugendlichen mehr beigetragen hat als alle bisherigen Bundesregierungen, und wenn es in Österreich eine Institution gibt, die das an Jugendfürsorge geleistet hat, was sämtliche bisherige Bundesregierungen unterlassen haben, so waren es die auf freiwillige Mitarbeit beruhenden Organisationen der Arbeiter, waren es vor allem die „Kinderfreunde“, die sich der armen Jugendlichen angenommen haben. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.) Aber der Dank, den sie dafür geerntet haben, er kommt ja jedes Jahr in den Flüchen zum Ausdruck, die zu einer gewissen Zeit über die „Kinderfreunde“ und alle, die mit ihnen zusammenhängen, verhängt werden. Infolgedessen muß man, wenn man gerade einem Strafgesetz Jugendfürsorgebestimmungen anhängt und sie als ein Zeichen der Einkehr und der Einsicht in die Notwendigkeit solcher Bestimmungen preist, erstens etwas misstrauisch bleiben und zweitens den Wunsch haben, daß man für die Jugendfürsorge im allgemeinen mehr Verständnis, mehr Bereitwilligkeit zur Herbeischaffung der Mittel und mehr Achtung aufbringen möge, und dann wird die Bedeutung von Jugendstrafgesetzen von selbst geringer werden.

Aber, hohes Haus, wir haben auch gegen den Teil des Gesetzes, der sich mit der Jugendfürsorge beschäftigt, sehr ernste Einwände zu erheben. Der Herr Bundesminister für Justiz hat zunächst die Frage, was das kosten und wer es bezahlen wird, in einer sehr einfachen Weise beantwortet. Er hat uns zunächst gesagt, die Regierung rechne damit, daß sie 500 straffällige Jugendliche in einer Bundesanstalt unterbringen und dafür 600.000 S im Jahr aufbringen werde — also arm wird der Herr Finanzminister da nicht werden — und daß das dem Betrage an Geldstrafen und anderen Eingängen aus den strafgerichtlichen Urteilen entspricht, die bisher den Gemeinden oder sonst zur Armenversorgung Verursachten gehört haben.

Zunächst ist es auffallend, daß der Herr Justizminister, wenn er schon in Ziffern spricht, die Neigung hat, nach unten abzurunden. Tatsächlich haben die Beträge, die aus Geldstrafen eingegangen sind, in den letzten Jahren immer etwas mehr ausgemacht. Das ist schon ein nach unten etwas stark abgerundeter Betrag. Aber in Wirklichkeit steht die Sache so, daß der Bund den jugendlichen Straffälligen gegenüber seit Jahrzehnten jede Pflicht, sich ihrer anzunehmen, versäumt hat, daß er jetzt eine alte Unterlassung zum Teil gutmacht, aber auf dem Standpunkt steht: mich darf das keinen Groschen kosten, sondern das müssen mir die Gemeinden zahlen, und daß er zu einem sehr sonderbaren

Mittel gegriffen hat, um sich die Kosten der Reform bezahlen zu lassen, daß er nämlich den Gemeinden das, was ihnen gehört, weggenommen hat. Der Herr Justizminister hat auch dafür eine Formel gefunden, er hat von der absoluten und relativen Geringfügigkeit der Beträge gesprochen und gemeint, bei einigen Gemeinden macht es nur wenig aus, und das tut ihnen dann nicht weh, und bei anderen Gemeinden macht es wohl mehr aus, aber dafür sind sie wieder so groß und brauchen im ganzen so viel, daß es ihnen auch nicht weh tut. Das ist die Logik derjenigen, mit denen sich dieses Gesetz beschäftigt (*Heiterkeit*), die Logik der jugendlichen Rechtsbrecher, denn sie wollen bei Eingriffen in fremdes Eigentum die Theorie von der absoluten und relativen Geringfügigkeit solcher Eingriffe predigen. (*Heiterkeit*.) Das hört man dann immer aus dem Munde solcher jugendlicher Rechtsbrecher; es war absolut und relativ für denjenigen nicht empfindlich, gegen den sich der Eingriff gerichtet hat. Ich meine, es ist eine sonderbare Art, alte Verfälschungen Jugendlichen gegenüber gutzumachen, wenn man sie mit der Konfiskation dessen einleitet, was einem anderen gehört und was der andere auch zu Jugendsfürsorgezwecken braucht. Hier ist die Theorie von der Geringfügigkeit dieser Beiträge am schlechtesten angebracht. Die Gemeinden sind in einer so schweren finanziellen Situation, daß die meisten von ihnen, namentlich die Industriegemeinden und die großen Gemeinden, nur mit Mühe und Not die Mittel zur Besorgung einer bescheidenen Jugendsfürsorge aufbringen, und wenn man ihnen die geringen Mittel, die zu dem Zwecke zur Verfügung stehen, dadurch entzieht, daß man das, was sie jetzt zur Deckung der Armentlasten haben, wegnimmt, dann wird auf der einen Seite eine sehr unzulängliche Jugendsfürsorge gefördert, auf der andern Seite aber werden viel wertvollere Jugendsfürsorgeeinrichtungen geschädigt. Infolgedessen werden wir Sozialdemokraten gegen alle Bestimmungen, die die Konfiskation der Geldstrafen betreffen, stimmen, und unsere Minderheitsanträge aufrechterhalten.

Ein Skandal schlimmster Art ist das, was sich bei der einstimmigen Annahme des Gesetzentwurfes, soweit er sich nicht auf die Frage der Konfiskation der Geldstrafen bezieht und soweit es sich nicht um den § 54 handelt, in bezug auf den § 53 zugetragen hat. Das ist ein wirklicher Skandal (*Sehr richtig!*), und es soll doch nicht so unerörtert oder nicht in der Beleuchtung bleiben, in die der Herr Berichterstatter diese wenig ruhmvolle Geschichte gerückt hat. Der § 53 ist — das war die einhellige Auffassung des Strafrechtsausschusses — eine selbstverständliche Ergänzung dieses Gesetzes, denn ein Gesetz, das auf der neuen Auffassung von der Wertlosigkeit kurzfristiger Freiheitsstrafen beruht, ein Gesetz, das den Jugendlichen, dessen Erziehung vernachlässigt ist, einer langerdauernden Anhaftung in

einer Anstalt zum Zweck seiner Besserung unterzieht, ein solches Gesetz muß doch die Frage entscheiden, was mit dem Menschen in dem Moment geschehen wird, wenn er diese Anstalt verläßt. Er muß doch in der Anstalt zu irgend einem Berufe herangebildet werden, wenn das Ganze nicht eine unverantwortliche Grausamkeit (*Sehr richtig!*), wenn das Ganze nicht das Gegenteil jedes Vernünftigen Strafvollzuges sein soll. (*Lebhafter Beifall.*) Und der § 53 enthielt gar nichts anderes als die selbstverständliche Feststellung, daß derjenige Jugendliche — und wir haben heute wieder diese schönen Redensarten von dem idealen Ziel des neuen Strafvollzuges gehört —, der in eine solche Anstalt gekommen ist, dort so auszubilden ist, daß er den Weg ins Leben hinaus finden kann. Das bedeutet natürlich, solange unsere Gewerbeordnung gilt, daß die Zeit, die er dort in einer Arbeit zubringt, ihm für die nach der Gewerbeordnung zum Auftritt eines Gewerbes notwendige Lehr- und Gehilfenzeit angerechnet wird. Darüber hat es doch gar keine Meinungsverschiedenheit gegeben. Aber plötzlich hat eine Agitation eingesetzt, die nicht um ihren Ruhm gebracht werden soll: Ehre, wem Ehre gebührt. Ich zweifle gar nicht, daß diese gewerbliche Geschäftsstelle, die wegen ihrer besonderen Wichtigkeit sogar in diesem Gebäude untergebracht ist, und daß ihr ausgezeichneter Geschäftsführer, dieser pensionierte Herr Ministerialrat, der sich so eifrig bemüht hat, den § 53 zu verschlechtern, eine sehr nützliche Tätigkeit besorgt haben, aber die Unverantwortlichkeit solcher Menschen sollte doch diejenigen, an die sie sich wenden, davon abhalten, solche Dinge noch zu unterstützen. Die Herrschaften haben sich nicht gescheut — und ich hätte es nicht geglaubt, wenn mir nicht der Beweis dafür gedruckt vorgelegen wäre —, den Gewerbetreibenden zu erzählen, daß auf diesem Wege im Jahre 2000 kriminelle Jugendliche den Weg in das österreichische Gewerbe finden werden. Es war nicht schwer, zu erraten, woher dieser pensionierte Herr Ministerialrat — es ist schade, daß er schon pensioniert ist, um den ist wirklich schade — seine Weisheit hat. Die Statistik, die das Ministerium der Regierungsvorlage beigegeben hat, weist für das Jahr 1925 im ganzen eine Zahl von 1680 kriminellen Jugendlichen auf. Der gute Herr hat also die Zahl nach oben ein bisschen aufgerundet und hat dann erklärt, alle die 2000, die er aus diesen 1600 gemacht hat, werden dann ins Gewerbe kommen. Wir haben nun aus dem Munde des Leiters des Jugendgefängenhauses in Wien erfahren, daß im Jahre — ich will auch nicht wieder nach unten übertreiben, aber ich habe das gedruckt vor mir — 4 Jugendliche aus diesem Gefängnis zur Überleitung in ein Gewerbe reif werden, und man schätzt die Zahl derjenigen, die in ganz Österreich da in Betracht kommen, auf 20 bis 30. (*Hört! Hört!*) Das diesem Herrn zu

sagen, die Verantwortung dafür, daß man ein paar arme Jungen weiterquält, abzulehnen, das wäre doch die Pflicht der Herren gewesen. Ich habe mich sehr darüber gewundert, daß zum Beispiel in den Zeitungen unwidersprochen erzählt werden konnte, daß der Herr Bundeskanzler diesen Herrschaften gegenüber die Erklärung abgegeben habe, daß er die Berechtigung dieser Beschwerde des Gewerbestandes nicht verkenne, ihnen allerdings vorgehalten hat, welche Erwägungen bei der Annahme des Gesetzes maßgebend waren. Ich kann nicht finden, daß man, wenn man die Dinge kennt, mit Recht behaupten kann, hier liege irgendeine begründete Beschwerde des Gewerbestandes vor, sondern ich glaube, es hat wie in allen diesen Fällen der eine oder andere Geschäftshaber bei den Großdeutschen gefunden, das Gewerbe ist gefährdet, und daraufhin haben die Christlichsozialen beweisen müssen, daß sie in der Gewerbereiterei den Großdeutschen nicht nachstehen, und dieser Zaunk ist dann an den armen Lehrbüchern ausgegangen, die infolgedessen um ein paar Monate länger in ihrer Lehre bleiben müssen. In Wirklichkeit ist das ein Symptom für den Geist, aus dem solche Gesetze gemacht werden. Da werden schöne Redensarten vorgetragen, da wird die Menschlichkeit, da wird der Besserungszweck gepriesen, und das ist dann das Ergebnis.

Was haben Sie nun aus diesem § 53 gemacht? Der ursprüngliche § 53 war eine konsequente, klare Bestimmung. Er hat verfügt, daß erstmals derjenige, der seine Strafhaft in einer solchen Anstalt zu bringt, dort während der Strafhaft sein Gewerbe erlernen kann, Lehrling sein kann. Eine sehr vernünftige Bestimmung, denn man kann nicht in einem Atem den Vergeltungszweck der Strafe verdammen, man kann nicht in einem Atem beteuern, man gehe zu einer neuen Auffassung des Zweckes der Strafe über — um, was ich auch noch feststellen muß, daraus die moralische Rechtfertigung abzuleiten, an Stelle kurzer Freiheitsstrafen lange Freiheitsstrafen zu setzen — und gleichzeitig die Zeit der langen Freiheitsstrafe aus dem Leben des Menschen streichen. Das geht nicht. Wenn Sie lange Freiheitsstrafen geben, so tun Sie es, weil es sich um junge Menschen handelt, die in einem Glend aufwachsen, in dem jede Aufficht versagt, jede Beeinflussung auf ihr äußeres Verhalten, auf ihren Charakter versagt, und nehmen sie in eine strenge Zucht, Sie lassen sie arbeiten. Nun, dann soll natürlich die Zeit auch in ihrem weiteren Leben etwas bedeuten, dann mögen Sie recht haben, wenn Sie sagen, kurze Freiheitsstrafen haben keinen Sinn, da sind längere Strafen gerechtfertigt, denn sie erfüllen dann den Zweck, dem nach dieser Auffassung, die uns hier gepriesen wurde, die Strafe dienen soll. Das ist aus dem § 53 vollständig ausgeschieden worden. Der Gefangene ist in Zukunft dasselbe, was er bisher war:

er ist ein Sträfling, und wenn Sie auch auf die Anstalt eine andere Aufficht setzen, so bleibt er ein Sträfling.

Aber was noch viel schlimmer ist: Bisher hat man uns gesagt, daß man den Jugendlichen, den man in eine Anstalt gibt, um ihn eine Strafe verbüßen zu lassen, nicht anders behandeln soll als denjenigen, der lediglich zu Besserungs-, zu Erziehungszwecken in der Anstalt ist. Wir waren der Meinung, mit dem § 53 schaffen wir die Gewähr dafür, daß es in Zukunft einen Unterschied zwischen in Strafhaft und in Besserungsverwahrung befindlichen Jugendlichen für das Gefühl dieses jungen Menschen nicht geben wird. Durch die neue Formulierung schaffen Sie in diesen Anstalten die Kategorie der Sträflinge und die Kategorie der Jünglinge und Sie machen aus den Anstalten damit — und das ist die Bedeutung dieser Änderung — etwas ganz anderes als nach diesem Gesetze gedacht war. Und das machen Sie einem ehrgeizigen, einem vom Betätigungsdrang besessenen Pensionisten zuliebe, der beweisen will, er verstehe auch etwas, der Sie zum Narren hält, der Ihnen falsche Ziffern vorlegt, und Sie bringen damit einen schönen Gedanken, einen Gedanken, der in diesem Gesetze reinen Ausdruck finden sollte, vollständig um.

Und was tun Sie weiter? Die Herren, die mir nicht glauben, mögen sich einmal die Dinge in diesem Wiener Hause ansehen und Sie werden sehen, daß dort eine Art der Behandlung der Jugendlichen erfolgt, die sich, soweit sie ihre Ausbildung betrifft, nach einem gewissen System vollzieht, und daß es sicher zweckmäßig ist, in diese Dinge eine gewisse Stetigkeit zu bringen. Wenn der Jugendliche auf längere Zeit in eine Besserungsanstalt kommt, so ist das überhaupt nur zu verantworten, wenn man ihm sagen kann, in der Freiheit würde gar nichts aus dir werden, ich halte dich da, bis ich dich als einen Menschen, der zu etwas taugt, in das Leben entlassen kann, bis ich dich, mit irgendeiner Fähigkeit ausgestattet, die dir die Existenz ermöglicht, hinausschicken kann. Denn sonst machen Sie aus den Jugendlichen mit den schönsten Anstalten dasselbe, was heute mit den meisten aus der Strafhaft entlassenen Sträflingen geschieht, nämlich Leute, die gezwungen sind, nach ein paar Tagen rückfällig zu werden. Anders kann man doch die Rücksicht — und dieses ganze Jugendsstrafgesetz hat doch den Zweck, die Menschen davor zu bewahren, daß sie rückfällig werden — nicht bekämpfen als dadurch, daß Sie die Menschen mit irgendeiner Fähigkeit, mit irgendeiner beruflichen Kenntnis ausstatten, die sie für das Leben brauchbar macht.

Nein, das soll nicht geschehen! Und es kommt nun ein System, in dem sich kein Mensch ausspielen wird. Es wird unterschieden zwischen dem,

der schon früher in einer Lehre war, und dem, der in keiner Lehre war, und es wird an die Anhaltung in einer Anstalt, an die Lehre in der Anstalt eine Lehre bei einem Meister gefügt. Jetzt war die Sache einfach, jetzt hat der Jugendliche seine Strafe abgesessen oder er hat seine bedingte Verurteilung — in den meisten Fällen glücklicherweise das — erfahren; das hat niemand gewußt, es hat niemanden interessiert, er ist irgendwo in der Lehre gewesen und hat dort ausgelernt. In Zukunft ist dieses Ereignis in seinem Leben, vor allem nie mehr vor der Genossenschaft, in deren Branche er ausgebildet werden soll, geheim, und infolgedessen ist die Gefahr vorhanden, daß bei jeder Genossenschaft schwarze Listen entstehen (*lebhafte Zustimmung*), daß ein Verzeichnis junger Menschen entsteht, die einmal mit dem Gesetz in Konflikt gekommen sind und infolgedessen von niemandem aufgenommen werden.

Herr Dr. Waiß hat uns erzählt, daß über diese Schwierigkeiten das goldene Wiener Herz weghelfen werde. Nun, bisher hat sich das goldene Wiener Herz, soweit es von den Bünftlern vertreten wird, bewährt in dem Kampfe gegen den § 53. Daß wir nun glauben sollen, daß diese Formulierung des § 53, die junge Menschen den Leuten ans Messer liefert, nicht dazu führen wird, daß sich da einfach eine schwarze Liste entwickelt, das werden Sie selbst nicht verlangen.

Aber wie wollen Sie Garantien dafür finden, daß derjenige, der in einer Anstalt lernt, von einem Meister übernommen wird? Bisher war es so, daß er, wenn ihn der Meister nicht nahm, in der Anstalt lernte. Hier aber wird nicht einmal der Anstalt das Recht gegeben, ihn weiter auszubilden, wenn ihn der Meister nicht nimmt. Das heißt, irgendeine Gewähr dafür, daß das, was er in der Anstalt lernt, ihm für sein weiteres Leben nutzen wird, daß er in einen Beruf kommen wird, fehlt in dieser Formulierung des § 53. Infolgedessen soll man darüber nicht so leicht mit ein paar Redensarten hinweggehen, sondern lieber zugeben, daß diese Änderung den Gerichten das moralische Recht nimmt, längere Freiheitsstrafen zu verhängen, um junge Menschen für längere Zeit überhaupt in Besserungsanstalten unterzubringen. Wenn man dem jungen Menschen nicht sagen kann, du wirst hier zu einem Beruf ausgebildet werden, dann hat man nicht das Recht, ihn da einzusperren. (*Lebhafter Beifall und Händeklatschen*.)

Darum, hohes Haus, werden wir für die Fassung des Ausschusses stimmen, und ich bin so optimistisch, zu glauben, daß noch im letzten Augenblick auch die anderen Herren es sich überlegen werden, namentlich wenn sie sich erinnern, um welche Zahlen es sich jedes Jahr handelt, und wenn sie sich daran erinnern, daß man hier einem Gesetz seine Krönung, die eigentliche Erfüllung seines Zweckes, unmöglich macht,

wenn man dem § 53 einen anderen Inhalt gibt, als es der Ausschuß getan hat.

Wir haben schließlich einen Antrag gestellt, der die Tilgungsfristen für Jugendliche weiter abkürzen soll, ein Antrag, von dem ich auch heute nicht begreifen kann, warum das Justizministerium sich seiner Annahme widersezt hat, warum die bürgerlichen Parteien ihn abgelehnt haben. Die Tilgung setzt ja eine gewisse Zeit unbeanstandeten Verhaltens voraus, und wenn alles Strafrecht für junge Menschen einen Sinn haben soll, so liegt er doch vor allem darin, daß jede Erinnerung an eine erlittene Vorstrafe in einem Alter aufhört, in dem dem jungen Menschen noch der Weg nach allen Seiten offensteht. Gerade in der Zeit zwischen dem 18., 19. und dem 25. Lebensjahr, gerade in diesen Jahren, in denen die verkürzten Tilgungsfristen dieses Gesetzes nicht wirksam werden, kommt es darauf an, daß ein junger Mensch unbescholt sei, und die ganze Herabsetzung der Tilgungsfristen, die in dem Gesetz enthalten ist, verliert an Wert, wenn sie gerade in der kritischen Zeit versagt, in der Zeit, in der der Weg in Berufe, wo man unbescholt sei, muß, den Jugendlichen offensteht. Das heißt, Sie haben ein Gesetz gemacht, weil die Schande, die jetzt bestand, nicht länger bestehen konnte, aber Sie haben — und das zeigen die Beispiele, die ich mir anzuführen erlaubte — das Gesetz dort, wo es am wertvollsten wirken konnte, um seine Wirkung gebracht, durch Engherzigkeit, durch den Mangel an Entschluß, der Jugend wirkliche Fürsorge zuzuwenden.

Ich verkenne nicht die Fortschritte, die in dem Gesetze liegen, aber die wertvollste Jugendfürsorge liegt natürlich in einer Besserung der sozialen Verhältnisse, und die Zahl der jugendlichen Rechtsbrecher wird um so geringer, je mehr zur Besserung der sozialen Lage der Arbeiter geschieht. Wenn man aber die Hebung des Lohnniveaus bekämpft, wenn man alle sozialen Bemühungen der Arbeiter bekämpft, dann kann man natürlich die Kriminalität der Jugend auch durch Jugendstrafgesetze nicht dauernd beeinflussen, und die stärkste Probe auf die Ehrlichkeit seines Entschlusses, über Jugend zu helfen, die Kriminalität der Jugend zu bekämpfen, wird jeder dann ablegen, wenn es sich darum handelt, für die materielle Besserstellung der arbeitenden Menschen überhaupt einzutreten. (*Lebhafter, anhaltender Beifall und Händeklatschen*.)

Folgender genügend gezeichneter Resolutionsantrag Heinl, Dr. Hampel, Partik u. Gen. wird zur Verhandlung gestellt:

„Die Auswahl jener Gewerbezweige, in denen eine Ausbildung von Jünglingen der zu errichtenden Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige erfolgen soll, muß sowohl in der Richtung der Zulässigkeit

der Unterbringung moralisch Gefährdeten in den einzelnen Gewerbezweigen als auch aus dem Gesichtspunkte sorgfältig erwogen werden, ob zu erwarten ist, daß die betreffenden Personen in den gelernten Gewerben ein günstiges Fortkommen finden können.

Aus diesen Gründen wird es unerlässlich sein, daß der Bundesminister für Justiz die Auswahl der zu lehrenden Gewerbe jeweils im engen Einvernehmen mit dem für die wirtschaftlichen Belange des Gewerbestandes zuständigen Bundesminister für Handel und Verkehr trifft.

Wir stellen daher den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Die Regierung wird aufgefordert, bei der Bestimmung der in den Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige zu lehrenden Gewerbe die Notwendigkeit des steten Einvernehmens zwischen dem Bundesminister für Justiz und dem Bundesminister für Handel und Verkehr im Auge zu behalten." (*Lebhafte Zwischenrufe.* — Dr. Bauer: Warum dem Handel, warum nicht soziale Verwaltung! — Ruf: Das ist unerhört! Packen Sie ein mit dem Gesetz!)

**Präsident:** Ich bitte um Ruhe. (*Lebhafte Zwischenrufe.* — Dr. Bauer: Das Handelsministerium intrigiert in dieser Sache seit Wochen!) Ich bitte doch um Ruhe. Ich habe noch einen Antrag zu verkünden, der mir übergeben wurde. (*Lebhafte Zwischenrufe und Unruhe.*)

Ich bitte um Ruhe. Es ist dies ein Antrag des Abg. Dr. Eisler, ein Eventualantrag, wenn der Minderheitsantrag III abgelehnt wird (*liest*):

"Dem 2. Absatz des § 54 ist als 1. Absatz voranzustellen:

(1) Die Bestimmungen des 4., 5. und 6. Absatzes des § 52 treten zugleich mit dem Bundesgesetz, womit ein Strafgezobuch über Verbrechen und Vergehen erlassen wird, in Kraft.

Der letzte Satz dieses Absatzes hat zu entfallen."

Dieser genügend gezeichnete Antrag wird zur Behandlung gestellt.

**Frau Seidel:** Hohes Haus! Der Bericht, der dem hohen Hause zur Behandlung vorliegt, beginnt mit den Worten (*liest*): "Die Behandlung junger Rechtsbrecher in Österreich ist so ziemlich die rückständigste in der ganzen zivilisierten Welt." Der Bericht hat mit dieser Konstatierung tatsächlich recht, weil es gar kein Land gibt, das sich zu den Kulturländern rechnet, in dem noch eine solche Behandlung der jugendlichen Rechtsbrecher — und dabei sind diese Jugendlichen nach dem heutigen Strafrecht Kinder im Alter von 10 bis zu 14 Jahren — möglich wäre, wie bei uns. In den anderen Ländern hat schon vor Jahrzehnten eine Bewegung eingesetzt, die verlangt hat, daß, wenn ein Jugendlicher vor Gericht gestellt wird, man nicht die Tat zu beurteilen habe,

sondern daß man sich den Täter ansehen und untersuchen und dann beurteilen soll, ob dieser Jugendliche imstande war, einzusehen, daß er sich gegen das betreffende Gesetz vergangen hat. Nur bei uns in Österreich ist man nicht zu dieser Auffassung gekommen, bei uns in Österreich hat man auch Jugendlichen, Kindern gegenüber den Standpunkt eingenommen: Du hast irgend etwas angestellt und dafür mußt du bestraft werden. Man hat diese Jugendlichen, diese Kinder, in einer Weise bestraft, die man nicht anders als barbarisch bezeichnen kann; denn die Richter haben die Möglichkeit gehabt, nach dem Strafgesetz mit Verurteilungen zu Verschließung von einem Tag bis zu sechs Monaten vorzugehen. (*Anhaltende Unruhe.*)

**Präsident** (*das Glockenzeichen gebend*): Ich bitte um Ruhe! Das Wort hat die Frau Abg. Seidel.

**Frau Seidel** (*fortfahrend*): Es konnte aber, wenn der Richter, der abzuurteilen hatte, der Meinung war, daß der Jugendliche ein besonders hartgesottener Sünder ist, auch noch mit Strafverschärfungen vorgegangen werden, so daß es vorgekommen ist, daß Kinder von 12, 14 und 16 Jahren Strafen mit Verschärfungen erhalten haben, die in hartem Lager, in Fasten, in Einzelhaft, in Absperrung in dunkler Zelle bestanden haben. Die Strafrechtspflege solchen Kindern gegenüber — anders kann man sie ja nicht nennen — war ganz barbarisch. (*Anhaltende Unruhe.*)

**Präsident:** Ich bitte doch um Ruhe. Das Wort hat die Frau Abg. Seidel.

**Frau Seidel** (*fortfahrend*): Im Jahre 1885 hat man auch in Österreich einen Fortschritt auf dem Gebiete der Strafrechtspflege den Jugendlichen gegenüber machen wollen, indem man auch bei uns versucht, den Jugendlichen, den Kindern, die vor Gericht gekommen sind, eine andere Behandlung durch das Strafrecht zu sichern. Man hat gemeint, diese Absicht werde erreicht werden, wenn man neben der eigentlichen Strafe noch den Zweck der Besserung annimmt und diese Besserung dadurch zu erreichen versucht, daß man die Kinder in sogenannte Besserungsanstalten gegeben hat. Im Volksmund hat man sehr bald gefragt, als Lausebuben hat man diese Kinder in die Besserungsanstalt gegeben, aber als fertige Gauner sind sie herausgekommen, und zwar deshalb, weil in diesen Besserungsanstalten eine Methode geherrscht hat, die auf Erziehung und Einführung auf die Psyche des Kindes, das dort war, absolut keine Rücksicht genommen hat. Auch in der Besserungsanstalt hat man in dem Jugendlichen einen Menschen gesehen, der sich gegen das Strafgesetz vergangen hat, und die Besserung, die Einsicht in sein Vergehen, wollte man dadurch erzwingen, daß man Prügel, Strafen und alle möglichen Dinge angewendet hat,

so daß so ein Kind, ein Bursche, der in einer solchen sogenannten Besserungsanstalt war, sie mit dem Gedanken verlassen hat, die Gesellschaft habe sich an ihm gerächt, indem sie ihn in diese Besserungsanstalt geschickt hat, und jetzt werde er, der Bursche, sich an der Gesellschaft rächen. Es steht fest, daß ungeheuer viele Jugendliche rückfällig geworden sind, gerade solche, die aus den sogenannten Besserungsanstalten gekommen sind, weil man sie dort in einer Art und Weise und mit Methoden behandelt hat, die viel eher eines Zuchthauses als einer Besserungsanstalt würdig gewesen wären.

Zu der Erkenntnis, zu der man in anderen Ländern schon längst gekommen ist, den Jugendlichen, der sich gegen die Gesetze des Landes, gegen das Strafrecht vergeht, anders zu behandeln als den erwachsenen Rechtsbrecher, hat man sich in Österreich nicht ausschwingen können, weil in den achtziger und neunziger Jahren und bis jetzt derselbe Ungeist geherrscht hat, der auch jetzt wieder in den Anträgen zum Ausdruck kommt und der den ganzen Zweck des ganzen Gesetzes, das wir verhandeln, illusorisch machen will. Auf der einen Seite wollen Sie mit Recht die Leumundsnote abschaffen, durch solche Bestimmungen aber, wie Sie hier verlangt werden, führen Sie die schwarze Liste ein. Wenn man den Unterschied zwischen der früheren Leumundsnote und dem Zustand vergleicht, den Sie schaffen wollen, wird man finden, daß ein großer Unterschied nicht sein wird. In den anderen Ländern hat man seit den neunziger Jahren schon eine ganz andere Behandlung der jugendlichen Rechtsbrecher. Ich möchte daran erinnern, daß in den neunziger Jahren die Auffassung, daß die Jugendlichen vor Gericht anders zu behandeln sind wie die Erwachsenen, von Amerika ausgegangen ist, daß dann England sofort gefolgt ist, daß sogar Ungarn ein eigenes Strafverfahren für die Jugendlichen hat und daß seit dem Jahre 1923 in Deutschland ein mustergültiges Gesetz über die Behandlung der Jugendlichen vor Gericht existiert. Und nun sollen wir in Österreich endlich auch das sogenannte Jugendstrafrecht bekommen, das, wie nicht geleugnet werden soll, einen großen Fortschritt auf dem Gebiete der Strafrechtspflege Jugendlichen gegenüber bedeutet.

Aber wir haben doch bei diesem Gesetz vor allem eine wichtige und prinzipielle Bemerkung zu machen. Im Motivenbericht, der dem Gesetz beigegeben wurde, steht dort, wo von dem Aufbau der Erziehungsrichtungen die Rede ist, darinnen, daß strafbare Handlungen unmündiger und jugendlicher Personen in 90 von 100 Fällen auf mangelhafte Erziehung zurückzuführen sind. Wenn der Bericht mit diesem Satz Recht hat — und der Bericht hat Recht —, so würde in logischer Konsequenz nur hervorgehen, daß, wenn man weiß, daß von 100 Fällen jugendlicher Personen, die da vor

Gericht kommen, 90 auf mangelnde Erziehung zurückzuführen sind, diese jungen Rechtsbrecher dann überhaupt nicht dem Strafrichter überantwortet werden sollen, sondern daß man sie den Pflegschaftsrichtern zu überantworten hat, die dafür zu sorgen haben, daß die mangelnde Erziehung, die sie im Elternhaus, in der Familie oder in der sonstigen Umgebung nicht haben konnten, nachgeholt wird. Das halten wir für einen großen prinzipiellen Fehler in diesem Gesetze.

Wir vernissen auch noch einen zweiten Faktor, nämlich, daß in diesem Gesetze nicht die Ursache der Rechtsbrüche Jugendlicher untersucht wird. Wir sind auch der Meinung, daß die Rechtsbrüche der Jugendlichen durch mangelnde Erziehung hervorgerufen werden, daß diese mangelnde Erziehung aber in ungeheuer vielen Fällen die Wirkung der schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse ist, unter denen die österreichische Bevölkerung leidet. Wenn man sich die Kriminalstatistik ansieht, findet man, daß im Jahre 1926 ungefähr 1680 Jugendliche insgesamt verurteilt worden sind; von diesen 1680 Jugendlichen haben sich nicht weniger als 1196 des Diebstahls in den verschiedenen Formen schuldig gemacht. Wenn man nun fragt, wieso von dieser Anzahl der verurteilten Jugendlichen die allermeisten sich des Diebstahlsdelikts schuldig gemacht haben, muß man darauf als Antwort sagen, daß daran die Not schuld ist und besonders die ungeheure Not, unter der die Jugendlichen zu leiden haben, die durch die geradezu entsetzliche Arbeitslosigkeit hervorgerufen wird. Arbeitslos zu sein, wenn man arbeiten will, ist immer ein trauriges Schicksal. Ich weiß schon, daß für den alten Arbeiter oder den Arbeiter mit 40, 50 Jahren, wenn er arbeitslos ist, die Arbeitslosigkeit etwas Ungeheures bedeutet; aber so tragisch wie für den Jugendlichen ist die Arbeitslosigkeit überhaupt bei niemandem, und es gibt nichts Traurigeres, nichts Entsetzlicheres als diese Hoffnungslosigkeit, mit der unsere jugendlichen Arbeitslosen herumgehen. Es gibt nichts Entsetzlicheres als die Hoffnungslosigkeit, die diese jungen Menschen erfüllt, die, kaum ausgelernt, dazu verurteilt sind, arbeitslos zu werden. Und Sie dürfen nicht sagen, meine Herren, daß das nur ein paar Hundert sind. In den Statistischen Nachrichten vom März des heurigen Jahres kann man lesen, daß es 14- bis 16-jährige Arbeitslose in einer Anzahl von 1246 gibt, 17- bis 18-jährige Arbeitslose in einer Anzahl von 11.499, und 19- bis 20-jährige Jugendliche sind in einer Anzahl von 16.134 arbeitslos. Wenn man also die Gesamtsumme der jugendlichen Arbeitslosen berechnet, so ergibt sich, daß im Genusse der Arbeitslosenunterstützung unter zwölf Wochen und über zwölf Wochen im ganzen 27.879 jugendliche Arbeitslose gestanden sind. Das ist eine der furchterlichsten Quellen der Kriminalität der Jugend-

lichen, und man müßte alles daran setzen, um die Arbeitslosigkeit der Jugendlichen einzudämmen.

Ich habe erwähnt, daß im Jahre 1925 1680 Jugendliche verurteilt wurden, von denen 1196 wegen Diebstahls kriminell wurden. Aber wenn man nun verfolgt, auf welches Alter sich diese Anzahl verteilt, so findet man die geradezu erschütternde Tatsache, daß zu diesen Verurteilten gehört haben: 46 Schulkindern im Alter von 10 bis 12 Jahren, 99 Schulkindern im Alter von 12 bis 14 Jahren und 439 Jugendliche im Alter von 14 bis 16 Jahren; dann waren noch 824 Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren und unter denen, die wegen Diebstahls verurteilt worden sind, waren nicht weniger als 330 Rückfällige.

Nun, meine Herren, warum werden die Jugendlichen, wenn sie eine Strafe abgesessen haben und dann in die Freiheit zurückkehren, wieder straffällig? Aus dem ganz einfachen Grunde, weil diese Jugendlichen nirgends Arbeit finden, weil sie aus einem Milieu stammen, wo der Vater vielleicht auch selbst arbeitslos und daher nicht in der Lage ist, den Jugendlichen, der aus dem Arrest kommt, zu unterstützen und zu erhalten, und weil diesem Jugendlichen, wenn er nicht verhungern will, nichts anderes übrigbleibt, als irgend etwas anzustellen, damit er wieder in einer Anstalt Aufnahme findet, in der er wenigstens vor dem Verhungern geschützt ist. Wenn wir diese Verhältnisse betrachten, dann erkennen wir, daß es nicht genügt, Anstalten zu schaffen, in denen die Jugendlichen während der Zeit, wo sie erzogen werden sollen, Aufnahme finden, sondern daß man auch noch Ergänzungsanstalten schaffen muß. Man muß dafür sorgen, daß solche Jugendliche, die aus irgendeiner Anstalt kommen — ob es jetzt die künftige Bundesanstalt sein wird oder das jetzige Jugendgefängnshaus in der Rüdengasse ist — irgendwohin kommen, wo sie ein Ohr an dem Kopfe haben, wo sie nicht dem Hunger, nicht der Verzweiflung ausgesetzt sind. Mit einem Wort, man muß halt noch einen Schritt weiter machen und muß solche Werkheime oder Kolonien — nennen Sie das Ding, wie immer — schaffen, wo man die Strafentlassenen jugendlichen Rechtsbrecher dann unterbringen kann.

Die Errichtung einer solchen Anstalt würde für Österreich nicht einmal ein Novum bedeuten, denn wir hatten schon vor dem Kriege eine solche Anstalt in Judenau in Niederösterreich, wo der Oberlandesgerichtsrat Dr. Fiala durch einige Jahre wirkte. Diese Anstalt wurde im Jahre 1917 geschlossen. Sie hat sich als sehr nützlich und segensreich bewährt, und wenn Sie wollen, daß das Jugendgerichtsgesetz, das wir heute beschließen, wirklich so segensreich werde und den Erfolg haben soll, den Sie sich von ihm versprechen, so dürfen Sie nicht auf halbem Wege stehenbleiben, sondern müssen

auch noch solche Kolonien oder Anstalten schaffen, wo die Jugendlichen, wenn sie aus der Haft entlassen sind, unterkommen können.

Es ist ja sehr schwer, diese Jugendlichen irgendwo unterzubringen, und ich bezweifle sehr, daß es leichter sein wird, wenn Sie diese Bestimmung absolut nicht fallen lassen wollen, die in letzter Minute noch in das Gesetz eingeschmuggelt werden soll. Manchmal scheitert jetzt die Unterbringung der Jugendlichen auch daran, daß die Leute, die sie aufzunehmen bereit sind, nicht auch noch Geld ausgeben wollen. Sehr viele Jugendliche werden heute schon — das muß anerkannt werden — auf dem Lande draußen bei Bauern untergebracht. Aber diese Unterbringung scheitert manchmal daran, daß auf den Bahnen gar keine Fahrpreisermäßigung gegeben wird. Das Jugendgefängnshaus in der Rüdengasse verfügt nicht über so reiche Mittel, um diesen haftentlassenen Jugendlichen die Fahrtkarte nach Steiermark oder sonstwohin zahlen zu können, und der Landwirt, der sich den Buben aus Wien nimmt, der damit ja wirklich eine gute Tat verrichtet, der hat — das begreife ich schon — nicht noch Lust, die für ihn beträchtliche Summe von, ich weiß nicht, wieviel Schilling für Fahrgeld auszugeben.

Noch eine Sache muß, wenn dieses Gesetz in Kraft tritt, irgendwie geregelt werden, weil es nicht angeht, bloß dieses Gesetz zu schaffen und nicht auch die Einrichtungen, die diesem Gesetz erst wirklich zu seinem segensreichen und von uns allen gewünschten Erfolge verhelfen werden. Über diese anderen Bestimmungen hat ja mein Freund Eisler schon gesprochen, und ich kann nur der Hoffnung Ausdruck geben, daß Sie die Schwierigkeiten, die da in letzter Minute auftauchen, aus dem Wege räumen werden, daß Sie diesen kleinen Bedenken nicht Rechnung tragen, daß Sie jenem Geist nicht Rechnung tragen werden, der in jedem jugendlichen Rechtsbrecher auch schon einen Verbrecher sieht, gegen dessen Aufnahme er sich wehrt. Es ist Ihre Aufgabe, dafür zu sorgen, daß die Kreise, auf die es ankommt, zu der Einsicht gelangen, daß dieses Kind, das sich gegen das Gesetz vergangen hat, eben ein armes, ein unglückliches Kind ist, dem man helfen muß, auf dem geraden Wege wieder vorwärts zu kommen, das man aber nicht dem Elend preisgeben darf, indem man auf der einen Seite die Leumundsnote abschafft, auf der anderen Seite aber die schwarze Liste einführt. Wenn Sie bei dieser Ihrer Ansicht beharren, dann wird das Gesetz niemals den Erfolg haben, den Sie wünschen und den auch wir wollen. (Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)

Berichterstatter Dr. Waiz: Es liegt eine Reihe von Minderheitsanträgen vor, und zwar zu den §§ 44, 52 und 54, sowie der letzte Antrag, der jetzt vom

Kollegen Eisler eingebracht worden ist. Ich spreche mich gegen die Annahme dieser Anträge aus.

Damit ist die Aussprache beendet.

Die Resolution Heinzl wird zurückgezogen.

Es wird zur Abstimmung geschritten. Die §§ 1 bis 52 werden unter Ablehnung der Minderheitsanträge zu den §§ 44 und 52 in der Fassung des Ausschusses angenommen.

**Präsident:** § 53 darf ich wohl in der Fassung des Herrn Berichterstatters der Abstimmung zugrunde legen. Wird eine Einwendung erhoben?

**Dr. Bauer:** Es liegt ein Ausschuszantrag vor. Wenn auch der Herr Berichterstatter jetzt selbst für eine Änderung des Ausschuszantrages eintritt, so stehen wir doch auf dem Standpunkt, daß der Ausschuszantrag zu beschließen ist, der den einstimmigen Beschuß des Ausschusses darstellt. Ich möchte daher bitten, daß der Ausschuszantrag zur Abstimmung komme.

**Präsident:** Nachdem es sich um einen Antrag des Herrn Berichterstatters handelt, muß ich doch zuerst den Text in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung stellen.

§ 53 in der Fassung des Ausschusses wird abgelehnt, die vom Berichterstatter vorgeschlagene Fassung des § 53 (S. 1519) dagegen angenommen.

§ 54 wird in der Fassung des Ausschusses angenommen; damit sind die Minderheitsanträge III und IV erledigt.

Der Eventualantrag Dr. Eisler (S. 1527) wird abgelehnt.

Die §§ 55 und 56 sowie Titel und Eingang des Gesetzes werden angenommen. Damit ist die zweite Lesung beendet.

Das Gesetz wird hierauf auch in dritter Lesung angenommen.

Die Tagesordnung ist erledigt.

Es ist folgende Befehl des Bundeskanzlers eingelangt:

„Der Herr Bundespräsident hat mit Entschließung vom 16. Juli 1928 in Abtracht der zeitweiligen Verhinderung des Herrn Bundesministers für Heereswesen Karl Baugoin für die Dauer dieser Verhinderung gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung Dr. Josef Resch mit der Vertretung des Herrn Bundesministers für Heereswesen betraut.“

Dient zur Kenntnis.

**Präsident:** Hohes Haus! Ich bin nicht in der Lage, schon im gegenwärtigen Moment Tag, Stunde und Tagesordnung der nächsten Sitzung bekannt-

zugeben. Ich bitte daher um die Ermächtigung, die nächste Sitzung im schriftlichen Wege einberufen zu dürfen.

Voraussichtlich wird der Nationalrat in den nächsten Wochen keine Sitzungen halten. Wir treten somit in eine Sommerpause ein. Es liegt mir vollkommen fern, von dieser Stelle aus etwa ein politisches Werturteil über die Ergebnisse der Gesetzgebungsarbeit des Nationalrates abgeben zu wollen. Aber ich darf wohl, ohne Widerspruch aus Ihren Reihen zu erfahren, auf die erfreuliche Tatsache hinweisen, daß das hohe Haus nach Überwindung großer monatelanger Schwierigkeiten und Meinungsverschiedenheiten gerade in den letzten Tagen, zum Teil erst heute, bedeutsame, wichtige soziale Reformarbeiten und Gesetzesbeschlüsse von hoher rechtlicher und ideeller Tragweite verabschiedet hat.

Es obliegt mir nun noch die angenehme Pflicht, allen geehrten Mitgliedern des hohen Hauses sowie den Mitgliedern der Bundesregierung für ihre geleisteten Arbeiten, aber auch den Beamten des Hauses und der Regierung für ihre Pflichterfüllung zu danken und ihnen für die sommerliche Ruhepause die besten Erholungswünsche auszusprechen. Nach Ablauf der Ferien werden wir uns, hoffentlich neu gestärkt, voraussichtlich im September, zu neuer Gesetzgebungsarbeit wieder zusammenfinden.

Hohes Haus! Wien und Österreich stehen in diesen Tagen im Zeichen des deutschen Liedes. Zu vielen Zehntausenden versammeln sich deutsche Sangesbrüder aus nah und fern in den Mauern Wiens, der Stadt der Lieder, der Stadt des unsterblichen Liederfürsten Franz Schubert. Nicht nur aus ganz Deutschland und Österreich eilen sie herbei, sondern aus der ganzen Welt, der Alten und der Neuen, wo immer die deutsche Zunge klingt und deutsche Lieder erklingen.

Ich weiß mich Ihrer aller Zustimmung gewiß, wenn ich auch von dieser Stelle aus die deutschen Sänger und Gäste willkommen heiße und ihnen den herzlichen Gruß der Deutschen Österreichs entbiete. (Lebhafte Heil-Rufe.)

Indem wir alle dem großen X. Deutschen Sängerbundesfest glückliches Gelingen wünschen, geben wir der Erwartung Ausdruck, daß sein würdiger Verlauf nicht nur Österreich zur Ehre gereichen, sondern auch der ganzen Welt in Wohlklang und Frieden die Ehre und Größe des deutschen Namens künden möge! (Stürmischer Beifall und Händeklatschen.)

Schluß der Sitzung: 7 Uhr abends.